

Vernehmlassung Mittelschulgesetz

Vernehmlassungsergebnis

Inhaltsverzeichnis

1.	Beteiligung an der Vernehmlassung	3
2.	Berichte.....	4
2.1	Zusammenfassung der im Parlament vertretenen Parteien des Kantons Solothurn.....	4
2.2	Zusammenfassung der Ergebnisse der Vernehmlassung im Kanton Solothurn	5
3.	Antworten zum Fragebogen.....	7
4.	Fragebogen Vernehmlassung Mittelschulgesetz	56

1. Beteiligung an der Vernehmlassung

Die Auflistung der Rückmeldungen erfolgte in Anlehnung an die Liste der Vernehmlassungspartner gemäss folgender Kategorien:

- Parteien
- Verbände
- Konferenzen
- Kommissionen, Schulräte
- Gemeinden
- Andere Gruppen
- Einzelpersonen

Beteiligung an der Vernehmlassung:

Vernehmlasser	Eingeladen	Anzahl Stellungnahmen Eingeladene	Anzahl Stellungnahmen nicht Eingeladene	Total
Parteien	11	5	1	6
Verbände	39	18	4	22
Konferenzen	5	5	3	8
Kommissionen, Schulräte	20	11	6	17
Gemeinden			7	7
Andere Gruppen			26	26
Einzelpersonen			46	46
Total	75	39	93	132

2. Berichte

2.1 Zusammenfassung der im Parlament vertretenen Parteien des Kantons Solothurn

Die **FdP** begrüsst grundsätzlich das neue Mittelschulgesetz, insbesondere wird die offene Formulierung des Gesetzes begrüsst. Einige Punkte des Entwurfs werden jedoch nicht gutgeheissen. So wird eine Zulassungsbeschränkung abgelehnt, Kapazitätsengpässe sollen allenfalls über Aufnahmeprüfungen gesteuert werden. Bei der Neuregelung der Mitfinanzierung ist die FdP grundsätzlich einverstanden, diese muss aber im Rahmen der Aufgabenreform umgesetzt werden.

Die **SP** kann sich eher mit dem Vernehmlassungsentwurf einverstanden erklären, sieht aber viele offene Fragen und möchte gewisse Kompetenzen beim Parlament ansiedeln. Zwingende Voraussetzung für eine Zustimmung zum Gesetz ist die Streichung der Zulassungsbeschränkung. In der vorgesehenen Neuregelung der Mitfinanzierung durch die Gemeinden sieht die SP die Gefahr eines versteckten Numerus Clausus.

Die **CVP** lehnt das neue Mittelschulgesetz tendenziell ab, begrüsst aber grundsätzlich die Schaffung eines zeitgemässen neuen Gesetzes, das eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die bestehenden Kantonsschulen in Olten und Solothurn schafft. Wesentliche Punkte des Vernehmlassungsentwurfs werden jedoch abgelehnt, so insbesondere die Abschaffung der Untergymnasien sowie die Verankerung von möglichen Zulassungsbeschränkungen. Die CVP verlangt, die Finanzierung des Bildungswesens grundsätzlich im Rahmen der Aufgabenreform zu diskutieren.

Die **SVP** lehnt den Entwurf vollständig ab. Es kann zu viel auf dem Verordnungsweg geregelt werden. Die SVP verlangt das Führen der Bildungsgänge FMS und Untergymnasium an den kantonalen Mittelschulen. Die Möglichkeit von Zulassungsbeschränkungen bei Kapazitätsengpässen wird abgelehnt. Bei der Neuregelung der Mitfinanzierung durch die Gemeinden will die SVP an der bisherigen Regelung nach Einwohnerzahl festhalten.

Die **GP** lehnt den Entwurf zum neuen Mittelschulgesetz eher ab. Sie möchte die gesamte obligatorische Schulzeit für alle Schultypen in Gemeindekompetenz führen. Die Fachmittelschulen sollen als eigenständiger Bildungsgang auf der Sekundarstufe II geführt werden. Die Möglichkeit der Zulassungsbeschränkung ist indiskutabel. Finanzierungsbeiträge sieht die GP lediglich für den Besuch an ausserkantonalen Mittelschulen.

2.2 Zusammenfassung der Ergebnisse der Vernehmlassung im Kanton Solothurn

Grundsatzfrage

Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf zum Mittelschulgesetz einverstanden?

Grundsätzlich befürwortet wird die Schaffung eines zeitgemässen Mittelschulgesetzes (FdP, CVP, Staatspersonalverband, SKLV, diverse Regional-Schulkommissionen). Dabei wird verschiedentlich begrüsst, dass für die bestehenden Kantonsschulen in Olten und Solothurn eine einheitliche gesetzliche Grundlage geschaffen wird, in der auch Bestrebungen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verankert sind. Vorbehalte werden insbesondere zur Finanzierung des in die obligatorische Schulzeit fallenden gymnasialen und progymnasialen Unterrichts gemacht (u.a. SVP, GP, Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu, Einzelne). Verschiedentlich wird eine Präzisierung bzw. Ergänzung einzelner offener Formulierungen gefordert, so etwa das Festlegen der den Mittelschulen zugeordneten Bildungsgänge – insbesondere des Untergymnasiums – sowie die Dauer der Maturitätsausbildung (u.a. LSO, SKLV, Verein Pro-Gymnasium, Maturitätskommissionen, Organe der Kantonsschulen, Einzelne). Für eine grundsätzliche Zustimmung verlangt die SP zwingend die Streichung der vorgeschlagenen Möglichkeit der Zulassungsbeschränkung aus Kapazitätsengpässen.

Offene Formulierung von Auftrag und Zweck

Sind Sie mit der offenen Formulierung von Auftrag und Zweck der Mittelschulen einverstanden?

Von der FdP wird ein offen formuliertes Gesetz begrüsst (u.a. auch Frauengruppe der FdP, BBZ Solothurn-Grenchen, Schulleitung der Kantonsschule Solothurn). Verschiedentlich gefordert wird eine explizite Erwähnung der den Mittelschulen zugeordneten Bildungsgänge wie Untergymnasium und Fachmittelschule (CVP, SVP, SYNA, Verein Pro-Gymnasium, Staatspersonalverband, Fachorgane der Kantonsschulen, Einzelne). Im Gesetz festgelegt werden soll die vierjährige Dauer des Maturitätslehrgangs (SVP, Verein Pro-Gymnasium, BBZ Olten, Maturitätskommission Olten, Fachorgane der Kantonsschulen, Einzelne). Einzelne Votanten stehen der offenen Formulierung argwöhnisch gegenüber und möchten mehr Kompetenzen beim Parlament ansiedeln (SP, Einzelne).

Zulassungsbeschränkung bei Kapazitätsengpässen

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Möglichkeit der Zulassungsbeschränkung bei Kapazitätsengpässen der Mittelschulen einverstanden?

Ueberwiegend abgelehnt wird die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Möglichkeit der Zulassungsbeschränkung bei Kapazitätsengpässen der Mittelschulen (CVP, FdP, SVP, GP u.a.). Genannte Gründe dafür sind insbesondere die bereits heute tiefe Maturitätsquote des Kantons Solothurn sowie ein Widerspruch zu verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Bundesverfassung. Eine Steuerung je nach Eignung – im Besonderen über in der Schwierigkeit angepasste Aufnahmeprüfungen – wird hingegen vereinzelt in Erwägung gezogen (FdP, Swiss Engineering, Einzelne).

Neuregelung der Mitfinanzierung durch die Gemeinden

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Neuregelung der Mitfinanzierung des in die obligatorische Schulzeit fallenden gymnasialen und progymnasialen Unterrichts an den Mittelschulen durch die Gemeinden einverstanden)?

Der vorgeschlagenen Neuregelung der Mitfinanzierung des in die obligatorische Schulzeit fallenden gymnasialen (9. Schuljahr) und progymnasialen Unterrichts an den Mittelschulen durch die Gemeinden wird skeptisch begegnet. Es wird beispielsweise angeführt, dass dadurch eine kaum tragbare finanzielle Mehrbelastung der Gemeinden entstehen könnte, die in der Folge zu Ungleichheiten in der Bildung führen könnte. Verschiedentlich wird die heute geltende Regelung, wonach sich die Gemeindebeiträge nach der Einwohnerzahl richten, der vorgeschlagenen Neuregelung der finanziellen Beteiligung je Schüler bzw. Schülerin vorgezogen (SVP, SKLB, Verein Pro-Gymnasium, Verein Region Thal u.a.). Mehrfach wird eine Klärung dieses Sachverhaltes im Rahmen der Aufgabenreform zwischen Kanton und Gemeinden verlangt (CVP, FdP, Forum Regio Plus, Regional-Schulkommissionen Dorneck und Thierstein).

Hinweise

Haben Sie weitere Hinweise oder Bemerkungen zum Gesetzesentwurf?

- **Qualifikation der Lehrpersonen**
Die im Vernehmlassungsentwurf formulierten Bestimmungen über private Mittelschulen werden z.T. als zu vage bezeichnet. Verlangt wird, dass sämtliche an privaten Mittelschulen tätige Lehrpersonen über Diplome für den Unterricht auf der entsprechenden Stufe verfügen (CVP, Staatspersonalverband, SKLV, Fachorgane der Kantonsschulen, Einzelne). Eine Präzisierung diesbezüglich wird auch bei den Voraussetzungen für die Lehrberechtigung der Lehrpersonen gefordert.
- **Koppelung Mittelschulgesetz/Reform der Sekundarstufe I**
Die gemeinsam lancierten Vernehmlassungen zu Mittelschulgesetz und Aenderung des Volksschulgesetzes werfen Fragen auf bezüglich der zeitlichen Abfolge der beiden Geschäfte (FdP, GP).
- **Begrifflichkeiten, Systematik des Gesetzesentwurfs**
Einige Votanten wünschen eine Klärung der Begriffe im Kapitel Finanzen. Es wird vereinzelt angeregt, die Systematik der Gesetzesvorlage zu überdenken (Schulleitung Kantonsschule Olten, Fachorgane der Kantonsschulen).

3. Antworten zum Fragebogen

Frage 1

Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf zum Mittelschulgesetz einverstanden?

(Vorgaben 1-5 gemäss Fragebogen: 1 = gar nicht einverstanden, 2 = eher nicht einverstanden, 3 = eher einverstanden, 4 = vollständig einverstanden, 5 = weiss nicht; KA = Keine Angabe)

*Die Nummerierung dient der internen Identifizierung der Originalstellungen und hat weitergehend keine Bedeutung.

Nr.*	Vernehmlasser	Eingel. (1) nicht eing. (2)	Antwort (gem. Vorgaben 1-5)	Bemerkungen
	Parteien			
1	Christlichdemokratische Volkspartei CVP	1	2	Grundsätzlich begrüßen wir die Schaffung eines zeitgemässen Mittelschulgesetzes, welches nicht zuletzt auch eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die bestehenden Kantonsschulen in Olten und Solothurn schafft. Insbesondere die Bestrebungen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sowie die Schaffung moderner Führungsstrukturen und die Statuierung der Mitwirkung und Mitverantwortung der Schüler sind lobenswert. Mit den wesentlichen Punkten der gesetzlichen Ausgestaltung des vorliegenden Gesetzes können wir uns jedoch nicht einverstanden erklären (siehe nachstehend unsere Bemerkungen zu den einzelnen Fragen). Insbesondere die sich im Zusammenhang mit der Reform der Sekundarstufe ergebenden finanziellen Konsequenzen für die Gemeinden sind unserer Meinung nach nicht akzeptabel. Die Finanzierung des Bildungswesens muss grundsätzlich im Rahmen der Aufgabenreform diskutiert werden.
2	Freisinnig-demokratische Partei FdP	1	3	Wir begrüßen das neue Mittelschulgesetz grundsätzlich. Damit wird einem jahrzehntealten Postulat entsprochen. In einigen Detailfragen können wir den Entwurf jedoch nicht gutheissen (vgl. Nr. 3 und teilweise 4).
3	Sozialdemokratische Partei SP	1	3	Das vorliegende Mittelschulgesetz ist ein reines Organisationsgesetz, welches viele offene Fragen hinterlässt. Zu viele Kompetenzen werden an den Regierungsrat delegiert. Wir erwarten, dass die Kompetenz zur Errichtung oder Streichung von Bildungsgängen beim Kantonsrat angesiedelt wird. Auch die Länge der Bildungsgänge soll von der Legislative bestimmt werden. Zwingende Voraussetzung für unsere Zustimmung zu diesem Gesetz ist die Streichung des in § 9 vorgesehenen Numerus Clausus.
4	Schweiz. Volkspartei SVP	1	1	Wir lehnen den Entwurf ab. Hauptgründe: Einseitige Kostenverteilung zu Lasten der Gemeinden. Es kann zu viel auf dem Verordnungsweg geregelt werden.
6	Grüne Partei GP	1	2	Es ist ein grundsätzlicher Systemfehler, wenn einerseits die Führung des formellen Bildungswesens bis Ende der obligatorischen Schulzeit in der Gemeindekompetenz liegt, dann aber andererseits das Abschlussjahr dieser obligatorischen Schulzeit für einen Teil der Jugendlichen in Kantonshoheit an kantonale Gymnasien (bei deren Gestaltung die Gemeinden nicht mitreden können) geführt wird. Wenn nun die Gemeinden für das 9. Schuljahr an die kantonalen Schulen das Schulgeld zahlen sollten, wird das

				Pferd am Schwanz aufgezümt. Der Systemfehler würde jedoch behoben, wenn die Gemeinden alle Schultypen bis Ende der obligatorischen Schule führen, auch die Sek P. Es ist möglich, bei insgesamt 12 Schuljahren die Vorgaben der Maturitätsverordnung auch dann zu erfüllen, wenn die kantonale Schule nur die letzten 3 Jahre vor der Matura umfasst (auch dafür gibt es Beispiele in anderen Kantonen). Die Maturitätsverordnung verlangt vierjährige Lehrgänge. Das Abschlussjahr von Sek P kann so gestaltet werden, dass es zugleich Startjahr im Sinne dieser Vorgabe ist.
12	SP Gretzenbach, 5014 Gretzenbach	2	1	Wir lehnen das neue Mittelschulgesetz ab. Hauptgründe: Den Solothurner Gemeinden werden zu viele Kosten übertragen, das kann zu einer einseitigen Befürwortung der Mittelschulen führen. Es wird nicht erwähnt, dass die Mittelschule vier Jahre dauert, das soll sie unseres Erachtens aber unbedingt, damit die Mittelschüler fundiert gebildet werden. Es werden zu viele Dinge zu vage formuliert. Grundsätzlich sind zu viele Formulierungen so angelegt, dass der Regierungsrat verordnen kann. Dieser Zustand scheint uns zu abhängig vom jeweiligen Regierungsgremium, und damit zu unsicher! Wir fordern klare, gesetzliche Formulierungen, welche unsere Mittelschule und ihre Aufgaben definieren.
	<i>Verbände</i>			
22	Bürgergemeinden und Waldeigentümer Kanton Solothurn	1	KA	Verzicht auf Stellungnahme.
26	SIKO Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz	1	KA	Siehe Bemerkung bei Frage 5.
27	Solothurner Handelskammer SOHK	1	KA	Siehe Bemerkungen bei Frage 5.
30	SYNA Die Gewerkschaft	1	2	Keine Bemerkungen.
32	Swiss Engineering, Sektionen Solothurn und Olten	1	3	Keine Bemerkungen.
36	Frauengruppe der FdP des Kantons Solothurn	1	3	Wir begrüßen das neue Mittelschulgesetz grundsätzlich. Damit wird dem ältesten Postulat des Kantonsrats Rechnung getragen. Einige Punkte der Vernehmlassung können wir aber nicht gutheissen.
39	Staatspersonalverband des Kantons Solothurn	1	2	Der Solothurnische Staatspersonal-Verband begrüsst grundsätzlich die Schaffung eines zeitgemässen Mittelschulgesetzes, das eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die bestehenden Kantonsschulen in Olten und Solothurn schafft und Grundlagen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sowie die Schaffung moderner Führungsstrukturen und die Statuierung der Mitwirkung und Mitverantwortung der Schüler schafft. Die strukturellen Teile der Reform, die die tragenden Säulen der Reform sein sollen, lehnen wir dagegen strikte ab, insbesondere die Abschaffung des Untergymnasiums.
42	Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn LSO	1	1	Da das neue Mittelschulgesetz in Zusammenhang mit der Reform der Sekundarstufe I steht und wir uns gezwungen sehen, diese zurückzuweisen, müssen wir auch diesen Gesetzesentwurf ablehnen bzw. zurückweisen. Natürlich muss ein neues Mittelschulgesetz auf die vorangehenden Schulen abgestimmt sein. Im Sinne einer umfassenden Strategie und Planung im Bildungswesen wünschten wir uns ein Bildungsgesetz, in dem die verschiedenen Stufen und Schularten mit ihren Aufträgen und Zwecken definiert sind. Zudem lässt die vorliegende Fassung zu viele Fragen offen bzw. weist deren Regelung der Verordnungsebene zu. Insbesondere die Dauer der Maturlehrgänge müsste u.E. im Gesetz verankert sein.
45	Solothurner Kantonsschullehrerverband SKLV	1	KA	Grundsätzliches Einverständnis. Wir sind ausserstande, unsere grundsätzliche Meinung auf eine Zahl zwischen 1 und 4 zu reduzieren. Die Totalrevision des Mittelschulgesetzes ist seit Jahrzehnten überfällig. Wir können uns durchaus auch damit

				einverstanden erklären, dass die Vorlage als Rahmengesetz formuliert wird. Allerdings stellen wir fest, dass an vielen Stellen das DBK oder der Regierungsrat Kompetenzen erhält, die wir eher dem Kantonsrat erteilen möchten (§ 2 Bildungsgänge, § 5 Schuldauer, § 9 Numerus Clausus, § 15 Anstellungsbedingungen usw.). Die Gestaltung als Rahmengesetz verlangt im übrigen, dass bei der Einbringung der definitiven Vorlage die dazugehörenden Verordnungen bereits ausformuliert sind.
46	Solothurner Kantonalverband für Lehrkräfte an Berufsschulen SKLB	1	3	Keine Bemerkungen.
47	SBVS Schweiz. Berufsverband für Sozialpädagoginnen	1		Verzicht auf Stellungnahme.
49	Verein Pro-Gymnasium	1	1	Das Untergymnasium muss weiterhin unter der Leitung der Mittelschulen geführt werden. An der Volksschule steht der Berufsfindungsprozess im Vordergrund, so dass ein akademischer Lehrgang (Sek P) sich dort in einer klaren Randposition befände, was der Qualität der Ausbildung sicherlich nicht dient. Im Mittelschulgesetz (vgl. § 5) muss ein mindestens 4-jähriger Maturitätslehrgang festgeschrieben sein, weil eine noch stärkere Verkürzung des Maturitätslehrganges (vgl. Kürzung von 4,5 auf 4 Jahre im Rahmen der neuen Maturitätsanerkennungsverordnung) zwangsläufig zu Lücken im Grundlagenwissen führt, was eine Verlängerung der Studienzeit zur Folge hat.
52	Regionalverein Olten-Gösigen-Gäu	1	2	Die Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden, welche mit diesem Gesetz angestrebt wird, ist grundsätzlich sinnvoll. Es ist zu begrüssen, dass die Volksschule/obligat. Schulzeit Sache der Gemeinden sein soll. Vorgesehen ist dabei eine teilweise Abwälzung der Kosten vom Kanton auf die Gemeinden, wobei neu nicht mehr die Einwohnerzahl, sondern die Schülerzahl als Kostenschlüssel zur Anwendung kommen soll. Begründet wird dieser neue Schlüssel mit dem Verursacherprinzip. Einmal mehr zeigt sich, dass Kosten vom Kanton auf die Gemeinden verlagert werden, ohne dass gleichzeitig dargelegt wird, in welchen Bereichen der Kanton sich in die Pflicht nehmen lassen will. Die Vorlage erwähnt zwar eine Kompensation in anderen Bereichen, doch ist aufgrund der immer noch hängigen Aufgabenreform zwischen Kanton und Gemeinden unklar, wo ein Ausgleich zugunsten der Gemeinden erfolgen soll. Dieser Wechsel des Kostenschlüssels ist im Uebrigen systemwidrig und daher problematisch. Eine Entflechtung im Sinne dieser Gesetzesrevision ist daher erst dann sinnvoll, wenn die Aufgabenneuverteilung zwischen Kanton und Gemeinden geregelt ist. Es ist im Uebrigen stossend, wenn im Schulbereich bezüglich Kostenbeteiligung der Gemeinden der Schülerschlüssel gelten soll, während bei allen anderen Leistungen der Einwohnerschlüssel gilt. Sollen in Zukunft – in Anwendung des Verursacherprinzips – die Gemeinden beispielsweise im Bereich Alters- und Pflegeheim auch nach dem Verursacherprinzip an den Kosten beteiligt werden? Der neue Kostenverteiler ist zu überprüfen, wenn das neue Mittelschulgesetz nicht gefährdet werden soll.
53	Verein Region Thal	1	2	Aus den unter Punkt 3 und 4 formulierten Gründen sind wir mit dem Entwurf nicht einverstanden. Abgesehen von diesen für uns gewichtigen Einwänden sind wir mit der Vorlage einverstanden.
54	Regionalplanungsgruppe im Raum Grenchen + Büren	1	1	Siehe Bemerkungen bei Frage 5.
57	Solothurnischer Anwaltsverband	1		Verzicht auf Stellungnahme.
58	Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn	1	2	Bei der Finanzierung werden sie auf Widerstand der Gemeinden stossen. Zudem sind wir der Meinung, dass sie wieder zuviel auf einmal wollen.
59	Forum Regio Plus	1	3	Keine Bemerkungen.
60	SO-Visionen, 4503 Solothurn	2	1	Grundsätzlich nein. Idee von mind. vier Standorten für ein Untergymnasium, jedoch mit verbessertem Transportsystem (Schulbusse). Zuständigkeit macht Sinn beim Amt für Mittelschulen, da es in der Verantwortung für

				Transportsystem (Schulbusse). Zuständigkeit macht Sinn beim Amt für Mittelschulen, da es ja vorbereitend für die Mittelschule ist und sehr wenig mit Kindergärten und der Primarschule zu tun hat. Hier fände eine klare Nivellierung nach unten statt. Das Controlling der Fachlehrer ist nur seriös im Amt für Mittelschulen möglich.
61	Solothurner WerklehrerInnenverein SOWV, 4500 Solothurn	2	1	Wir lehnen das neue Mittelschulgesetz ab. Zu nennen sind die folgenden Hauptgründe: Den Solothurner Gemeinden werden zu viele Kosten übertragen. Das kann zu einer einseitigen Befürwortung der Mittelschule führen. Es wird nicht erwähnt, dass die Mittelschule vier Jahre dauert, das soll sie unseres Erachtens aber unbedingt, damit die Mittelschülerinnen und Mittelschüler fundiert gebildet werden. Grundsätzlich sind zu viele Formulierungen so angelegt, dass der Regierungsrat verordnen kann. Dieser Zustand scheint uns zu abhängig vom jeweiligen Regierungsgremium, und damit zu unsicher!
62	Schweizerischer Verband der Akademikerinnen Sektion Solothurn, 4515 Oberdorf	2	3	Es ist im Gesetz aufzunehmen, dass die Kantonsschulen progymnasiale Züge führen.
63	Verein Phönix, 4574 Nennigkofen	2	2	Die Bestimmungen sind nicht genau formuliert. Im Gesetzestext müsste es heissen: „Die Kantonsschulen führen progymnasiale Züge und bieten vierjährige Maturitätslehrgänge an.“
	<i>Konferenzen</i>			
81	Mittelschulkonferenz	1	2	Kann-Bestimmung zum progymnasialen Unterricht befriedigt nicht. Es ist ins Gesetz aufzunehmen: „Die Kantonsschulen führen progymnasiale Züge.“ Ebenso ist präziser zu schreiben: „Die Maturitätszüge dauern vier Jahre.“ Weitere Einschränkungen siehe unter Punkt 3 und 4.
82	Schulleitung Kantonsschule Solothurn	1	2	Kann-Bestimmung zum progymnasialen Unterricht befriedigt nicht. Es ist ins Gesetz aufzunehmen: „Die Kantonsschulen führen als Referenzschulen progymnasiale Züge.“
83	Schulleitung Kantonsschule Olten	1	2	Kann-Bestimmung zum progymnasialen Unterricht befriedigt nicht. Es ist ins Gesetz aufzunehmen: „Die Kantonsschulen führen progymnasiale Züge.“ Ebenso ist präziser zu schreiben: „Die Maturitätszüge dauern vier Jahre.“ Weitere Einschränkungen siehe unter Punkt 3 und 4.
84	BBZ Olten	1	3	Keine Bemerkungen.
85	BBZ Solothurn-Grenchen	1	3	Keine Bemerkungen.
86	Ammännerkonferenz Dorneck, 4143 Dornach	2	4	Keine Bemerkungen.
87	Abteilungskonferenz W+R und FMS, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Es ist unbefriedigend, dass das Gesetz, wo es um den progymnasialen Unterricht geht, mit Kann-Bestimmungen operiert. Es muss zwingend heissen: „Die Kantonsschulen führen progymnasiale Züge.“ Weiter muss festgeschrieben sein, dass die Maturitätszüge mindestens vier Jahre umfassen. Zudem ist nicht akzeptierbar: Die einseitige Kostenverteilung zuungunsten der Gemeinden. Der Umstand, dass zu viel auf dem Verordnungsweg geregelt werden kann.
88	Abteilungskonferenz M+N, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Mit dem Entwurf: Nein. Mit der Ueberarbeitung des Kantonsschulgesetzes von 1909: Ja.
	<i>Kommissionen/Schulräte</i>			
91	Maturitätskommission Solothurn	1	3	Die Formulierung muss neu überdacht werden. Kann-Bestimmung zum progymnasialen Unterricht ist so nicht bindend. Es ist aufzunehmen: „Die Kantonsschulen führen progymnasiale Züge und evtl. weitere

				Bildungsgänge.“ Die Kantonsschulen müssen für progymnasialen Unterricht Leitschulen zur Stärkung der Qualität auf dieser Stufe sein. Falls das Mittelschulgesetz losgelöst von der Reform der Sekundarstufe I realisiert werden sollte, muss zwingend der progymnasiale Unterricht verankert sein.
92	Maturitätskommission Olten	1	KA	Wie bereits ausführlich in unserer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf Reform Sekundarstufe I ausgeführt, sind wir entschieden gegen die Auslagerung des progymnasialen Unterrichts aus den solothurnischen Kantonsschulen. Wir möchten deshalb, dass im Gesetz explizit den Kantonsschulen das Recht gewährt wird, progymnasiale Züge zu führen.
99	Regional- Schulkommission Solothurn Lebern	1	4	Die Finanzierung wird von den Gemeinden sicher nicht positiv aufgenommen werden.
101	Regional- Schulkommission Wasseramt Ost	1	3	Keine Bemerkungen.
102	Regional- Schulkommission Wasseramt West	1	4	Bei der Finanzierung werden Sie auf Widerstand der Gemeinden stossen.
105	Regional- Schulkommission Olten	1	2	Die Fragen der Finanzierung und die Zulassungsbeschränkung machen die gesamte Vorlage problematisch.
108	Regional- Schulkommission Dorneck	1	4	Die RSK Dorneck ist mit dem Entwurf grundsätzlich einverstanden.
109	Regional- Schulkommission Thierstein	1	3	Keine Bemerkungen.
110	Verwaltungsinterne Gleichstellungskommission	1	KA	Keine Bemerkungen.
111	Schulkommission Hessigkofen-Tscheppach, 4577 Hessigkofen	2	3	Keine Bemerkungen.
112	Schulkommission Bärschwil, 4252 Bärschwil	2	3	Keine Bemerkungen.
113	RSK Thal, Schulkreis Dünnerntal, 4710 Balsthal	1	3	Die Kostenabwälzung auf die Gemeinden wird nicht geschätzt.
114	RSK Thal, Schulkreis Balsthal, 4710 Balsthal	1	1	Der Uebertritt ab 5. Klasse in das Progymnasium muss bestehen bleiben. Die Kostenabwälzung auf die Gemeinden wird nicht geschätzt.
115	Schulkommission Primarschule Günsberg, 4524 Günsberg	2	4	Keine Bemerkungen.
116	Schulkommission Rickenbach, 4613 Rickenbach	2	1	Aussage: Der progymnasiale Unterricht wird an die Volksschule abgetreten. Erkenntnis: Die Lehrkräfte des Gymnasiums müssen ein Mitspracherecht haben bei der Ausgestaltung der Lerninhalte der 6. Klasse. Die von der Sek I Reform gepriesene Individualförderung bleibt eher auf der Strecke oder wird sogar unterbunden. Konsequenz: Die heute bestehende Individualförderung (heutiges System) soll beibehalten werden.
117	Schulkommission Bettlach, 2544 Bettlach	2	3	Wir begrüßen das neue Mittelschulgesetz grundsätzlich. Damit wird einem jahrzehntealten Postulat entsprochen. In einigen Detailfragen können wir aber den Entwurf jedoch nicht gutheissen (vgl. Nr. 3 und teilweise 4).
118	Schulkommission Lostorf, 4654 Lostorf	2	KA	Siehe Bemerkungen bei Frage 5.
	<i>Gemeinden</i>			
141	Gemeinde Herbetswil, 4715 Herbetswil	2	3	Die Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden muss im Vorfeld geregelt werden.
142	Gemeinde Rodersdorf, 4118 Rodersdorf	2	3	Keine Bemerkungen.
143	Einwohnergemeinde Wisen, 4634 Wisen	2	4	Keine Bemerkungen.

144	Einwohnergemeinde Schönenwerd, 5012 Schönenwerd	2	KA	Siehe Bemerkungen bei 5.
145	Einwohnergemeinde Etziken, 4554 Etziken	2	4	Keine Bemerkungen.
146	Einwohnergemeinde Rickenbach, 4613 Rickenbach	2	1	Aussage: Der progymnasiale Unterricht wird an die Volksschule abgetreten, Erkenntnis: Die Lehrkräfte des Gymnasiums müssen ein Mitspracherecht haben bei der Ausgestaltung der Lerninhalte der 6. Klasse. Die von der Sek-I-Reform gepriesene Individualförderung bleibt eher auf der Strecke oder wird sogar unterbunden. Konsequenz: Die heute bestehende Individualförderung (heutiges System) soll beibehalten werden.
147	Einwohnergemeinden Däniken, Eppenberg-Wöschnau, Gretzenbach, Niedergösgen und Schönenwerd (Schönenwerd siehe Nr. 144)	2	KA	Diese Vorlage wird von uns insofern und insoweit abgelehnt, als diese nur im Falle der Zustimmung zur Reform der Sekundarstufe I eine Mehrbelastung der Gemeinden von rund 1.9 Mio. Fr. pro Jahr bewirken soll, ansonsten aber mit einer nicht hinnehmbaren Mehrbelastung von 7.2 Mio Fr. zu rechnen ist.
	<i>Andere Gruppen</i>			
171	Fachgruppe Französisch, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Die Kompetenzverschiebung vom Parlament zur Exekutive wird strikte abgelehnt. Der vierjährige Maturitätslehrgang an einer Mittelschule ist gesetzlich nicht verankert. Die neue Kostenverteilung benachteiligt finanzschwächere Gemeinden und kompromittiert damit die Chancengleichheit. Der gesamte Gesetzesentwurf ist zu vage formuliert und regelt zu viel auf dem Verordnungsweg.
172	Kreisschule Lüsslingen-Nennigkofen, 4574 Nennigkofen	2	3	Ausser Zulassungsbeschränkung! (darf nicht sein!)
173	Fachschaft Chemie, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Maturitätslehrgang muss als 4-jährig festgelegt werden. Mehrkosten und Kostenverteilung zu Lasten der Gemeinden sind einseitig und unklar. Wenn zu viel durch Verordnungen geregelt wird, besteht die Gefahr von „Schnellschüssen“ und ständigen Änderungen wichtiger Reglemente usw.
174	Fachschaft Biologie, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Der Entwurf ist in vielen Punkten sehr unverbindlich gehalten. Zu vieles kann auf dem Verordnungsweg geregelt werden. Insbesondere ist der vierjährige Maturitätslehrgang nicht verbindlich festgelegt (es stimmt nachdenklich, dass nur in den Erläuterungen das Wort „vierjährig“ vorkommt, dagegen im Gesetz selber nicht!). Auf die zweifelhafte Sek-I-Reform wird so abgestellt, als wäre sie schon Realität. Angesichts der starken Opposition wirkt dies ziemlich voreilig.
175	Zweckverband Kreisschule Mittelfösgen, 4653 Oberfösgen	2	3	Ein neuzeitliches Gesetz, das die Mittelschule SO auf schweizerischer Ebene kompatibel macht, ist unbedingt notwendig.
176	Fachgruppe Spanisch, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Der Kanton entlastet sich finanziell auf Kosten der Gemeinden. Bei einer Gesetzesreform dieser Art sollte nicht das Kriterium Geld so offensichtlich im Vordergrund stehen. Zudem ist das Gesetz zu vage und unverbindlich formuliert. Die klare Festschreibung eines 4-jährigen Maturitätslehrganges im Gesetz ist unabdingbar!
177	Fachschaft Spanisch, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	1	Die Kantonsschulen müssen als Referenzschulen das Untergymnasium (bzw. progymnasiale Züge) führen. Im Mittelschulgesetz muss ein 4-jähriger Maturitätslehrgang verankert sein.
178	Fachschaft Französisch, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	1	Die Kantonsschulen müssen als Referenzschulen progymnasiale Züge führen. Im Mittelschulgesetz muss ein 4-jähriger Maturitätslehrgang verankert sein. Im Mittelschulgesetz müssen das UG und die progymnasialen Züge den Mittelschulen zugeordnet werden.
179	Fachschaft Altphilologie, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Erfreulich, dass das Mittelschulgesetz endlich angepasst wird und wichtige Punkte wie Selbständigkeit der Kantonschulen, Organisation und Führungsstrukturen sowie Qualitätssicherungs-Verpflichtung verbunden

				Kantonsschulen, Organisations- und Führungsstrukturen sowie Qualitätssicherungs-Verpflichtung verbunden mit externer Evaluation darin zu finden sind. Was fehlt, ist die mindestens vierjährige Dauer der Maturitätslehrgänge. Zudem ist die neue Kostenverteilung einseitig auf die Gemeinden überwältzt.
180	Fachschaft Geschichte, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	1	Das Mittelschulgesetz scheint auf die Sekundarschulreform abgestimmt zu sein. Da diese die erhoffte Verbesserung des solothurnischen Schulwesens nicht bringen wird, lehnen wir sie ab, und mit ihr das Mittelschulgesetz in der vorliegenden Form. Insbesondere missfällt uns, dass das UG als Einrichtung der Kantonsschule nicht erwähnt und dass für die Maturitätsschule nicht eine Dauer von „mindestens vier Jahren“ festgeschrieben wird, wie sie im MAR vorgesehen ist.
181	Fachschaft Italienisch, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Die Formulierung ist zu vage. Der Kanton wälzt die Kosten auf die Gemeinden, um sich selber zu entlasten. Es fehlt der vierjährige Maturitätslehrgang. DBK oder RR können auf dem Verordnungsweg sehr viel selber entscheiden.
182	Fachschaft Mathematik, KS Olten, 4600 Olten	2	2	Vgl. Frage 5.
183	Fachschaft Mathematik, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	1	Das UG und das Progymnasium gehören inhaltlich wie auch vom Ziel her zu den Mittelschulen. Diese sind daher dem Amt für Mittel- und Hochschulen zu unterstellen.
184	Fachschaft Russisch, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	1	Es fehlt an genauen Definitionen, die in den Gesetzestext aufgenommen werden müssen: Die progymnasiale Ausbildung muss weiterhin unter der Leitung der Mittelschulen erfolgen und dem AMH unterstellt sein, da eine Ausrichtung auf eine akademische Laufbahn andere Inhalte haben muss als eine berufsorientierte Ausbildung. Die Maturitätsschule dauert mindestens 4 Jahre.
185	Fachschaft Deutsch, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Wir sind nicht einverstanden mit dem Gesetz, weil der vierjährige Maturlehrgang auf der Oberstufe nicht festgeschrieben und das UG nicht explizit erwähnt ist. Politisch nicht wünschenswert ist die Verlagerung der finanziellen Lasten auf die Gemeinden. Problematisch ist ebenfalls das vorgesehene Schulgeld pro Schüler.
186	Arbeitsgruppe Untergymnasium, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	1	<i>(zusammengefasst)</i> Grund für Ablehnung: Koppelung Mittelschulgesetz mit Aenderungen Volksschulgesetz; das UG könnte bei Annahme MSG und Ablehnung Sek-I-Ref heimatlos werden. Zustimmung zu MSG nur, wenn das UG (Progym) klar den Mittelschulen zugeordnet wird (zwingend aufnehmen).
187	Fachschaft BG/Kunstgeschichte/Werken, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	1	Dem Mittelschulgesetz kann nur zugestimmt werden, wenn das UG bzw. Progym klar den Mittelschulen zugeordnet wird. Wir fordern Beibehaltung des Ist-Zustandes mit gesetzlichen Garantien. Der 4-jährige Maturitätslehrgang muss im Gesetz erwähnt sein. Den vorliegenden Entwurf lehnen wir deshalb klar ab.
188	Fachschaft Geographie, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Das Gesetz ist zwar zeitgemäss und auch notwendig, es enthält aber zu viele „kann“-Formulierungen. Es ist in wichtigen Bereichen zu vage, zu viel soll auf dem Verordnungsweg geregelt werden. Wir verlangen folgende Präzisierungen: Die Kantonsschulen führen ein UG. Die gymnasiale Ausbildung dauert mindestens 4 Jahre.
189	Fachschaften Schulmusik und Instrumentalmusik, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Das Gesetz ist zu allg. formuliert. Zu viele Aspekte müssen auf dem Verordnungsweg geregelt werden. Der Fortbestand eines mind. 4-jährigen Maturitätslehrganges muss garantiert werden. Die solothurnischen Gemeinden werden einmal mehr zu stark zur Kasse gebeten.
190	Fachschaft Englisch, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Es fehlt der 4-jährige Maturitätslehrgang. Einseitige Kosten für die betroffenen Gemeinden. Im Gesetz sind viele Verordnungen, deren Wortlaut man nicht kennt. Zum Teil vage Formulierungen.
191	Fachschaft BG/Werken, UG und Fachschaft BG/Werken/Kunstgeschichte, MAR, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Dem Mittelschulgesetz kann nur zugestimmt werden, wenn das Untergymnasium (bzw. Progymnasium) klar den Mittelschulen zugeordnet wird. Wir fordern Beibehaltung des Ist-Zustandes mit den gesetzlichen Garantien. Der 4-jährige Maturitätslehrgang muss im Gesetz erwähnt sein. Den vorliegenden Entwurf lehnen wir deshalb klar ab.

192	Fachschaft Geschichte, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Ein Rahmengesetz von dieser Kürze ohne dazugehörige Verordnung ist grundsätzlich nicht akzeptabel, liegen doch entscheidende Fragen bekanntlich in Detailregelungen. Ein „muss“: die Kantonsschulen führen progymnasiale Züge und die Maturitätszüge dauern mindestens vier Jahre und eine genauere Definition des strategischen Auftrags der solothurnischen Mittelschulen (s. §§ 2 und 3).
193	Fachschaft Psychologie/Pädagogik, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Auch wenn die garantierte Selbstständigkeit der beiden Kantonsschulen von uns geschätzt wird und auch das Festschreiben einer Qualitätssicherungs- und externen Evaluationsverpflichtung für gutgeheissen wird, lehnen wir den Entwurf zum neuen Mittelschulgesetz klar ab, v.a. aus Gründen der einseitigen Kostenverteilung zu Lasten der Solothurner Gemeinden und der Unverbindlichkeit vieler Formulierungen.
194	Fachschaft Religion, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Der Entwurf enthält zu viele vage und unverbindliche Formulierungen. Aufgaben und Funktionen der solothurnischen Kantonsschulen sind zu wenig klar beschrieben. Die Schulen werden so zum Spielball der jeweiligen politischen Strömungen und gesellschaftlichen Launen.
195	Fachschaft Alte Sprachen, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	1	Das UG darf weder organisatorisch-administrativ noch pädagogisch und inhaltlich von der Maturitätsschule (Sek II) abgekoppelt werden. Im MSG müssen das UG und die progymnasialen Züge den Mittelschulen zugeordnet werden (Ergänzung § 2). Im MSG muss ein mindestens 4-jähriger Maturitätslehrgang verankert sein (Ergänzung § 5).
196	Fachschaft Deutsch, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	1	<i>(zusammengefasst)</i> Das UG muss weiterhin unter der Leitung der Mittelschulen stehen, es wäre an der Volksschule in einer Randposition. Ein mindestens 4-jähriger Maturitätslehrgang sollte im MSG festgeschrieben sein. Ein solider und verlässlicher Unterbau in der Hochsprache ist Grundbedingung für die Vorbereitung auf die Maturitätsschule.
	<i>Einzelpersonen</i>			
211	Fabia Hartwagner, 3014 Bern	2	1	Keine Bemerkungen.
212	Beatrice Müller, 4600 Olten	2	1	Es muss klar formuliert sein, was in diesem Gesetz steht. Sonst bleibt zu viel Ermessungsspielraum.
213	Claudia Stuber Carcò	2	2	Im Gesetz muss stehen: „Die Kantonsschulen führen als Referenzschulen progymnasiale Züge.“ In § 2 Abs. 1 muss stehen: „Die kantonalen Mittelschulen bieten eine 4-jährige Maturitätsschule an.....“.
214	John Lutz, 4600 Olten	2	1	Einwände: Die Kantonsschulen führen progymnasiale Züge (so muss es im Gesetz stehen). Die Maturitätszüge dauern mindestens 4 Jahre (§ 2). Finanzielle Hauptlast wird den Gemeinden aufgebürdet (7.2 Mio. jährlich). Viele vage und unverbindliche Formulierungen.
215	Maria Merk-Renggli, 4612 Wangen	2	1	Das Mittelschulgesetz ist mit der neuen Sek-I-Reform gekoppelt! Sollte dieses Gesetz angenommen werden, die Sek-I-Reform aber nicht, wozu gehört dann das UG? Der Sek-Zug P sollte dem Amt für Mittelschulen unterstellt werden, da die Mittelschulen über Lehrplan und v.a. über Lehrmittel entscheiden! Die Kantonsschulen sollten als Referenzschulen P-Züge führen, falls die Sek-I-Reform angenommen wird! Wichtig wäre, noch die Verordnung zu kennen!
216	Markus Schor, 4553 Subingen	2	1	Das Progymnasium ist der Mittelschule zuzuordnen, also dem AMH zu unterstellen. Damit wird eine Koppelung mit dem Mittelschulgesetz vermieden.
217	Katharina Rauber, 4600 Olten	2	1	... persönl. Kindheitserinnerungen (siehe Originalstellungnahme) ... Ich habe noch nie einen Franken meiner Steuern in einem anderen Kanton als dem Kanton Solothurn bezahlt. Für eine gute Ausbildung von Kindern

				Steuern in einem anderen Kanton als dem Kanton Solothurn bezahlt. Für eine gute Ausbildung von Kindern reut mich kein Franken. Ich verstehe unter keinem „Titel“, warum eine solch vorzügliche Schule bzw. korrekterweise deren Untergymnasiums-Abteilung kaputt gemacht werden soll! Sie können versichert sein, dass dies für mich ein Grund für einen Kantonswechsel wäre. Ueberdenken Sie bitte diesen Fehlentscheid nochmals in aller Gründlichkeit und geben Sie auch den kommenden Generationen von im Kanton SO aufwachsenden Kindern die Chance auf eine solch gute Ausbildung!
218	Brigitte Hürzeler, 5013 Niedergösgen	2	1	Keine Bemerkungen.
219	Hugo Merk, 4612 Wangen	2	1	Mittelschulgesetz und Sek-I-Reform hängen zusammen. Sollte dieses Gesetz angenommen werden, die Sek-I-Reform aber nicht, wozu gehört dann das UG? Der Sek-Zug P sollte auf jeden Fall dem Amt für Mittelschulen unterstellt werden, da die Mittelschulen über Lehrplan und v.a. über Lehrmittel entscheiden! Die Kantonsschulen müssten als Referenzschulen P-Züge führen, falls die Sek-I-Reform angenommen wird! Kann man zu der Verordnung auch Stellung nehmen?
220	Eliane Rüefli-Sulzer, 4600 Olten	2	1	Die Kompetenzverschiebung vom Parlament zur Exekutive wird strikte abgelehnt. Der vierjährige Maturitätslehrgang an einer Mittelschule ist gesetzlich nicht verankert. Kostenverteilung benachteiligt finanzschwächere Gemeinden. Keine Chancengleichheit. Zu vage – regelt zu viel auf dem Verordnungsweg.
221	Theo Tschopp, 4600 Olten	2	1	Die Abwälzung der Kosten auf die Gemeinden ist kontraproduktiv. Sie benachteiligt finanzschwächere Gemeinden. Der Entwurf lässt zu viele Fragen offen und überlässt ihre Regelung dem Verordnungsweg.
222	Dr. Peter Heim, 4656 Starrkirch-Wil	2	1	Der Entwurf verschiebt die Lasten auf die Gemeinden. Er versäumt es, die für die Qualität der gymnasialen Ausbildung unbedingt nötige 4-jährige Dauer der Maturitätslehrgänge gesetzlich zu verankern. Viel zu viel soll auf dem Verordnungsweg geregelt werden.
223	Prof. Dr. Catherine Trümpy, 4900 Langenthal	2	1	Der Entwurf zum Mittelschulgesetz ist grundsätzlich verfehlt. Die geplante Abschaffung des Langzeitgymnasiums sollte unbedingt verhindert werden. Frühe Selektion tut Not, um alle Kinder gezielt fördern zu können. Kantone ohne Langzeitgymnasium bieten genügend Anschauungsmaterial zur desolaten Situation, die aus der Nivellierung der nach Leistung differenzierten Schulen resultiert.
224	Dr. U. von Felten, 5016 Obererlinsbach	2	1	Mehrkosten zu Lasten der Gemeinden. Zu vieles ist durch Verordnungen geregelt.
225	Elisabeth Karpf, 4514 Lommiswil	2	4	Keine Bemerkungen.
226	Marta Elgart, 2544 Bettlach	2	1	Durch die Vernetzung des Volks- und Mittelschulgesetzes ist eine getrennte Genehmigung nicht möglich. Jedenfalls soll das Untergymnasium weiterhin der Mittelschule angehören.
227	Eugen Elgart, 2544 Bettlach	2	1	Mit der Reform vollumfänglich nicht einverstanden.
228	Paolo Waldegg, 4613 Rickenbach	2	1	Der 4-jährige Maturitätslehrgang muss hinzugefügt werden. Einseitige Kostenverteilung zu Lasten der Gemeinden. Viele vage und unverbindliche Begriffe. Das Mittelschulgesetz ist an die Aenderungen des Volksschulgesetzes gekoppelt. Beide lehne ich ab! In § 2 muss unbedingt das UG aufgenommen werden.
229	Susanne Geeler Stricker, 4600 Olten	2	1	Zu viele vage Formulierungen.
230	Karin Krause-Gautschi, D-79761 Waldshut-Tiengen	2	1	Das Gesetz ist unklar und in vielen Punkten zu vage formuliert. Es sollte ein 4-jähriger Maturitätslehrgang festgeschrieben werden. Auch die längeren finanziellen Konsequenzen werden zu wenig bedacht.

231	Katharina Hürzeler, 5014 Gretzenbach	2	1	(zusammengefasst) Ablehnung aus folgenden Hauptgründen: Die Gemeinden müssen zu viele Kosten übernehmen. Das Gesetz ist zu vage. MAR-Dauer auf vier Jahre festlegen. Zu viele Formulierungen so angelegt, dass der Regierungsrat verordnen kann; Abhängigkeit vom jeweiligen Regierungsgremium. Forderung: klare, gesetzliche Formulierungen, welche unsere Mittelschule und ihre Aufgaben definieren.
232	Alfred und Marie-Louise Seiler, 4514 Lommiswil	2	1	Das Untergymnasium und die progymnasialen Züge müssen zwingend den Mittelschulen zugeordnet werden. Ein mindestens 4-jähriger Maturitätslehrgang muss im Gesetz vorgegeben werden.
233	Margrit Fritsch, 4533 Riedholz	2	1	Die Reform drängt sich weder zeitlich noch räumlich (gesamtschweizerische Koordination!) auf. Zumal der Trend in anderen Teilen der Schweiz eher zur Beibehaltung und Schaffung von Untergymnasien weist, ist die mitenthaltene Abtrennung des Untergymnasiums sehr fragwürdig! Die Abtrennung des Untergymnasiums wird doch unweigerlich einem Bildungsabbau gleichkommen. Darf diese Reform Ressourcen vernichten?
234	Prof. Dr. Rudolf Wachter, 4051 Basel	2	1	Der Gesetzesentwurf lässt die Zukunft der Maturitätsschule zu sehr in der Schwebe, sowohl finanziell als auch inhaltlich; typischerweise wird sogar die Forderung nach einem vierjährigen Lehrgang unterdrückt, und die Kostenverteilung ist politisch ungeschickt. Der Entwurf gibt dem Regierungsrat in vielen Punkten allzu freie Hand. Es ist am Gesetzgeber (KR), hier Sorgfalt walten zu lassen. Regierungen kommen und gehen; Gesetze haben die Aufgabe, Willkür zu vermeiden.
235	Edy Bauder, 4612 Wangen bei Olten	2	1	Das MAR-Gymnasium muss 4 Jahre dauern.
236	Martin Sauser, 4656 Starrkirch-Wil	2	1	Keine Bemerkungen.
237	Patrizia Sauser, 4656 Starrkirch-Wil	2	1	Keine Bemerkungen.
238	Dieter Müller, 2545 Selzach	2	1	Keine Bemerkungen.
239	Rösly Bauder-Brotschi, 4612 Wangen bei Olten	2	1	Das MAR Gymnasium muss 4 Jahre dauern.
240	Markus und Christina von Däniken, 4654 Lostorf	2	1	Positive Aspekte: garantierte Selbständigkeit der beiden Kantonsschulen, Organisations- und Führungsstrukturen, Qualitätssicherung. Negative Aspekte: einseitige Kostenverteilung zu Lasten der Gemeinden, Nichterwähnen der vierjährigen Maturitätslehrgänge im Gesetz, viele unverbindliche und vage Formulierungen (es kann zu viel auf dem Verordnungsweg geregelt werden). Begehren: klare gesetzliche Formulierungen und Garantien, die den Ist-Zustand, die Aufgaben und Funktionen der Solothurner Mittelschulen betrifft, festschreiben.
241	Martin Restelli, 4656 Starrkirch-Wil	2	2	(zusammengefasst) Nichts einzuwenden gegen zeitweises Ueberprüfen von Gefässen und Strukturen, aber in kleinen Schritten. Risiko eines Scheiterns und langfristiger Schaden für den Kanton Solothurn zu gross.
242	Nicole Reist, 4600 Olten	2	1	Der Entwurf ist zu wenig konkret. Z.B. fehlt, dass die Zeit im MAR-Gymnasium 4 Jahre betragen muss. Es bestehen zu viele Möglichkeiten, bei späteren Reformübungen nur entsprechende Verordnungen zu ändern, weil im Gesetz nichts mehr festgehalten ist.
243	Martin Gerosa, 4654 Lostorf	2	2	Das Gesetz ist zu schwammig; viele wesentliche Punkte sind nicht geregelt und sollen auf Verordnungsstufe geklärt werden. Zwingende Regelungen wären insbesondere bei der Aufzählung der Schultypen und bei der Finanzierung erwünscht.
244	Eduard Hafner, 4600 Olten	2	1	Grundsätzliche Fragen werden auf den Verordnungsweg verwiesen, z.B. Fortbestand der Mittelschulen im bisherigen Umfang.

				bisherigen Umfang. Einseitige Kostenverteilung zu Lasten der Gemeinden.
245	Samuel und Käthi Frei-Schmid, 4538 Oberbipp	2	1	Keine Bemerkungen.
246	Angela M. Carlucci, 4600 Olten	2	1	Einseitige Kostenverteilung zu Lasten der Solothurner Gemeinden Nichterwähnen vierjähriger Maturalehrgang.
247	Dr. phil. Annemarie Ambühl, 4055 Basel	2	1	<i>(zusammengefasst)</i> Defizite der Solothurner Schulbildung gezielt und durchdacht durch Weiterentwicklung des bestehenden Modells beseitigen. Harmonisierung innerhalb des Kantons und mit Nachbarkantonen wird nicht erreicht. Geplante Abschaffung des UG verschlechtert die Qualität der Bildungsangebote; Niveau sinkt.
248	Dr. Sibylle Wyss-Hug, 4600 Olten	2	1	An den Kantonsschulen wird weiterhin ein Untergymnasium bzw. Progymnasium geführt. Es dauert 3 Jahre. Die Maturitätslehrgänge dauern 4 Jahre!
249	Familie Huber Käch, 4522 Rüttenen	2	1	Koppelung des UG mit Volksschulgesetz. Falls das UG den Mittelschulen zugeordnet würde, könnten wir dem Entwurf zustimmen.
250	Raphael Renggli, 4632 Trimbach	2	1	Keine Bemerkungen.
251	Regina Mathys, 4566 Halten	2	1	Da ich die Sek-I-Reform nicht begrüsse, kann ich auch das neue und damit gekoppelte Mittelschulgesetz nicht annehmen.
252	Beatrice Bauder, 4613 Rickenbach	2	1	Zu einer Mittelschule gehört unabdingbar auch ein Progymnasium. Dieses fehlt im Gesetzesentwurf. Diese vorbereitenden 3 Jahre müssen überdies unbedingt weiter den Mittelschulen unterstellt sein, um die Kontinuität bis zur Matur zu gewährleisten. Im Gesetz soll zudem explizit der 4-jährige Maturitätslehrgang aufgeführt werden.
253	Stefan Ruchti, GIBS Solothurn, 4501 Solothurn	2	3	Ich begrüsse das neue Mittelschulgesetz grundsätzlich. Damit wird einem jahrzehntealten Postulat entsprochen. In einigen Detailfragen kann ich aber den Entwurf jedoch nicht gutheissen (vgl. Nr. 3 und teilweise 4).
254	Hansjörg Bolli, GIBS Grenchen, 2540 Grenchen	2	3	Keine Bemerkungen.
255	Thomas Froidevaux, KBS Solothurn-Grenchen, 4501 Solothurn	2	3	Keine Bemerkungen.
256	Martin von Burg, 4710 Balsthal	2	3	Keine Bemerkungen.

Frage 2

Sind Sie mit der offenen Formulierung von Auftrag und Zweck der Mittelschulen einverstanden (§§ 2, 3)?

(Vorgaben 1-5 gemäss Fragebogen: 1 = gar nicht einverstanden, 2 = eher nicht einverstanden, 3 = eher einverstanden, 4 = vollständig einverstanden, 5 = weiss nicht; KA = Keine Angabe)

*Die Nummerierung dient der internen Identifizierung der Originalstellungennahmen und hat weitergehend keine Bedeutung.

Nr.	Vernehmlasser	Eingel. (1) nicht eing. (2)	Antwort (gem. Vorgaben 1-5)	Bemerkungen
	<i>Parteien</i>			
1	Christlichdemokratische Volkspartei CVP	1	2	In § 2 Abs.2 sollten die Fachmittelschulen und Untergymnasien explizit erwähnt werden und zwar nicht in Form einer vagen „Kann-Formulierung“. Wir sind gegen die Abschaffung der Untergymnasien und der Angliederung des progymnasialen Unterrichts an die Volksschule.
2	Freisinnig-demokratische Partei FdP	1	4	Ja. Wir ziehen ein offen formuliertes Gesetz in jedem Fall einem stark regulierenden vor. Es ist auch unserer Zeit des steten Wandels besser angepasst – was insbesondere für den Bildungsbereich gilt.
3	Sozialdemokratische Partei SP	1	3	Wir erwarten eine Kompetenzdelegation an den Kantonsrat und nicht wie vorgesehen an den Regierungsrat. Gemeinsam mit dem Gesetz muss der Legislative auch schon die kantonsrätliche Vollzugsverordnung vorliegen, welche die zu führenden Ausbildungsgänge und deren Dauer festlegt.
4	Schweiz. Volkspartei SVP	1	1	§ 2 ist zu vage formuliert. In Abs. 1 sollte es heissen: „Die kantonalen Mittelschulen bieten vierjährige Maturitätslehrgänge an.“ Abs. 2 muss lauten: „Den kantonalen Mittelschulen wird die Führung weiterer Bildungsgänge wie FMS und Untergymnasium übertragen.“
6	Grüne Partei GP	1	1	Die Fachmittelschulen sollten entschlossener – nicht nur mit einer Kann-Formulierung – aufgebaut und als eigenständiger Bestandteil der Sekundarstufe II (nebst Berufsbildung/Berufsschulen und Gymnasien) geführt werden. Sie machen insbesondere als Vorbereitung auf jene Berufsfelder Sinn, bei denen es keine Lehre mit Berufsmatura gibt, jedoch Tertiärausbildungen (Pfleger, Soziale Arbeit, Kunst, Pädagogik, Linguistik, Angewandte Psychologie). Dies wird nun dank der neusten Entwicklung noch wichtiger, da die FHNW den Standort Olten als Hauptstandort für die Fachhochschulbildung in Sozialer Arbeit und Angewandter Psychologie bestimmt hat.
12	SP Gretzenbach, 5014 Gretzenbach	2	1	Analog Punkt 1 ist zu fordern, dass die vierjährigen Mittelschullehrgänge gesetzlich festgelegt werden sollen. Vier Jahre Mittelschule sind das Minimum. Wurde doch kürzlich die MAR-Schule um ein halbes Jahr auf vier Jahre gekürzt, mehr darf auf keinen Fall gekürzt werden. Sonst ist unsere solothurnische Matur inhaltlich zu fest gestrafft, und das können wir uns als Nidhochschulkanton nicht leisten. Weiter möchten wir, dass das Untergymnasium ebenso im Gesetz erwähnt wird. Wir fordern die Festschreibung der vierjährigen MAR-Lehrgänge im Gesetz, damit der Regierungsrat nicht zu viel Spielraum hat.
	<i>Verbände</i>			
22	Bürgergemeinden und Waldeigentümer Kanton Solothurn	1	KA	Verzicht auf Stellungnahme.

26	SIKO Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz	1	KA	Siehe Bemerkung bei Frage 5.
27	Solothurner Handelskammer SOHK	1	KA	Siehe Bemerkungen bei Frage 5.
30	SYNA Die Gewerkschaft	1	2	Der Auftrag sollte konkreter formuliert werden. Die „kann“-Formel kann nicht befriedigen.
32	Swiss Engineering, Sektionen Solothurn und Olten	1	4	Keine Bemerkungen.
36	Frauengruppe der FdP des Kantons Solothurn	1	4	Ja, die offene Formulierung ermöglicht, dass künftige Entwicklungen aufgefangen werden und das Gesetz dem steten Wandel der Zeit besser angepasst werden kann.
39	Staatspersonalverband des Kantons Solothurn	1	1	Der Staatspersonal-Verband ist gegen die Abschaffung der Untergymnasien und der Angliederung des progymnasialen Unterrichts an die Volksschule.
42	Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn LSO	1	1	Siehe Bemerkungen zu Frage 1.
45	Solothurner Kantonsschullehrerverband SKLV	1	1	Die Bildungsgänge sind aufzuzählen (Gymnasium, Fachmittelschule).
46	Solothurner Kantonalverband für Lehrkräfte an Berufsschulen SKLB	1	3	Keine Bemerkungen.
47	SBVS Schweiz. Berufsverband für Sozialpädagoginnen	1		Verzicht auf Stellungnahme.
49	Verein Pro-Gymnasium	1	1	Die Formulierung lässt entscheidende Fragen offen, welche über den Verordnungsweg geregelt werden müssten. Deshalb beantragen wir folgende Aenderung: § 2 Abs. 1 muss lauten: Die kantonalen Mittelschulen bieten gymnasialen Unterricht auf der Unterstufe (progymnasiale Züge auf der Sekundarstufe I) und Maturitätslehrgänge an, welche die (...) sowie die schweizerischen Rahmenbedingungen erfüllen. § 3 Abs. 2 muss lauten: Die Maturitätslehrgänge dauern mindestens 4 Jahre. Sie bereiten auf den Zugang zu Bildungsgängen der Tertiärstufe, insbesondere zu den Hochschulen, vor.
52	Regionalverein Olten-Gösigen-Gäu	1	3	Eine offene Auftrags- und Zweckformulierung ist grundsätzlich sinnvoll, da es den vollziehenden Behörden Spielraum für die Anpassung an individuelle Bedürfnisse lässt. Andererseits haben solch offene Formulierungen kaum normativen Gehalt und es stellt sich zu Recht die Frage, welche gesetzestechnische Wirkung diese Umschreibungen letztlich zeitigen soll.
53	Verein Region Thal	1	4	Keine Bemerkungen.
54	Regionalplanungsgruppe im Raum Grenchen + Büren	1	KA	Siehe Bemerkungen bei Frage 5.
57	Solothurnischer Anwaltsverband	1		Verzicht auf Stellungnahme.
58	Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn	1	4	Es ist unserer Meinung nach der Auftrag der Mittelschulen, den Bereich nach der obligatorischen Schulzeit bis zur Matura abzudecken. Alles andere gehört in den Volksschulbereich.
59	Forum Regio Plus	1	3	Keine Bemerkungen.
60	SO-Visionen, 4503 Solothurn	2	1	Nein.
61	Solothurner WerklehrerInnenverein SOWV, 4500 Solothurn	2	1	Analog Punkt 1 ist zu fordern, dass die vierjährigen Mittelschullehrgänge gesetzlich festgelegt werden sollen. Wurde doch kürzlich die MAR-Schule um ein halbes Jahr gekürzt, mehr darf auf keinen Fall gekürzt werden, ansonsten ist unsere solothurnische Matur inhaltlich zu fest gestrafft, und das können wir uns als Nichthochschulkanton nicht leisten. Weiter möchten wir, dass das Untergymnasium ebenso im Gesetz erwähnt ist.

62	Schweizerischer Verband der Akademikerinnen Sektion Solothurn, 4515 Oberdorf	2	5	Keine Bemerkungen.
63	Verein Phönix, 4574 Nennigkofen	2	1	Die Formulierung lässt entscheidende Fragen offen. Nur der Verordnungsweg kann sie regeln.
	<i>Konferenzen</i>			
81	Mittelschulkonferenz	1	3	Die offene Formulierung ermöglicht vermehrten Handlungsspielraum auf Verordnungs- und Schulebene. Der Begriff Maturität ist überall mit Gymnasiale Maturität zu ergänzen. „Die Mittelschulen bieten gymnasiale Bildungsgänge an, welche die Anerkennungsbestimmungen des Bundes....“. § 3: Er soll in Abs. 2 lauten: „Die gymnasialen Maturitätsschulen bereiten auf den Zugang zu Bildungsgängen der Tertiärstufe, insbesondere zu universitären Hochschulen vor.“
82	Schulleitung Kantonsschule Solothurn	1	4	Die offene Formulierung ermöglicht vermehrten Handlungsspielraum auf Verordnungs- und Schulebene. Der Begriff Maturität ist überall mit Gymnasiale Maturität zu ergänzen.
83	Schulleitung Kantonsschule Olten	1	2	Die offene Formulierung ermöglicht vermehrten Handlungsspielraum auf Verordnungs- und Schulebene. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt wurde für Abs. 1 von § 2 folgende Präzisierung verlangt: „Die Mittelschulen bieten gymnasiale Bildungsgänge an, welche die Anerkennungsbestimmungen des Bundes usw.“ Gleiches gilt für § 3: Er soll in Abs. 2 wie folgt lauten: „Die Maturitätsschulen bereiten auf den Zugang zu Bildungsgängen der Tertiärstufe, insbesondere zu den Universitäten und den ETH/EPUL, vor.“
84	BBZ Olten	1	2	Grundsätzlich sind Rahmengesetzgebungen immer operationaler als detaillierte Normen. Aus der Sicht der Berufsbildung ist beim vorliegenden Mittelschulgesetz wichtig, dass die Kernaufgabe der Mittelschulen klar umschrieben ist (Führung der vierjährigen Maturitätslehrgänge). Die offene Fassung des § 2 Absatz 3 kann zu Konflikten zwischen den berufsbildenden Schulen und den Mittelschulen führen.
85	BBZ Solothurn-Grenchen	1	4	Keine Bemerkungen.
86	Ammännerkonferenz Dorneck, 4143 Dornach	2	4	Keine Bemerkungen.
87	Abteilungskonferenz W+R und FMS, KS Olten, 4600 Olten	2	1	§ 2: Notwendig ist die Konkretisierung, dass Maturitätslehrgänge mindestens 4 Jahre dauern. § 3 Abs. 2: Die Maturitätslehrgänge haben zum Ziel, den prüfungsfreien Zugang zu den Institutionen der Tertiärstufe, insbesondere der Universitäten und der ETH/EPUL zu garantieren.
88	Abteilungskonferenz M+N, KS Olten, 4600 Olten	2	1	§ 2: Ist unklar. § 5: Dauer der Ausbildungsgänge: Forderung: „Mindestens 4 Jahre“. § 6: Wer regelt die Verwendung von Lehrmitteln? § 8: Recht und Pflicht zur Fortbildung der Lehrkräfte. § 9: Zulassung und Aufnahme sind zu regeln. § 15: Die Lehrberechtigung muss formuliert werden (z.B. Master-Abschluss und HLA, d.h. für jede einzelne Fachrichtung).
	<i>Kommissionen/Schulräte</i>			
91	Maturitätskommission Solothurn	1	4	§ 2 Abs. 2 muss neu lauten: „Den Mittelschulen ist die Führung des progymnasialen Unterrichts zu übertragen.“
92	Maturitätskommission Olten	1	KA	In § 3 möchten wir die Formulierung: „Die Maturitätslehrgänge bereiten auf den Zugang zu Bildungsgängen der Tertiärstufe, insbesondere zu den Hochschulen, vor“ ergänzt wissen durch die spezifische Aufgabe der Gymnasien, nämlich auf die „Universitäten bzw. die Eidgenössischen Technischen Hochschulen“ vorzubereiten.

99	Regional- Schulkommission Solothurn Lebern	1	3	Keine Bemerkungen.
101	Regional- Schulkommission Wasseramt Ost	1	3	Keine Bemerkungen.
102	Regional- Schulkommission Wasseramt West	1	KA	Diese Beurteilung betrifft uns eher weniger.
105	Regional- Schulkommission Olten	1		Keine Angabe.
108	Regional- Schulkommission Dorneck	1	4	Keine Bemerkungen.
109	Regional- Schulkommission Thierstein	1	4	Keine Bemerkungen.
110	Verwaltungsinterne Gleichstellungskommission	1	KA	Keine Bemerkungen.
111	Schulkommission Hessigkofen-Tscheppach, 4577 Hessigkofen	2	2	Keine Bemerkungen.
112	Schulkommission Bärschwil, 4252 Bärschwil	2	3	Keine Bemerkungen.
113	RSK Thal, Schulkreis Dünnerntal, 4710 Balsthal	1	3	Diese Formulierung ist zu offen.
114	RSK Thal, Schulkreis Balsthal, 4710 Balsthal	1	2	Diese Formulierung ist zu offen.
115	Schulkommission Primarschule Günsberg, 4524 Günsberg	2	4	Keine Bemerkungen.
116	Schulkommission Rickenbach, 4613 Rickenbach	2	2	Siehe Begründung unter Punkt 1. Im Weiteren lehnen die Schulkommission und der Gemeinderat die Reform Sekundarstufe I in der momentan vorliegenden Fassung ab, welche mitunter eine Grundlage für das Mittelschulgesetz darstellt.
117	Schulkommission Bettlach, 2544 Bettlach	2	4	Ja. Ein offen formuliertes Gesetz gibt in jedem Fall mehr Flexibilität anstatt ein stark regulierendes. Es ist auch unserer Zeit des steten Wandels besser angepasst – was insbesondere für den Bildungsbereich gilt.
118	Schulkommission Lostorf, 4654 Lostorf	2	KA	Siehe Bemerkungen bei Frage 5.
	<i>Gemeinden</i>			
141	Gemeinde Herbetswil, 4715 Herbetswil	2	4	Keine Bemerkungen.
142	Gemeinde Rodersdorf, 4118 Rodersdorf	2	4	Keine Bemerkungen.
143	Einwohnergemeinde Wisen, 4634 Wisen	2	3	Keine Bemerkungen.
144	Einwohnergemeinde Schönenwerd, 5012 Schönenwerd	2	KA	Siehe Bemerkungen bei 5.
145	Einwohnergemeinde Etziken, 4554 Etziken	2	4	Keine Bemerkungen.
146	Einwohnergemeinde Rickenbach, 4613 Rickenbach	2	2	Im Weiteren lehnen die Schulkommission und der Gemeinderat die Reform Sekundarstufe I in der momentan vorliegenden Fassung ab, welche mitunter eine Grundlage für das Mittelschulgesetz darstellt.
147	Einwohnergemeinden Däniken, Eppenberg-Wöschnau, Gretzenbach, Niedergösgen und Schönenwerd (Schönenwerd siehe Nr. 144)	2	KA	Keine Bemerkungen.

	<i>Andere Gruppen</i>			
171	Fachgruppe Französisch, KS Olten, 4600 Olten	2	1	§ 2 ist unvollständig und zu vage formuliert. Abs. 1 sollte heissen: „Die Kantonsschulen bieten mindestens vierjährige Maturitätslehrgänge an, ...“. Abs. 2 muss lauten: „Den kantonalen Mittelschulen wird die Führung weiterer Bildungsgänge wie der FMS und des Untergymnasiums übertragen.“ Wir lehnen diese Sek-I-Reform kategorisch ab und fordern das Festschreiben der vierjährigen Maturitätslehrgänge im Gesetz. Der Regierungsrat darf keinen Interpretationsspielraum bekommen, der ihm erlaubt, die Substanz der gymnasialen Ausbildung in Frage zu stellen. Progymnasialer Unterricht muss auch an den beiden Kantonsschulen erteilt werden.
172	Kreisschule Lüsslingen-Nennigkofen, 4574 Nennigkofen	2	3	Keine Bemerkungen.
173	Fachschaft Chemie, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Anstelle von „kann“-Paragraphen „wird“-Paragraphen, siehe etwa § 2 Abs. 2. Wir verlangen mindestens 4-jährige Maturitätsausbildungsgänge.
174	Fachschaft Biologie, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Was ohne jede Diskussion in das MSG gehörte: Die kantonalen Mittelschulen bieten (mindestens) vierjährige Maturitätslehrgänge an. Bildungsgänge wie Fachmittelschulen (FMS) und Untergymnasien werden den kantonalen Mittelschulen übertragen.
175	Zweckverband Kreisschule Mittelgösgen, 4653 Obergösgen	2	3	Ohne Gesetzesanpassung muss schnell eine Aenderung zu einer eidg. Kompatibilität möglich sein.
176	Fachgruppe Spanisch, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Die „kann“-Formulierung in § 2 Abs. 2 muss abgeändert werden in: „Den kantonalen Mittelschulen wird die Führung weiterer Bildungsgänge wie der FMS und des UG übertragen.“ Es darf keinen Interpretationsspielraum geben in diesem Bereich, denn nur die kantonalen Mittelschulen verfügen über die für diese Stufe qualifizierten Lehrkräfte. Die Substanz im Kanton SO darf auf keinen Fall durch solch vage Formulierungen in Frage gestellt werden.
177	Fachschaft Spanisch, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	2	§ 2.2: Die Mittelschulen führen den progymnasialen Unterricht (nicht „kann-Formulierung“). Damit wird gewährleistet, dass der grosse Erfahrungsschatz der Kantonsschulen im Unterricht auf der gymnasialen Unterstufe erhalten bleibt. § 2.3: Die Mittelschulen führen weitere Bildungsgänge. Der Begriff „Maturität“ ist überall mit „Gymnasiale Maturität“ zu ersetzen.
178	Fachschaft Französisch, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	2	§ 2.2: keine „kann-Formulierung“, d.h.: Den Mittelschulen wird die Führung des progymnasialen Unterrichts übertragen. § 2.3: muss lauten: „Die Mittelschulen führen weitere Bildungsgänge.“ (z.B. FMS)
179	Fachschaft Altphilologie, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Im Gesetz muss stehen: „Die kantonalen Mittelschulen bieten Maturitätslehrgänge an, die mindestens vier Jahre dauern“. (In gewissen Gegenden hat man bekanntlich die Dauer der Ausbildungsgänge in letzter Zeit erhöht; das soll vom Gesetz her mindestens möglich sein).
180	Fachschaft Geschichte, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	1	Wir halten die Formulierung für zu offen.
181	Fachschaft Italienisch, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Die Formulierung ist zu vage. Die FMS und das UG sollen weiterhin dem Gymnasium unterstellt werden.

182	Fachschaft Mathematik, KS Olten, 4600 Olten	2	2	Eine offene Formulierung des Mittelschulgesetzes finden wir sicherlich sinnvoll. Dennoch können wir ihre Frage nicht beantworten, bevor auch die Verordnung zum Mittelschulgesetz vorliegt.
183	Fachschaft Mathematik, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	1	Formulierung von Auftrag und Zweck zu offen. Das Knowhow des Untergymnasiums muss erhalten bleiben. Darum fordern wir, folgende Formulierung in den Auftrag- und Zweckartikel aufzunehmen: „Die Mittelschulen erteilen und führen den progymnasialen Unterricht.“ Auch § 5 ist zu offen. Folgendes aufnehmen: „Die Dauer der gymnasialen Maturitätsschule beträgt mindestens 4 Jahre. Der progymnasiale Unterricht beginnt anschliessend an das 5. Schuljahr und dauert maximal drei Jahre.“
184	Fachschaft Russisch, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	1	Diese Formulierung beantwortet wichtige Fragen nicht, deren Regelung über den Verordnungsweg zu erfolgen hat: Die kantonalen Mittelschulen bieten gymnasialen Unterricht auf der Unterstufe (progymnasiale Sek I) und Maturitätslehrgänge an Die Maturitätslehrgänge dauern mindestens 4 Jahre.
185	Fachschaft Deutsch, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Formulierung zu offen. MAR-Dauer festschreiben und FMS eindeutig den Kantonsschulen zuschreiben. Auch der progymnasiale Unterricht sollte an den Kantonsschulen im Gesetz verankert werden.
186	Arbeitsgruppe Untergymnasium, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	KA	§ 2.2 neu: Den Mittelschulen ist die Führung des progymnasialen Unterrichts zu übertragen. § 2.3 neu: Die Mittelschulen führen weitere Bildungsgänge. § 2.4 neu: Der Regierungsrat erlässt die weiteren Bestimmungen. Damit wird gewährleistet, dass der grosse Erfahrungsschatz der Kantonsschulen im Unterricht auf der gymnasialen Unterstufe erhalten bleibt. § 3: einverstanden.
187	Fachschaft BG/Kunstgeschichte/Werken, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	1	§ 2.2 neu: „Den kantonalen Mittelschulen wird die Führung des progymnasialen Unterrichts und der FMS übertragen.“ § 2.1 neu: „Die kantonalen Mittelschulen bieten mindestens 4-jährige Maturitätslehrgänge an ...“. An beiden Kantonsschulen muss auch progymnasialer Unterricht erteilt werden.
188	Fachschaft Geographie, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Der Text ist zu vage formuliert. Es muss zwingend heissen, dass die gymnasiale Ausbildung an der Kantonsschule mindestens 4 Jahre dauert. Die Kantonsschulen sollen beauftragt werden, die Führung weiterer Ausbildungsgänge zu übernehmen, insbesondere: das Untergymnasium, die FMS usw.
189	Fachschaften Schulmusik und Instrumentalmusik, KS Olten, 4600 Olten	2	1	§ 2: unvollständig und zu vage. Abs. 1 muss heissen: „Die kantonalen Mittelschulen bieten mindestens vierjährige Maturitätslehrgänge an.“ § 2.2 neu: „Den kantonalen Mittelschulen wird die Führung weiterer Bildungsgänge wie der FMS und des Untergymnasiums übertragen.“ Die im vorliegenden Text bewusst oder unbewusst bereits vollzogene und vorweg genommene Sek-I-Reform lehnen wir kategorisch ab.
190	Fachschaft Englisch, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Die Maturitätslehrgänge müssen mindestens 4 Jahre dauern. Der Spielraum für den RR ist unklar und viel zu gross. Die Kantone müssen ebenfalls progymnasialen Unterricht anbieten können!
191	Fachschaft BG/Werken, UG und Fachschaft BG/Werken/Kunstgeschichte, MAR, KS Olten, 4600 Olten	2	1	§ 2.2 muss lauten: „Den kantonalen Mittelschulen wird die Führung des progymnasialen Unterrichts und der FMS übertragen.“ § 2.1: „Die kantonalen Mittelschulen bieten mindestens 4-jährige Maturitätslehrgänge an ...“. An beiden Kantonsschulen muss auch progymnasialer Unterricht erteilt werden.
192	Fachschaft Geschichte, KS Olten, 4600 Olten	2	1	§ 2.2 präzisieren: „Den Mittelschulen wird die Führung weiterer Bildungsgänge wie der FMS und des Untergymnasiums übertragen.“
193	Fachschaft Psychologie/Pädagogik, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Die vierjährigen Maturitätslehrgänge müssen im Gesetz ohne Interpretationsspielraum festgeschrieben werden.

194	Fachschaft Religion, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Siehe Bemerkungen zu Frage 1.
195	Fachschaft Alte Sprachen, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	1	Die Formulierung von § 2 ist zu offen. Es muss festgehalten werden, dass den Mittelschulen die Führung des progymnasialen Unterrichts zu übertragen ist. In § 5 muss ein mindestens 4-jähriger Maturitätslehrgang (laut eidg. Vorgaben) verankert sein.
196	Fachschaft Deutsch, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	1	(zusammengefasst) § 2: zu offen. Neuformulierung: „Die kantonalen Mittelschulen bieten gymnasialen Unterricht auf der Unterstufe (progymnasiale Züge auf der Sekundarstufe I) und Maturitätslehrgänge an, welche die (...) sowie die schweizerischen Rahmenbedingungen erfüllen.“ § 3.2: Neuformulierung: „Die Maturitätslehrgänge dauern 4 Jahre. Sie bereiten auf den Zugang zu Bildungsgängen der Tertiärstufe, insbesondere zu den Hochschulen, vor.“
	<i>Einzelpersonen</i>			
211	Fabia Hartwagner, 3014 Bern	2	KA	Keine Stellungnahme zu Frage 2.
212	Beatrice Müller, 4600 Olten	2	1	Es muss klar sein, wer für Untergymnasium und FMS zuständig ist. In den Mittelschulen bestehen diese Strukturen bereits und funktionieren, weshalb also etwas ändern.
213	Claudia Stuber Carcò	2	4	Keine Bemerkungen.
214	John Lutz, 4600 Olten	2	1	Das Gesetz muss den Auftrag der Solothurner Mittelschulen viel präziser formulieren, z.B. § 2 Abs. 2: „Den kantonalen Mittelschulen wird die Führung weiterer Bildungsgänge wie der FMS und des Untergymnasiums übertragen.“
215	Maria Merk-Renggli, 4612 Wangen	2	KA	In § 2 sollte stehen: „Die Mittelschulen sind Referenzschulen für den progymnasialen Unterricht und führen daher entsprechende Klassen. Der Regierungsrat überträgt den Mittelschulen die Führung weiterer Bildungsgänge.“
216	Markus Schor, 4553 Subingen	2	2	Die Mittelschulen führen den progymnasialen Unterricht.
217	Katharin Rauber, 4600 Olten	2	KA	Keine Bemerkungen.
218	Brigitte Hürzeler, 5013 Niedergösgen	2	1	Keine Bemerkungen.
219	Hugo Merk, 4612 Wangen	2	KA	In § 2 sollte stehen: „Die Mittelschulen sind Referenzschulen für den progymnasialen Unterricht. Sie führen die entsprechenden Klassen. Der Regierungsrat beauftragt die Mittelschulen zum Führen von weiteren Bildungsgängen.“
220	Eliane Rüefli-Sulzer, 4600 Olten	2	1	Ich lehne die geplante Sek-I-Reform kategorisch ab. Progymnasialer Unterricht muss auch an den beiden Kantonsschulen erteilt werden.
221	Theo Tschopp, 4600 Olten	2	1	Es darf auf keinen Fall die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, den Maturitätslehrgang von vier auf drei Jahre zu kürzen. Soll die Maturitätsschule auch einen Bildungsauftrag erfüllen, so sind vier Jahre Dauer unverzichtbar.
222	Dr. Peter Heim, 4656 Starrkirch-Wil	2	1	Offene Formulierung = vage Formulierung! § 2 Abs. 1 soll heissen: „Die kantonalen Mittelschulen bieten vierjährige Maturitätslehrgänge an.“ § 2 Abs. 2 muss lauten: „Den kantonalen Mittelschulen wird die Führung von weiteren Bildungsgängen wie FMS und Untergymnasium übertragen.“
223	Prof. Dr. Catherine Trümpy, 4900 Langenthal	2	1	Keine Bemerkungen.
224	Dr. U. von Felten, 5016 Obererlinsbach	2	1	Zu viele „kann“ Paragraphen, diese müssen durch „wird“ ersetzt werden.

				Maturitätslehrgang muss mindestens 4 Jahre dauern.
225	Elisabeth Karpf, 4514 Lommiswil	2	4	Keine Bemerkungen.
226	Marta Elgart, 2544 Bettlach	2	1	§ 2.2: Den Mittelschulen ist die Führung des progymnasialen Unterrichtes zu übertragen.
227	Eugen Elgart, 2544 Bettlach	2	KA	Die Zuteilung des Progymnasiums als Sek P zu der Volksschule wird eine tiefere Unterrichtsqualität zur Folge haben, weil die Lehrer eine tiefere Qualifikation haben werden (kein Uni-Abschluss). Die Vorbereitung auf das gymnasiale Studium wird um 1 Jahr verkürzt. Die Schüler werden schlechter auf das Maturitätsstudium vorbereitet und die Chance auf ein erfolgreiches akademisches Studium wird kleiner.
228	Paolo Waldegg, 4613 Rickenbach	2	1	§ 2.1: Die kantonalen Mittelschulen bieten 4-jährige Maturitätslehrgänge an. § 2.3: Die Mittelschulen führen weitere Bildungsgänge.
229	Susanne Geeler Stricker, 4600 Olten	2	1	Keine Bemerkungen.
230	Karin Krause-Gautschi, D-79761 Waldshut-Tiengen	2	1	(zusammengefasst) § 2.2: „Den kantonalen Mittelschulen wird die Führung weiterer Bildungsgänge wie der FMS und des Untergymnasiums übertragen.“ Keinen Interpretationsspielraum lassen, sonst Substanzverlust.
231	Katharina Hürzeler, 5014 Gretzenbach	2	1	(zusammengefasst) Die vierjährigen Mittelschullehrgänge sollen gesetzlich festgelegt werden. Das UG soll im Gesetz verankert werden.
232	Alfred und Marie-Louise Seiler, 4514 Lommiswil	2	2	Formulierung von Paragraphen ist zu offen.
233	Margrit Fritsch, 4533 Riedholz	2	3	Ist es nicht paradox, gewisse Lehrgänge (pädagogische Fachhochschule) explizit von der Mittelschule abzutrennen, ihr aber gleichzeitig die Führung von Nicht-Maturitätslehrgängen gesetzlich zu übertragen?
234	Prof. Dr. Rudolf Wachter, 4051 Basel	2	1	(zusammengefasst) Der vierjährige Maturitätslehrgang und die progymnasiale Ausbildung an den Kantonsschulen selbst, erteilt von Gymnasiallehrkräften, ist zur Zeit das grosse Plus der Solothurner Mittelschule. Deren unbestrittenen Erfolg durch das neue Gesetz zu bekämpfen zeugt von erschreckender Kursichtigkeit oder ideologischer Voreingenommenheit.
235	Edy Bauder, 4612 Wangen bei Olten	2	1	Zu oberflächlich formuliert.
236	Martin Sauser, 4656 Starrkirch-Wil	2	1	Keine Bemerkungen.
237	Patrizia Sauser, 4656 Starrkirch-Wil	2	1	Keine Bemerkungen.
238	Dieter Müller, 2545 Selzach	2	1	Keine Bemerkungen.
239	Rösly Bauder-Brotschi, 4612 Wangen bei Olten	2	1	Viel zu vage Formulierung.
240	Markus und Christina von Däniken, 4654 Lostorf	2	1	§ 2 ist unvollständig und zu vage formuliert. Begehren: Die kantonalen Mittelschulen bieten mindestens vierjährige Maturitätslehrgänge an. Progymnasialer Unterricht muss weiterhin an den beiden Kantonsschulen erteilt werden.
241	Martin Restelli, 4656 Starrkirch-Wil	2	2	Ich finde die neue Formulierung nicht offener sondern eingrenzender, zudem kann nur der RR weitere Ausbildungsgänge übertragen und nicht die Schule selbst Anpassungen machen.
242	Nicole Reist, 4600 Olten	2	1	Es muss klar festgehalten werden, dass die Maturalehrgänge 4 Jahre dauern und FMS und UG den kant. Mittelschulen unterstellt werden.
243	Martin Gerosa, 4654 Lostorf	2	2	Führen einer Mittelschule ist kein Zweck! Warum legt das Gesetz nicht das Ziel fest, dass Absolventen der Maturitätsschule den uneingeschränkten Zugang zu den Hochschulen haben müssen?

244	Eduard Hafner, 4600 Olten	2	1	Die vierjährige Maturitätsschule muss im Gesetz klar definiert werden. Progymnasialer Unterricht muss auch an den Kantonsschulen erteilt werden.
245	Samuel und Käthi Frei-Schmid, 4538 Oberbipp	2	1	Keine Bemerkungen.
246	Angela M. Carlucci, 4600 Olten	2	1	Wir lehnen die Sek-I-Reform kategorisch ab.
247	Dr. phil. Annemarie Ambühl, 4055 Basel	2	1	Die vierjährigen Maturitätslehrgänge müssen im Gesetz festgeschrieben werden. Progymnasialer Unterricht muss auch an den beiden Kantonsschulen Solothurn und Olten erteilt werden.
248	Dr. Sibylle Wyss-Hug, 4600 Olten	2	2	Warum wird das Wort "gymnasial" gemieden? Das Gymnasium bereitet auf ein Studium an Universitäten und Hochschulen vor.
249	Familie Huber Käch, 4522 Rüttenen	2	1	Formulierung offen in Bezug auf: gym. Unterricht auf Unterstufe gehört den Kantonsschulen/Mittelschulen zugeordnet.
250	Raphael Renggli, 4632 Trimbach	2	1	Keine Bemerkungen.
251	Regina Mathys, 4566 Halten	2	1	Es sollte auch erwähnt werden, dass gymnasialer Unterricht auch auf der Unterstufe an den Mittelschulen unterrichtet wird. Auch Maturitätslehrgänge müssen vier Jahre dauern.
252	Beatrice Bauder, 4613 Rickenbach	2	1	Leider sind die Formulierungen sehr vage. Inhaltlich muss vorkommen, dass die kantonalen Mittelschulen einen gymnasialen Unterricht auf der Unterstufe anbieten, und zwar dreijährig, um den stärkeren SchülerInnen gerecht zu werden. Zudem sollen auch die 4 Jahre, welche die Maturitätslehrgänge dauern, explizit festgehalten werden.
253	Stefan Ruchti, GIBS Solothurn, 4501 Solothurn	2	4	Ja. Ein offen formuliertes Gesetz gibt in jedem Fall mehr Flexibilität anstatt ein stark regulierendes. Es ist auch unserer Zeit des steten Wandels besser angepasst – was insbesondere für den Bildungsbereich gilt.
254	Hansjörg Bolli, GIBS Grenchen, 2540 Grenchen	2	3	Keine Bemerkungen.
255	Thomas Froidevaux, KBS Solothurn-Grenchen, 4501 Solothurn	2	1	Im § 3 Abs. 2 wird der Zweck der Mittelschulen als allgemeinbildende Schulen der Sekundarstufe I und II bezeichnet. Bereits mit der Führung der Fachmittelschule greifen die Mittelschulen in die Berufsbildung ein. Die Kompetenzen der Berufsbildung sind bei den Berufsschulen. Mit der offenen Formulierung werden Tür und Tor zumindest für die Diskussion über das Führen von Berufsmaturitätslehrgängen (v.a. BM II) an den Kantonsschulen geöffnet. Alles was bundesrechtlich bei der Berufsbildung angesiedelt ist, muss zwingend auch im Kanton bei der Berufsbildung sein.
256	Martin von Burg, 4710 Balsthal	2	4	Keine Bemerkungen.

Frage 3

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Möglichkeit der Zulassungsbeschränkung bei Kapazitätsengpässen der Mittelschulen einverstanden (§ 9 Abs. 4)?

(Vorgaben 1-5 gemäss Fragebogen: 1 = gar nicht einverstanden, 2 = eher nicht einverstanden, 3 = eher einverstanden, 4 = vollständig einverstanden, 5 = weiss nicht; KA = Keine Angabe)

*Die Nummerierung dient der internen Identifizierung der Originalstellungen und hat weitergehend keine Bedeutung.

Nr.	Vernehmlasser	Eingel. (1) nicht eing. (2)	Antwort (gem. Vorgaben 1-5)	Bemerkungen
	<i>Parteien</i>			
1	Christlichdemokratische Volkspartei CVP	1	1	Für uns ist die Einführung eines Numerus Clausus an den Kantonsschulen indiskutabel. Der Kanton Solothurn hat gesamtschweizerisch bereits eine der tiefsten Maturitätsquoten. Somit besteht überhaupt keine Notwendigkeit zur Einführung eines Numerus Clausus. Zudem setzen wir ein grosses Fragezeichen, ob die Einführung von Zulassungsbeschränkungen auf Maturitätsstufe überhaupt rechtlich zulässig wäre. Unseres Wissens hat bisher kein Kanton solche Zulassungsbeschränkungen eingeführt.
2	Freisinnig-demokratische Partei FdP	1	1	Nein. Aus grundsätzlichen Ueberlegungen sind wir gegen Zulassungsbeschränkungen. Sollten tatsächlich Kapazitätsgrenzen erreicht werden, muss allenfalls über die Aufnahmeprüfungen gesteuert werden. Tatsächlich wären bereits heute Zulassungsbeschränkungen möglich. Es wurde aber bisher nie davon Gebrauch gemacht. Deshalb: Was nicht zwingend reguliert werden muss, gehört nicht in ein Gesetz.
3	Sozialdemokratische Partei SP	1	1	Für die SP des Kantons Solothurn steht die Einführung eines Numerus Clausus auf keinen Fall zur Diskussion. Wir werden dem Gesetz nur zustimmen können, wenn dieser Absatz gestrichen wird.
4	Schweiz. Volkspartei SVP	1	1	Ablehnung eines Numerus Clausus an Solothurner Mittelschulen. Solche Zulassungsbeschränkungen sind nicht einmal auf Hochschulniveau die Norm. Einen Numerus Clausus an Solothurner Mittelschulen lehnen wir ab.
6	Grüne Partei GP	1	1	Wir sind entsetzt, dass ein solcher Vorschlag in die Vernehmlassung geschickt wird! Jedes Kind, jede/r Jugendliche hat ein Recht auf Bildung, die seinen/ihren Fähigkeiten entspricht. Bei Kapazitätsengpässen müssen die Kapazitäten erweitert und nicht die bildungswilligen Jugendlichen ausgesiebt werden! Ein Numerus Clausus beim Eintritt in die Sekundarstufe II schafft ein unverantwortbares Präjudiz. Die Mittelschulquote soll, wenn sich die Schüler und Schülerinnen für diesen Weg interessieren und eignen (da sie die Leistungsstandards erreichen!), im Kanton Solothurn durchaus noch angehoben werden!
12	SP Gretzenbach, 5014 Gretzenbach	2	1	Zulassungsbeschränkungen sind völlig unsinnig im Rahmen der Mittelschule, kommen doch diese einem Numerus Clausus gleich. Das ist nicht einmal auf Hochschulniveau Norm und soll auf keinen Fall auf dem Mittelschulniveau angewendet werden. Dies scheint nichts anderes als eine Sparmassnahme zu sein. Wir fordern den Verzicht auf Zulassungsbeschränkungen.
	<i>Verbände</i>			
22	Bürgergemeinden und Waldeigentümer Kanton Solothurn	1	KA	Verzicht auf Stellungnahme.
26	SIKO Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz	1	KA	Siehe Bemerkung bei Frage 5.
27	Solothurner Handelskammer SOHK	1	KA	Siehe Bemerkungen bei Frage 5.
30	SYNA Die Gewerkschaft	1	1	Die vorgeschlagene Möglichkeit der Zulassungsbeschränkung aus welchen Gründen auch immer lehnen wir aus grundsätzlichen Ueberlegungen ab.

32	Swiss Engineering, Sektionen Solothurn und Olten	1	3	Bei Kapazitätsengpässen sollte der Zutritt weniger über Zulassungsbeschränkungen als über in der Schwierigkeit angepasste Aufnahmeprüfungen erfolgen.
36	Frauengruppe der FdP des Kantons Solothurn	1	1	Nein. Wir sind grundsätzlich gegen eine Zulassungsbeschränkung. Das Amt für Mittel- und Hochschulen sowie die Kantonsschulen müssen angepasst reagieren. Andernfalls muss über Aufnahmeprüfungen gesteuert werden.
39	Staatspersonalverband des Kantons Solothurn	1	1	Angeichts der heute schon gesamtschweizerisch sehr tiefen Maturitätsquote kommt ein Numerus Clausus im jetzigen Zeitpunkt nicht in Frage.
42	Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn LSO	1	1	Einen Numerus Clausus auf der Sekundarstufe II lehnen wir grundsätzlich ab. Es darf auf dieser Stufe nicht sein, dass begabten Menschen aufgrund von Kapazitätsengpässen eine ihnen zustehende Bildung verweigert wird.
45	Solothurner Kantonsschullehrerverband SKLV	1	1	Der Kanton hat die drittniedrigste Maturandenquote der Schweiz. Eine Zulassungsbeschränkung kann in keiner Art akzeptiert werden.
46	Solothurner Kantonalverband für Lehrkräfte an Berufsschulen SKLB	1	2	Kapazitätsengpässe müssen auf anderem Weg als via behördliche Beschränkungen gelöst werden. Grundsätzlich soll der Zugang zu Mittelschulen für alle und immer offen sein.
47	SBVS Schweiz. Berufsverband für Sozialpädagoginnen	1		Verzicht auf Stellungnahme.
49	Verein Pro-Gymnasium	1	2	Grundsätzlich sehen wir die Notwendigkeit einer Zulassungsbeschränkung bei Kapazitätsengpässen ein. Wir sind allerdings der Auffassung, dass dieser Entscheid nicht in den Kompetenzen der Regierungsrates liegen sollte, sondern vom Parlament getroffen werden müsste. § 9 Abs. 4 sollte daher lauten: Reichen die Kapazitäten der Mittelschulen bzw. ihrer Abteilungen zur Aufnahme aller Kandidaten und Kandidatinnen nicht aus, stellt der Regierungsrat in ausserordentlichen Fällen Antrag an den Kantonsrat auf Beschränkung der Zulassung. Die Zulassungsbeschränkung erfolgt aufgrund der Eignung der Schüler und Schülerinnen.
52	Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu	1	1	Dieser „Numerus Clausus“ ist sehr problematisch und widerspricht den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Bundesverfassung. Zudem sind die Schülerzahlen sinkend; ein „Numerus Clausus“ entspricht daher nicht der demographischen Entwicklung.
53	Verein Region Thal	1	1	Mit der Möglichkeit der Zulassungsbeschränkung bei Kapazitätsengpässen sind wir keinesfalls einverstanden.
54	Regionalplanungsgruppe im Raum Grenchen + Büren	1	KA	Siehe Bemerkungen bei Frage 5.
57	Solothurnischer Anwaltsverband	1		Verzicht auf Stellungnahme.
58	Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn	1	2	Zulassungsbeschränkungen sind immer fraglich und vor allem fast nicht gerecht Handzuhaben. In der Bundesverfassung heisst es: Das Recht auf Bildung ist gewährleistet.
59	Forum Regio Plus	1	1	Zu wenig Schulraum kann und darf kein Grund für Zulassungsbeschränkungen sein.
60	SO-Visionen, 4503 Solothurn	2	3	Die Regierung muss im Hinblick auf die Standortvorteile des Kantons alle ein bis zwei Mal pro Amtsperiode Kapazität und Bedürfnisse überprüfen.
61	Solothurner WerklehrerInnenverein SOWV, 4500 Solothurn	2	1	Zulassungsbeschränkungen sind völlig unsinnig im Rahmen der Mittelschule, kommen doch diese einem Numerus Clausus gleich. Das ist nicht einmal auf dem Hochschulniveau Norm und soll auf keinen Fall auf dem Mittelschulniveau angewendet werden. Dies scheint nichts anderes als eine Sparmassnahme zu sein.
62	Schweizerischer Verband der Akademikerinnen Sektion Solothurn, 4515 Oberdorf	2	5	Keine Bemerkungen.
63	Verein Phönix, 4574 Nennigkofen	2	2	Der Kantonsrat sollte über die Beschränkung bestimmen je nach Eignung der Schüler.
	Konferenzen			
81	Mittelschulkonferenz	1	1	Die Möglichkeit der Zulassungsbeschränkung ist nachvollziehbar, jedoch aus bildungspolitischer Sicht abzulehnen.

				Unnötige und gefährliche Delegation von Verantwortung im Bildungswesen des Kantons. Die Schulen haben bisher immer verantwortlich gehandelt. Unsere Maturandenquote gehört überdies zu den tiefsten der ganzen Schweiz.
82	Schulleitung Kantonsschule Solothurn	1	1	Die Möglichkeit der Zulassungsbeschränkung ist nachvollziehbar, jedoch aus bildungspolitischer Sicht abzulehnen.
83	Schulleitung Kantonsschule Olten	1	1	Unnötige und gefährliche Delegation von Verantwortung im Bildungswesen des Kantons. Die Schulen haben bisher immer verantwortlich gehandelt. Unsere Maturandenquote gehört überdies zu den tiefsten der ganzen Schweiz.
84	BBZ Olten	1	3	Kurzfristig wird sich das Problem des Kapazitätsengpasses aus demografischen Gründen kaum stellen. Eher wird sich das Problem stellen, dass wegen vorhandener Ressourcen die Zahl der Aufgenommenen trotz fraglicher Qualität hoch gehalten werden muss.
85	BBZ Solothurn-Grenchen	1	1	Keine Bemerkungen.
86	Ammännerkonferenz Dorneck, 4143 Dornach	2	1	§ 9 Abs. 4 ersatzlos streichen. Numerus Clausus wird abgelehnt!
87	Abteilungskonferenz W+R und FMS, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Gar nicht. Die Formulierung entspricht faktisch dem Numerus Clausus und das wäre auf der Mittelschulstufe eine absolute, gefährliche Novität. Die Mittelschulen haben bis dato ihre Verantwortung immer wahrgenommen. Davon zeugt auch die relativ tiefe Maturitätsquote. Eine Zulassungsbeschränkung ist das falsche Mittel, um Kapazitätsengpässe zu lösen.
88	Abteilungskonferenz M+N, KS Olten, 4600 Olten	2	2	Kein Numerus Clausus.
	<i>Kommissionen/Schulräte</i>			
91	Maturitätskommission Solothurn	1	2	Neue Formulierung: „Der Regierungsrat kann die Beschränkung der Zulassung nach Rücksprache mit den Schulleitungen beschliessen.“
92	Maturitätskommission Olten	1	KA	Abs. 4 hält fest, dass eine politische Behörde, d.h. der Regierungsrat, eine Beschränkung der Zulassung zu den Mittelschulen veranlassen kann, falls die Kapazitäten der Mittelschulen nicht ausreichen sollten. Dies bedeutet nichts anderes, als dass ein Numerus Clausus an den solothurnischen Mittelschulen eingeführt werden darf, und dies einzig und allein auf Grund der Tatsache, dass die kantonale Schulplanung versagt hat. Dass dies ausgerechnet im Kanton Solothurn möglich sein sollte, leuchtet schwer ein, zumal der Kanton Solothurn jetzt schon zu den Kantonen mit einem relativ geringen Anteil von Mittelschülern gehört. Selbst für die Zulassung zu gewissen Studiengängen an schweizerischen Universitäten gibt es heute Kantone, die sich vor der Einführung eines Numerus Clausus hüten. Oder mit anderen Worten: wir brauchen nur nicht zu planen bzw. uns nicht an sich verändernde demographische Gegebenheiten anzupassen, und sparen damit erst noch Geld!
99	Regional- Schulkommission Solothurn Lebern	1	2	Die Stossrichtung bedeutet Numerus Clausus und kann nicht unterstützt werden.
101	Regional- Schulkommission Wasseramt Ost	1	3	Die Zulassung soll über die Aufnahmeanforderung gleich bleibend über eine längere Periode geregelt werden. Zulassungsbeschränkungen aus betrieblichen Gründen wären für einzelne Jahrgänge als zufälliges Ereignis zu betrachten und widersprechen der Chancengleichheit.
102	Regional- Schulkommission Wasseramt West	1	2	Zulassungsbeschränkungen sind immer fraglich und vor allem fast nicht gerecht Handzuhaben. In der Bundesverfassung heisst es: Das Recht auf Bildung ist gewährleistet.
105	Regional- Schulkommission Olten	1	1	Das kann sich der Kanton Solothurn nicht leisten. Eine angemessene Bildung ist ein Grundrecht jedes Menschen.
108	Regional- Schulkommission Dorneck	1	1	Nicht einverstanden.
109	Regional- Schulkommission Thierstein	1	1	Eine Quotenregelung aus Kostengründen ist absolut nicht haltbar.
110	Verwaltungsinterne Gleichstellungskommission	1	KA	Mit einer Zulassungsbeschränkung ist die Chancengleichheit nicht mehr gegeben. Wenn bei der Aufnahme wie bisher die Promotionenfächer Mathematik und Sprachen geprüft werden, haben Schülerinnen und Schüler mit

				bisher die Promotionsfächer Mathematik und Sprachen geprüft werden, haben Schülerinnen und Schüler mit Stärken in anderen Bereichen eine kleinere Chance aufgenommen zu werden.
111	Schulkommission Hessigkofen-Tscheppach, 4577 Hessigkofen	2	2	Keine Bemerkungen.
112	Schulkommission Bärschwil, 4252 Bärschwil	2	1	Keine Bemerkungen.
113	RSK Thal, Schulkreis Dünnerntal, 4710 Balsthal	1	1	Ein grosser Jahrgang wäre gegenüber einem kleinen diskriminiert. Es läuft auf einen Numerus Clausus heraus.
114	RSK Thal, Schulkreis Balsthal, 4710 Balsthal	1	1	Ein grosser Jahrgang wäre gegenüber einem kleinen diskriminiert. Es läuft auf einen Numerus Clausus heraus.
115	Schulkommission Primarschule Günsberg, 4524 Günsberg	2	3	Keine Bemerkungen.
116	Schulkommission Rickenbach, 4613 Rickenbach	2	1	Da künftig in den verschiedensten Berufssparten die Maturität als Anforderungsprofil gefragt ist, soll möglichst allen Jugendlichen, welche das Leistungsprofil erfüllen, die Möglichkeit geboten werden, das Gymnasium zu besuchen. Konsequenz: keine Zulassungsbeschränkungen.
117	Schulkommission Bettlach, 2544 Bettlach	2	1	Nein. Aus grundsätzlichen Ueberlegungen sind wir gegen Zulassungsbeschränkungen. Sollten tatsächlich Kapazitätsgrenzen erreicht werden, muss allenfalls über die Aufnahmeprüfungen gesteuert werden. Tatsächlich wären bereits heute Zulassungsbeschränkungen möglich. Es wurde aber bisher nie davon Gebrauch gemacht. Deshalb: Was nicht zwingend reguliert werden muss, gehört nicht in ein Gesetz.
118	Schulkommission Lostorf, 4654 Lostorf	2	KA	Siehe Bemerkungen bei Frage 5.
	<i>Gemeinden</i>			
141	Gemeinde Herbetswil, 4715 Herbetswil	2	1	Keine Bemerkungen.
142	Gemeinde Rodersdorf, 4118 Rodersdorf	2	1	Kapazitätsengpass darf nicht Massstab sein, kein Numerus Clausus! Wenn Eignungstests, dann durch kantonal geeichte Tests in den Abgaberschulen.
143	Einwohnergemeinde Wisen, 4634 Wisen	2	2	Keine Bemerkungen.
144	Einwohnergemeinde Schönenwerd, 5012 Schönenwerd	2	KA	Siehe Bemerkungen bei 5.
145	Einwohnergemeinde Etziken, 4554 Etziken	2	3	Keine Bemerkungen.
146	Einwohnergemeinde Rickenbach, 4613 Rickenbach	2	1	Da künftig in den verschiedensten Berufssparten die Maturität als Anforderungsprofil gefragt ist, soll möglichst allen Jugendlichen, welche das Leistungsprofil erfüllen, die Möglichkeit geboten werden, das Gymnasium zu besuchen. Konsequenz: keine Zulassungsbeschränkungen.
147	Einwohnergemeinden Däniken, Eppenberg-Wöschnau, Gretzenbach, Niedergösgen und Schönenwerd (Schönenwerd siehe Nr. 144)	2	KA	Die vorgesehenen Zulassungsbeschränkungen (§ 9 Abs. 4) werden grundsätzlich abgelehnt, um so mehr der Kanton Solothurn schon heute im gesamtschweizerischen Vergleich eine der tiefsten Maturitätsquoten aufweist.
	<i>Andere Gruppen</i>			
171	Fachgruppe Französisch, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Der implizit postulierte Numerus Clausus ist unter allen Umständen abzulehnen.
172	Kreisschule Lüsslingen-Nennigkofen, 4574 Nennigkofen	2	1	Nicht die Anzahl der Schüler darf limitierend sein, sondern nur deren Fähigkeiten.
173	Fachschaft Chemie, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Kein Numerus Clausus an Solothurner Mittelschulen, denn nicht einmal die Hochschulen kennen Zulassungsbeschränkungen dieser Art.

174	Fachschaft Biologie, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Ein Numerus Clausus an einer kantonalen Mittelschule ist eine Absurdität sondergleichen. Will der Kanton so private Mittelschulen fördern und damit eine Zweiklassen-Ausbildung? Einmal mehr würde so die Möglichkeit geschaffen, auf Kosten der Mittelschulen zu sparen.
175	Zweckverband Kreisschule Mittelhörsingen, 4653 Obergörsingen	2	4	Verfolgt man die Tendenz der Berufs- und Einkommensaussichten studierter Leute, ist das eine Möglichkeit, schon an der Basis das Ueberangebot abzufangen. Die Zulassung zu höherer Schulbildung soll sich am Markt orientieren. Wird die Zulassung eingeschränkt, erhöht sich das Niveau der Hochschulabsolventen und deren Ansehen in der Welt.
176	Fachgruppe Spanisch, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Jeder Schüler, jede Schülerin hat ein Recht auf die (best)mögliche Ausbildung. Nach welchen Kriterien sollen denn die „Ueberzähligen“, die eindeutig die Fähigkeiten zu einer Mittelschulbildung hätten, aussortiert werden? Notendurchschnitt? In welchen Fächern für welche Profile? Eine Zulassungsbeschränkung ist eine reine Sparmassnahme und ein Hohn in einem Kanton mit einer der niedrigsten Maturandenraten der Schweiz.
177	Fachschaft Spanisch, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	1	Es ist unlogisch, in den progymnasialen Zügen mehr Schüler aufzunehmen (15-20%) und nachher in den Maturitätsschulen je nach Situation Zulassungsbeschränkungen einzuführen.
178	Fachschaft Französisch, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	1	Der Numerus Clausus ist aus bildungspolitischer Sicht abzulehnen.
179	Fachschaft Altphilologie, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Numerus Clausus an den Solothurner Mittelschulen ist in Anbetracht der im eidgenössischen Vergleich ziemlich niedrigen Maturandenzahlen ein Witz.
180	Fachschaft Geschichte, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	1	Handelt es sich hier bewusst um einen Tabubruch? Soll hier der Numerus Clausus Einzug halten? Das darf unserer Meinung nach nicht sein.
181	Fachschaft Italienisch, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Wir sind dagegen, dass Numerus Clausus durch die Hintertüre eingeführt wird (weitere Sparmassnahme). Jedes Kind hat ein Bildungsrecht, auch die, die gute bis sehr gute Leistungen erbringen wollen.
182	Fachschaft Mathematik, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Die Einführung eines Numerus Clausus auf der Mittelschulebene darf nicht geschehen.
183	Fachschaft Mathematik, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	1	Zulassungsbeschränkungen sind Sache der Legislative und nicht der Exekutive. § 9 Abs. 4 ersatzlos streichen.
184	Fachschaft Russisch, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	3	Die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit einer solchen Beschränkung ist vorstellbar. Allerdings sollte eine solche Kompetenz nicht beim RR sondern beim Parlament liegen. Es wäre wünschenswert, wenn es dazu nie kommen würde.
185	Fachschaft Deutsch, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Solche Zulassungsbeschränkungen sind nicht einmal auf Hochschulebene die Norm. Es darf nicht zu einem Numerus Clausus an Solothurner Mittelschulen kommen, Trend kann so nicht gestoppt werden. Wir fordern kategorisch die Bereitstellung der nötigen finanziellen Mittel und einen Verzicht auf die geplante Zulassungsbeschränkung.
186	Arbeitsgruppe Untergymnasium, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	1	(zusammengefasst) § 9.4: streichen (Widerspruch zu Quotenregelung von 15-20%/Schülerjahrgang, die den progymnasialen Unterricht besuchen sollen). Ein Numerus Clausus auf der gymnasialen Oberstufe führt die Ausweitung auf der gymnasialen Unterstufe ad absurdum. Wenn schon müsste dies der KR entscheiden.
187	Fachschaft BG/Kunstgeschichte/Werken, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	1	§ 9.4 ersatzlos streichen. Numerus Clausus wird kategorisch abgelehnt.
188	Fachschaft Geographie, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Solche Zulassungsbeschränkungen sind absolute Willkür. Wir lehnen sie kategorisch ab. Die Kantonsschulen haben ihre Verantwortung sehr gut wahrgenommen. Wir haben zudem in Olten eine sehr tiefe Maturandenquote.
189	Fachschaften Schulmusik und Instrumentalmusik, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Die Zulassungsbeschränkung seitens des RR steht einerseits stellvertretend für eine weitere Sparmassnahme auf Kosten der Mittelschulen, andererseits aber auch für einen dem Kanton Solothurn unwürdigen Numerus Clausus! Wer die Schule führt, muss auch die Führungskompetenz über alle Klassen im Hause haben.

190	Fachschaft Englisch, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Wir wollen keinen Numerus Clausus an den Mittelschulen. Maskierte Sparmassnahme zu Lasten der Mittelschulen. Wo liegt die innere Logik, wenn die Mittelschulen progymnasiale Klassen beherbergen, die ihnen gar nicht unterstellt sind?
191	Fachschaft BG/Werken, UG und Fachschaft BG/Werken/Kunstgeschichte, MAR, KS Olten, 4600 Olten	2	1	§ 9.4: ersatzlos streichen. Numerus Clausus wird kategorisch abgelehnt.
192	Fachschaft Geschichte, KS Olten, 4600 Olten	2	1	(zusammengefasst) In einem Kanton wie Solothurn mit seiner immer wieder hoch gehaltenen liberalen Tradition ist die Möglichkeit eines Numerus Clausus nicht denkbar. Ohnehin schon tiefe Maturandenquote; krass verminderte Chancengleichheit. Forderung: Streichung der Absätze 3 und 4 von § 9.
193	Fachschaft Psychologie/Pädagogik, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Wir lehnen willkürliche Zulassungsbeschränkungen an Mittelschulen ab.
194	Fachschaft Religion, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Wir befürchten mit diesem Numerus Clausus an Solothurner Mittelschulen eine Benachteiligung von Schülern aus unteren Gesellschaftsschichten.
195	Fachschaft Alte Sprachen, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	1	(zusammengefasst) Ersatzlos streichen, Widerspruch zur geplanten Quotenregelung im Volksschulgesetz. Bildungspolitisch ist dies kaum zu rechtfertigen. Nicht der RR hätte darüber zu entscheiden, sondern höchstens der KR, weil dieser auch zuständig ist für das Globalbudget.
196	Fachschaft Deutsch, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	1	(zusammengefasst) Eine Zulassungsbeschränkung an Mittelschulen durch einen Numerus Clausus kann mit Sparmassnahmen sachlich nicht begründet werden (zudem Widerspruch zur Quotenregelung im Volksschulgesetz). Die Maturitätsquote ist heute schon tief im Kanton Solothurn.
	<i>Einzelpersonen</i>			
211	Fabia Hartwagner, 3014 Bern	2	1	Keine Bemerkungen.
212	Beatrice Müller, 4600 Olten	2	1	Das könnte bedeuten, dass, nur um zu sparen, der Zugang beschränkt wird. Bildung würde nur möglich, wenn jemand genug Geld hat, um sein Kind auf eine Privatschule zu schicken.
213	Claudia Stuber Carcò	2	1	Aus bildungspolitischer Sicht nicht annehmbar!
214	John Lutz, 4600 Olten	2	1	Einen Numerus Clausus an Solothurner Mittelschulen lehnen wir kategorisch ab; nicht einmal an Universitäten die Norm! Schon heute ist die Maturandenquote – insbesondere in Olten – viel zu niedrig!
215	Maria Merk-Renggli, 4612 Wangen	2	1	Es ist absurd, einen Numerus Clausus bei den Mittelschulen einzuführen und bei der Reform der Sek-I-Stufe zu fordern, dass 15-20% der Schülerinnen und Schüler einen P-Zug besuchen sollen, der nachher in die gymnasialen Mittelschulen führt! Wer würde darüber entscheiden, wer von den Schülerinnen und Schülern, die die Bedingungen für die Aufnahme erfüllen würden, „am besten geeignet“ ist? Gäbe es ein psychiatrisches Gutachten/Eignungsprüfungen für einen bestimmten Beruf oder einen schulischen Zusatztest? Welchen Wert hätte dann das Aufnahmeverfahren?
216	Markus Schor, 4553 Subingen	2	1	Keine Bemerkungen.
217	Katharina Rauber, 4600 Olten	2	KA	Keine Bemerkungen.
218	Brigitte Hürzeler, 5013 Niedergösgen	2	1	Ist doch eher eine Katastrophe, wenn ein Numerus Clausus bereits in dieser Stufe zum Zuge kommt.
219	Hugo Merk, 4612 Wangen	2	1	Wie kann man auf der einen Seite festlegen, dass 15-20% der SchülerInnen einen P-Zug besuchen sollen und andererseits einen Numerus Clausus für Mittelschulen einführen? Wer und was entscheidet dann über die

				andererseits einen Numerus Clausus für Mittelschulen einführen? Wer und was entscheidet dann über die Aufnahme in die Mittelschule?
220	Eliane Rüefli-Sulzer, 4600 Olten	2	1	Der implizit postulierte Numerus Clausus muss unter allen Umständen abgelehnt werden.
221	Theo Tschopp, 4600 Olten	2	1	Jede Art von Numerus Clausus ist abzulehnen, solange keine Bildungsstandards (HarmoS) implementiert sind!
222	Dr. Peter Heim, 4656 Starrkirch-Wil	2	1	Solche Zulassungsbeschränkungen lehne ich kategorisch ab.
223	Prof. Dr. Catherine Trümpy, 4900 Langenthal	2	1	Keine Bemerkungen.
224	Dr. U. von Felten, 5016 Obererlinsbach	2	1	Nicht einmal an den Universitäten gibt es solche Zulassungsbeschränkungen. Dies würde einem Numerus Clausus entsprechen!
225	Elisabeth Karpf, 4514 Lommiswil	2	1	Ich finde es sehr bedenklich, wenn man bereits in der Grundausbildung der Jugendlichen einen Numerus Clausus aus betrieblichen Gründen einführt. Der Leistungsausweis sollte das alleinige Kriterium für eine Zulassung sein. Es darf doch nicht sein, dass Jugendlichen die ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung verwehrt bleibt; es trifft ja dann auch vor allem diejenigen aus finanziell schwächeren Familien, die sich nicht den Weg über eine Privatschule leisten können.
226	Marta Elgart, 2544 Bettlach	2	1	Numerus Clausus! Nach dem Volksschulgesetz bereitet der P-Zug für das MAR-Gymnasium vor, weniger für das Berufsleben. Kann man dann, den erfolgreichen Absolventen des P-Zuges, die Türe in das MAR-Gymnasium zumachen? Was machen die dann? Wollen wir frustrierte junge Leute haben?
227	Eugen Elgart, 2544 Bettlach	2	KA	Das Recht auf Bildung gehört zu den elementaren Menschenrechten. Ein Aufschwung der Privatschulen wäre eine Folge der Zulassungsbeschränkung, zum Vorteil der Kinder von finanzstärkeren Eltern.
228	Paolo Waldegg, 4613 Rickenbach	2	1	<i>(zusammengefasst)</i> § 9 Abs. 4 streichen! Dieser Absatz steht im Widerspruch zur Quotenregelung von 15-20% aller Schüler, welche die neuen progymnasialen Züge besuchen sollten. Also: In der progymnasialen Bildung erfolgt eine Oeffnung und oben (MAR) möchte man Zulassungsbeschränkungen einführen. Der Trend ans Gymi wird weiter anhalten und kein Numerus Clausus wird dies stoppen können!
229	Susanne Geeler Stricker, 4600 Olten	2	1	Solange die SchülerInnen die festgehaltenen Anforderungen erfüllen, sollen sie auch Zugang haben zu den Mittelschulen.
230	Karin Krause-Gautschi, D-79761 Waldshut-Tiengen	2	1	<i>(zusammengefasst)</i> Absurder Vorschlag, wenn die Kriterien erfüllt werden, muss jeder Schüler aufgenommen werden. Ungerechtfertigte Sparmassnahme, v.a. bei so tiefer Maturandenquote.
231	Katharina Hürzeler, 5014 Gretzenbach	2	1	<i>(zusammengefasst)</i> Zulassungsbeschränkungen kommen einem Numerus Clausus gleich; Forderung auf Verzicht.
232	Alfred und Marie-Louise Seiler, 4514 Lommiswil	2	1	Numerus Clausus ist abzulehnen.
233	Margrit Fritsch, 4533 Riedholz	2	3	Die Notwendigkeit eines Numerus Clausus bereits auf Mittelschulstufe, besonders mit den zu erwartenden Rückgängen der Jahrgangsgrössen, gilt als klar zu hinterfragen.
234	Prof. Dr. Rudolf Wachter, 4051 Basel	2	1	Dies ist eine kleinliche Massnahme zuungunsten der Mittelschule und eines kantonalen Gesetzgebers unwürdig. Der Drang an die Mittelschule ist ernstzunehmen. Wenn Steuerungsmassnahmen nötig werden, so dürfen sie nicht letztlich an die Substanz der Ausbildung rühren.
235	Edy Bauder, 4612 Wangen bei Olten	2	1	Es soll keine Zulassungsbeschränkung am Gymnasium geben.
236	Martin Sauser, 4656 Starrkirch-Wil	2	1	Kein Numerus Clausus.
237	Patrizia Sauser, 4656 Starrkirch-Wil	2	1	Kein Numerus Clausus.
238	Dieter Müller, 2545 Selzach	2	1	Keine Bemerkungen.

239	Rösly Bauder-Brotschi, 4612 Wangen bei Olten	2	1	Keine Zulassungsbeschränkung am Gymnasium.
240	Markus und Christina von Däniken, 4654 Lostorf	2	1	Befürchtung von Platzmangel, weitere Sparmassnahme zu Lasten der Mittelschulen. Begehren: Bereitstellung der nötigen finanziellen Mittel und einen Verzicht auf die geplante Zulassungsbeschränkung.
241	Martin Restelli, 4656 Starrkirch-Wil	2	1	<i>(zusammengefasst)</i> Indirekt Numerus Clausus. Das Auswahlverfahren sollte sich nicht an der Kapazität sondern an der Stärke der Schülerinnen und Schüler orientieren.
242	Nicole Reist, 4600 Olten	2	1	Auf keinen Fall. Das entspricht ja einem Numerus Clausus für Mittelschulen! Soviel ich weiss, widerspricht das dem Bundesgesetz.
243	Martin Gerosa, 4654 Lostorf	2	1	Numerus Clausus auf der Sek-Stufe II? So ein Blödsinn ist bisher noch keinem andern Kanton eingefallen!
244	Eduard Hafner, 4600 Olten	2	1	Zulassungsbeschränkungen (Numerus Clausus) sind willkürlich und bildungsfeindlich. Riecht nach (etwas kontraproduktiver) Sparmassnahme.
245	Samuel und Käthi Frei-Schmid, 4538 Oberbipp	2	1	Damit werden noch viel mehr Jugendliche auf der Gasse enden, weil nur noch Eliten gezüchtet werden.
246	Angela M. Carlucci, 4600 Olten	2	1	Solche Beschränkungen sind nicht einmal auf Hochschulelevel die Norm.
247	Dr. phil. Annemarie Ambühl, 4055 Basel	2	1	Eine solche willkürliche Zulassungsbeschränkung ist nicht im Sinn der Sicherung der Bildungsqualität und der Chancengleichheit. Sie ist kein geeignetes Instrument, um die Zunahme der gymnasialen Abschlüsse zu steuern, zumal eine solche Entwicklung dem internationalen Trend folgt. Ein Numerus Clausus stellt (auch auf Hochschulebene) eine ultima ratio dar und darf keinesfalls als Sparmassnahme eingesetzt werden. Die finanziellen Mittel für die Reform sind auf anderem Weg zu sichern.
248	Dr. Sibylle Wyss-Hug, 4600 Olten	2	1	Ein Numerus Clausus führt zu Ungerechtigkeiten. Die Mittelschule darf nicht der Sparwut zum Opfer fallen. Eine noch tiefere Maturandenquote ist nicht zu verantworten.
249	Familie Huber Käch, 4522 Rüttenen	2	1	Die Zulassungsbeschränkung käme einem versteckten Numerus Clausus gleich. Dies gehört auch nicht in die Kompetenz des RR, sondern in die des Parlaments.
250	Raphael Renggli, 4632 Trimbach	2	1	Keine Bemerkungen.
251	Regina Mathys, 4566 Halten	2	1	Man sollte jungen, intelligenten Menschen die Ausbildung, welche ihnen rechtlich zusteht, nicht aus finanziellen Gründen verweigern. Das ist nicht demokratisch! (Zufallsprinzip, je nach Grösse des Jahrgangs).
252	Beatrice Bauder, 4613 Rickenbach	2	1	Dieser Entscheid darf nicht in der Kompetenz des RR liegen. Es kann nicht im Sinn des Kantons Solothurn sein, als erster Kanton einen Numerus Clausus einzuführen, deshalb kann § 9 Abs. 4 gestrichen werden.
253	Stefan Ruchti, GIBS Solothurn, 4501 Solothurn	2	1	Nein. Aus grundsätzlichen Ueberlegungen bin ich gegen Zulassungsbeschränkungen. Sollten tatsächlich Kapazitätsgrenzen erreicht werden, muss allenfalls über die Aufnahmeprüfungen gesteuert werden. Tatsächlich wären bereits heute Zulassungsbeschränkungen möglich. Es wurde aber bisher nie davon Gebrauch gemacht. Deshalb: Was nicht zwingend reguliert werden muss, gehört nicht in ein Gesetz.
254	Hansjörg Bolli, GIBS Grenchen, 2540 Grenchen	2	4	Nur die Eignung ist für die Zulassung massgebend.
255	Thomas Froidevaux, KBS Solothurn-Grenchen, 4501 Solothurn	2	1	Das Vorgehen ist falsch. Es darf nicht sein, dass auf der Stufe Sek II ein Numerus Clausus eingeführt wird, nachdem die Interessenten bereits die Aufnahmeprüfung bestanden haben. Die Zulassungsbedingungen und Art und Umfang der Aufnahmeprüfungen sind so anzusetzen, dass eine Sprengung der Zulassungen zum vornherein vermieden werden kann.
256	Martin von Burg, 4710 Balsthal	2	1	Keine Bemerkungen.

Frage 4

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Neuregelung der Mitfinanzierung des in die obligatorische Schulzeit fallenden gymnasialen und progymnasialen Unterrichts an den Mittelschulen durch die Gemeinden einverstanden (§ 23)?

(Vorgaben 1-5 gemäss Fragebogen: 1 = gar nicht einverstanden, 2 = eher nicht einverstanden, 3 = eher einverstanden, 4 = vollständig einverstanden, 5 = weiss nicht; KA = Keine Angabe)

*Die Nummerierung dient der internen Identifizierung der Originalstellungnahmen und hat weitergehend keine Bedeutung.

Nr.	Vernehmlasser	Eingel. (1) nicht eing. (2)	Antwort (gem. Vorgaben 1-5)	Bemerkungen
	Parteien			
1	Christlichdemokratische Volkspartei CVP	1	1	Die vorgeschlagene Lösung führt zu einer massiven und kaum tragbaren Mehrbelastung der Gemeinden. Wir plädieren dafür, die Finanzierung des Bildungswesens grundsätzlich im Rahmen der Aufgabenreform zu diskutieren.
2	Freisinnig-demokratische Partei FdP	1	3	Grundsätzlich sind wir mit der Neuregelung einverstanden, die bisherige Praxis widerspricht unserer Ansicht nach einer fairen Kostenverteilung. Tatsächlich aber führt die Neuregelung zu einer starken finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden. Die Fragen nach „Gegengeschäften“ oder „Umgewichtung des Steuersubstrates“ liegen auf der Hand. Die Neuregelung muss deshalb unbedingt mit der oft versprochenen „Aufgabenreform“ zwischen Kanton und Gemeinden umgesetzt werden.
3	Sozialdemokratische Partei SP	1	3	Die vorgesehene Neuregelung der Mitfinanzierung durch die Gemeinden darf nicht dazu führen, dass durch den finanziellen Druck auf kleinere Gemeinden ein verkappter Numerus Clausus entsteht. Es muss gewährleistet sein, dass das „Können“ darüber entscheidet, welche Schule ein Kind besucht und nicht die Gemeindefinanzen.
4	Schweiz. Volkspartei SVP	1	1	Wir sind gegen eine Schülerpauschale. Die Gemeinden sollen sich an einer kantonalisierten progymnasialen Ausbildung im bisherigen Rahmen finanziell beteiligen. Der Gemeindebeitrag soll sich nach der Einwohnerzahl und nicht nach der Anzahl Schüler, die das Progymnasium besuchen, richten.
6	Grüne Partei GP	1	2	Bei Besuch von ausserkantonalen Schulen soll Abs. 1 gelten. Was die obligatorische Schulzeit innerhalb des Kantons betrifft: vgl. Ausführungen zu Frage 1.
12	SP Gretzenbach, 5014 Gretzenbach	2	1	Das neue Mittelschulgesetz wird die Gemeindefinanzen wesentlich belasten. Die Schülerpauschale (12340.- pro SchülerIn) straft Gemeinden mit vielen Begabten. Dadurch ist es kein Anreiz für eine Gemeinde, viele Jugendliche in das MAR zu schicken. Das erste MAR fällt in die obligatorische Schulzeit, somit wird die Schülerpauschale auch hier wirksam für die Gemeinden. Das lehnen wir kategorisch ab. Weiter werden die Gemeinden, welche keine progymnasiale Stufe führen, für ihre Kinder in der Sek P zahlen müssen, auch das lehnen wir kategorisch ab. Insgesamt führen diese Schülerpauschalen zu 7.2 Mio Fr. Mehrbelastung für die Solothurner Gemeinden. Es kann nicht sein, dass der Kanton die Kosten für die Bildung auf die Gemeinden abwälzt. Das führt zu Ungleichheiten in der Bildung, da ärmere Gemeinden diese nicht in gleicher Weise finanzieren können. Bildung soll für alle möglich sein, unabhängig von der Finanzkraft der Wohngemeinde.
	Verbände			
22	Bürgergemeinden und Waldeigentümer Kanton	1	KA	Verzicht auf Stellungnahme.

	Solothurn			
26	SIKO Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz	1	KA	Siehe Bemerkung bei Frage 5.
27	Solothurner Handelskammer SOHK	1	KA	Siehe Bemerkungen bei Frage 5.
30	SYNA Die Gewerkschaft	1	1	Die den Gemeinden zugemuteten Mehrkosten sind mit ein Grund dafür, dass wir mit dieser Gesetzesvorlage nicht einverstanden sind.
32	Swiss Engineering, Sektionen Solothurn und Olten	1	3	Die Neuregelung ist akzeptabel. Die Finanzierung sollte aber so gestaltet werden, dass sie für die Gemeinden kostenneutral ausfällt.
36	Frauengruppe der FdP des Kantons Solothurn	1	3	Grundsätzlich begrüßen wir die Neuregelung. Die bisherige Praxis widerspricht einer fairen Kostenverteilung. Aber: die Neuregelung der Kostenverteilung führt zu einer starken finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden. Die Fragen der Umgewichtung des Steuersubstrats oder nach „Gegengeschäften“ liegt auf der Hand. Die Neuregelung muss mit der oft versprochenen „Aufgabenreform“ zwischen Kanton und Gemeinden umgesetzt werden.
39	Staatspersonalverband des Kantons Solothurn	1	KA	Keine Bemerkungen.
42	Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn LSO	1	KA	Keine Stellungnahme.
45	Solothurner Kantonsschullehrerverband SKLV	1	1	Die Gemeindebeiträge auf Grund des tatsächlichen Schulbesuchs festzusetzen kommt einem Rückfall in die bildungspolitische Steinzeit gleich. In kleineren Gemeinden setzt eine solche Bestimmung die Schülerinnen und Schüler unter Druck und führt womöglich zum freiwilligen oder erzwungenen Verzicht auf den Mittelschulbesuch. Man stelle sich nur vor, was in einem kleinen Dorf geschieht, wenn bekannt wird, dass ein Schüler ein Jahr repetieren muss! Im Weiteren könnte diese Bestimmung indirekt die Privatschulen fördern.
46	Solothurner Kantonalverband für Lehrkräfte an Berufsschulen SKLB	1	2	Wir bevorzugen die Mitfinanzierung nach Einwohnerzahl als sozialere Lösung.
47	SBVS Schweiz. Berufsverband für Sozialpädagoginnen	1		Verzicht auf Stellungnahme.
49	Verein Pro-Gymnasium	1	1	Grundsätzlich obliegt die Beantwortung dieser Frage den Gemeindevertretern. Es ist jedoch zu bedenken, dass die Mitfinanzierung nach dem Verursacherprinzip sehr problematische Aspekte beinhaltet. Finanzschwächere Wohngemeinden könnten aus Kostengründen Schülerinnen und Schüler davon abhalten, eine Maturitätsschule oder ein Progymnasium zu besuchen, was zu einer kantonalen Ungleichheit der Ausbildungschancen führen würde. Die Finanzierung des in die obligatorische Schulzeit fallenden progymnasialen und gymnasialen Unterrichts muss sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinden richten.
52	Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu	1	1	Eine Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden ist in diesem Bereich zwar sinnvoll, allerdings wie dies schon unter Punkt 1 erläutert worden ist, sollte diese Aufgabenentflechtung auch klar darlegen, in welchen Bereichen im Gegenzug die Gemeinden entlastet werden sollen. Auch der neu gewährte Verteilschlüssel nach der Schülerzahl wird in den Gemeinden auf Widerstand stossen, sind doch damit teilweise erhebliche Mehrkosten verbunden. Inwieweit ein Ausgleich in anderen Bereichen erfolgen soll, ist bis heute nicht dargelegt worden. Es kann diesbezüglich auf Punkt 1 verwiesen werden. Der gymnasiale Unterricht, ob er nun in die obligatorische Schulzeit eines Kindes fällt oder nicht, ist durch den Kanton zu finanzieren. Allein der administrative Aufwand zur Filterung der Schüler und der absolvierten Schuljahre ist mit Kosten verbunden die, am Resultat gemessen, kaum zu rechtfertigen sind.
53	Verein Region Thal	1	1	Mit der Neuregelung sind wir nicht einverstanden. Wir ziehen es vor, von der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner abhängige Beiträge zu leisten. Eine Mehrbelastung der Gemeinden durch eine Erhöhung der Beiträge lehnen wir ab. Falls die Beiträge erhöht werden, soll dies ausgeglichen werden durch eine Erhöhung des Anteils an den Bildungskosten durch den Kanton im entsprechenden Ausmass, so dass schlussendlich die aktuelle Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden gleich bleibt.
54	Regionalplanungsgruppe im Raum Grenchen +	1	KA	Siehe Bemerkungen bei Frage 5.

	Büren			
57	Solothurnischer Anwaltsverband	1		Verzicht auf Stellungnahme.
58	Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn	1	1	Die Gemeinden müssen sich gegen jegliche Mehrbelastung wehren. Diese Neuregelung wird nur möglich sein, wenn die Mehrbelastung an einem anderen Ort kompensiert wird. Ohne diese Kompensation wird eine Annahme dieses Mittelschulgesetzes unsererseits kaum möglich sein.
59	Forum Regio Plus	1	2	Ja, wenn die ganze Angelegenheit im Rahmen der Aufgabenreform Kanton-Gemeinden geregelt wird. Eine Neubelastung der Gemeinden wird keine Akzeptanz finden.
60	SO-Visionen, 4503 Solothurn	2	1	Die Finanzierung des Untergymnasiums soll wie bestehend belassen werden. Wenn die Gemeinden zustimmen, kann eine Veränderung erfolgen.
61	Solothurner WerklehrerInnenverein SOWV, 4500 Solothurn	2	1	Das neue Mittelschulgesetz wird die Gemeindefinanzen wesentlich verschlechtern. Die Schülerpauschale (12340.- pro SchülerIn) straft Gemeinden mit vielen Begabten. Weiter ist es dadurch kein Anreiz für eine Gemeinde, viele Jugendliche in das erste MAR zu schicken. Das erste MAR fällt in die obligatorische Schulzeit, somit wird die Schülerpauschale hier wirksam für die Gemeinde. Das ist absolut unsinnig. Weiter werden die Gemeinden, welche keine progymnasiale Stufe führen, für ihre Kinder in der Sek P zahlen müssen, auch das lehnen wir kategorische ab. Es kann nicht sein, dass der Kanton die Kosten für die Bildung auf die Gemeinden abwälzt. Das führt zu Ungleichheiten in der Bildung, da ärmere Gemeinden diese nicht gleich finanzieren können (analog Erfahrungen im 10. Schuljahr). Bildung soll für alle möglich sein und nicht abhängig von der Finanzkraft der Gemeinden.
62	Schweizerischer Verband der Akademikerinnen Sektion Solothurn, 4515 Oberdorf	2	5	Keine Bemerkungen.
63	Verein Phönix, 4574 Nennigkofen	2	3	Kleine Gemeinden müssten u.U. um finanzielle Unterstützung ansuchen.
	<i>Konferenzen</i>			
81	Mittelschulkonferenz	1	3	Diese Lösung, angelehnt an das Regionale Schulabkommen (RSA), ist sinnvoll. Für finanzschwache Gemeinden müssen sozialverträgliche Lösungen eingeführt werden, damit kein Druck auf Jugendliche und Eltern entstehen kann. Diese Regelung muss aber auch für alle anderen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I gelten.
82	Schulleitung Kantonsschule Solothurn	1	2	Diese Lösung, angelehnt an das Regionale Schulabkommen (RSA), ist sinnvoll. Für finanzschwache Gemeinden müssen sozialverträgliche Lösungen eingeführt werden, damit kein Druck auf Jugendliche und Eltern entstehen kann.
83	Schulleitung Kantonsschule Olten	1	1	Die Ausgaben werden einseitig den Gemeinden angelastet, während gesamtschweizerisch eher die Tendenz besteht, die Sekundarstufe I zu kantonalisieren. Eine Kopfsteuer halten wir auch bildungspolitisch (Begabtenreserve) für sehr gefährlich. Was der Kanton führt, soll er auch bezahlen. Es gibt andere Möglichkeiten, einen Ausgleich zwischen Kanton und Gemeinden herzustellen.
84	BBZ Olten	1	4	Keine Bemerkungen.
85	BBZ Solothurn-Grenchen	1	1	Zu starke Belastung einzelner Gemeinden.
86	Ammännerkonferenz Dorneck, 4143 Dornach	2	1	Die finanziellen Konsequenzen aus § 23 Mittelschulgesetz für die Gemeinden im Dorneck und Thierstein ist nicht klar und nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist die Finanzierung der Sek P für unsere Amtei nicht ersichtlich. Eine Neubelastung der Gemeinden ohne finanzielle Kompensation ist ausgeschlossen.
87	Abteilungskonferenz W+R und FMS, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Gar nicht einverstanden. Die vorgeschlagene Regelung schafft störende Ungerechtigkeiten zwischen Gemeinden mit vielen bzw. wenigen MittelschülerInnen. Sie kommt einer Bestrafung derjenigen Gemeinden gleich, die viele begabte SchülerInnen haben. Wir fordern eine Verteilung der Bildungsausgaben aller Sek I Stufen gemäss Einwohnerzahl.
88	Abteilungskonferenz M+N, KS Olten, 4600 Olten	2	1	§ 23 streichen und beim allgemeinen Finanzausgleich berücksichtigen.

	<i>Kommissionen/Schulräte</i>			
91	Maturitätskommission Solothurn	1	4	Der Besuch der Maturitätsschule darf jedoch nicht davon abhängig sein, ob kleinere, finanzschwächere Wohngemeinden bereit sind, den Schulbeitrag zu leisten oder aber entsprechenden Druck auf Eltern, Schülerinnen und Schüler ausüben.
92	Maturitätskommission Olten	1	KA	Erfreulich, dass die Gemeinden, wie auf Seite 7 des Begleitschreibens ausgeführt, „keine grundsätzlich ablehnenden Meinungen geäußert“ haben sollen; trotzdem befürchten wir, dass derartige individuelle Beiträge der Gemeinden mit der Zeit aus Sicht der politisch in der Gemeinde Verantwortlichen dazu führen könnten, dass in wirtschaftlich schlechteren Zeiten die Begeisterung für diese Form der finanziellen individuellen Unterstützung nachlassen könnte und somit auch noch ein weiterer Numerus Clausus auf Gemeindeebene entsteht.
99	Regional- Schulkommission Solothurn Lebern	1	1	Für die Gemeinden eine (weitere) Mehrbelastung. Ohne Kompensation eher fraglich.
101	Regional- Schulkommission Wasseramt Ost	1	2	Von gut ausgebildeten zukünftigen Erwerbstätigen profitieren sämtliche Bevölkerungsschichten, also auch Kinderlose. Durch das Schulgeld pro Schüler sind kinderreiche Gemeinden benachteiligt, während begüterte Gemeinden mit entsprechend weniger Kindern im Vergleich zur Anzahl Erwachsener weniger zahlen werden. (Besser Verdienende haben bekanntlich weniger Kinder). Kurz: die Kosten den Kinderreichen den Nutzen für alle.
102	Regional- Schulkommission Wasseramt West	1	1	Die Gemeinden müssen sich gegen jegliche Mehrbelastung wehren. Diese Neuregelung wird nur möglich sein, wenn die Mehrbelastung an einem andern Ort kompensiert wird. Doch dies ist nicht unbedingt eine Frage für die Schulkommissionen.
105	Regional- Schulkommission Olten	1	2	Die finanziellen Auswirkungen sind für Gemeinden – je nach Schülerzahlen, aber auch je nach Ausgang der Oberstufenreform – ruinös.
108	Regional- Schulkommission Dorneck	1	KA	Die finanziellen Konsequenzen aus § 23 Mittelschulgesetz für die Gemeinden im Dorneck und Thierstein ist für uns nicht klar und nicht nachvollziehbar. Deshalb ist eine Bewertung der Neuregelung durch uns derzeit nicht möglich. Wir bitten darum, die Konsequenzen für die Einwohnergemeinden im Schwarzbubenland aufzuzeigen mit Hilfe einer Gegenüberstellung der finanziellen Aspekte alt-neu. Die Neuregelung der Finanzierung führt zu einer höheren Belastung der Gemeinden und kann nur im Zusammenhang mit einer generellen Aufgabenreform zwischen Kanton und Gemeinden akzeptiert werden.
109	Regional- Schulkommission Thierstein	1	2	Wir melden hier einen Vorbehalt an. Eine Aenderung der Finanzierung ist nur im Zuge der allg. Aufgabenreform zwischen Kanton und Gemeinden zu regeln. Es darf auf keinen Fall dazu führen, dass aus Kostengründen Mittelschulen nicht besucht werden können.
110	Verwaltungsinterne Gleichstellungskommission	1	KA	Wenn die Beiträge für die obligatorischen Schuljahre nicht mehr vom Kanton, sondern neu den Gemeinden in Rechnung gestellt werden, könnte dies bei finanzschwachen Gemeinden zu einer restriktiven Haltung führen, so dass sie den Uebertritt in die Kantonsschulen weniger fördern und unterstützen. Dies könnte die Chancengleichheit einschränken.
111	Schulkommission Hessigkofen-Tscheppach, 4577 Hessigkofen	2	3	Keine Bemerkungen.
112	Schulkommission Bärschwil, 4252 Bärschwil	2	1	Eine Neubelastung der Gemeinden ohne Kompensation ist nicht akzeptabel.
113	RSK Thal, Schulkreis Dünnerntal, 4710 Balsthal	1	1	Die Abwälzung der Kosten auf die Gemeinden wird von diesen nicht begrüßt.
114	RSK Thal, Schulkreis Balsthal, 4710 Balsthal	1	1	Die Abwälzung der Kosten auf die Gemeinden wird von diesen nicht begrüßt.
115	Schulkommission Primarschule Günsberg, 4524 Günsberg	2	3	Keine Bemerkungen.

116	Schulkommission Rickenbach, 4613 Rickenbach	2	1	Das Delegationsprinzip ist nicht klar geregelt. („wer zahlt befiehlt“). Die finanziellen Folgen sind approximativ. Zu viele Komponenten, welche zu wenig aussagekräftig sind wie Kostenfolgen, organisatorische Details etc. Diese Aussagen machen wir im Bewusstsein, dass dieser Vernehmlassungsentwurf nicht alle Grauzonen ausleuchten kann.
117	Schulkommission Bettlach, 2544 Bettlach	2	1	Grundsätzlich sind wir mit dieser Regelung nicht einverstanden, da sie einseitig die Gemeinden stark belastet. Gleichzeitig kommen weitere Kosten auf die Gemeinden im Bildungsbereich (Sek-Reform I sowie Schulleitung), welche zur Ablehnung der Gesamtvorlage führen könnten, wenn nicht andere Punkte mit den Gemeinden neu geregelt werden können. Für unsere Gemeinde heisst dies eine 100%ige Steigerung der finanziellen Belastung gegenüber heute! Vorschlag Ruchti: Der Kanton übernimmt das 10. Schuljahr (belastet zur Zeit mehrheitlich die Gemeinden) und die Gemeinden kommen in diesem Punkt 4 entgegen.
118	Schulkommission Lostorf, 4654 Lostorf	2	KA	Siehe Bemerkungen bei Frage 5.
	<i>Gemeinden</i>			
141	Gemeinde Herbetswil, 4715 Herbetswil	2	1	Wir ziehen es vor, von der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner abhängige Beiträge zu leisten. Eine Mehrbelastung der Gemeinden durch eine Erhöhung der Beiträge lehnen wir ab.
142	Gemeinde Rodersdorf, 4118 Rodersdorf	2	3	Ist § 23 statt § 24!
143	Einwohnergemeinde Wisen, 4634 Wisen	2	1	Keine Bemerkungen.
144	Einwohnergemeinde Schönenwerd, 5012 Schönenwerd	2	KA	Siehe Bemerkungen bei 5.
145	Einwohnergemeinde Etziken, 4554 Etziken	2	4	Wir verlangen aber, dass die Mehrbelastung der Gemeinden in einem anderen Bereich der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wieder ausgeglichen wird.
146	Einwohnergemeinde Rickenbach, 4613 Rickenbach	2	1	Das Delegationsprinzip ist nicht klar geregelt. („wer zahlt befiehlt“). Die finanziellen Folgen sind approximativ. Zu viele Komponenten, welche zu wenig aussagekräftig sind wie Kostenfolgen, organisatorische Details etc. Diese Aussagen machen wir im Bewusstsein, dass dieser Vernehmlassungsentwurf nicht alle Grauzonen ausleuchten kann.
147	Einwohnergemeinden Däniken, Eppenberg-Wöschnau, Gretzenbach, Niedergösgen und Schönenwerd (Schönenwerd siehe Nr. 144)	2	KA	Ebenfalls abgelehnt werden die vorgesehenen Gemeindebeiträge pro Schülerin und Schüler (§ 23). Die Gemeindebeiträge müssen auf der Einwohnerzahl basieren.
	<i>Andere Gruppen</i>			
171	Fachgruppe Französisch, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Die Kopfpauschale führt für die Solothurner Gemeinden zu Mehrkosten von 7.2 Mio Franken. Die vorgesehene Kostenbeteiligung der Gemeinden pro Kopf führt zu einem „Begabtenmalus“. Gemeinden mit vielen Begabten werden finanziell bestraft, was unter bestimmten politischen Konstellationen zu offener Diskriminierung führen kann, vor allem in kleineren Gemeinden, wo jeder jeden kennt.
172	Kreisschule Lüsslingen-Nennigkofen, 4574 Nennigkofen	2	3	Dafür braucht es aber auch entsprechende Aenderungen bzw. finanzieller Ausgleich andernorts.
173	Fachschaft Chemie, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Alle Gemeinden werden stärker als bisher, zum Teil sehr unterschiedlich, belastet!
174	Fachschaft Biologie, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Die Gemeinden würden massiv stärker belastet. Käme die Schülerpauschale zum Tragen, dann würden Gemeinden mit vielen intelligenten Jugendlichen bestraft, was ja wohl schon staatspolitisch ein Ding der Unmöglichkeit ist. Oder noch schlimmer: In finanzschwachen Gemeinden wäre es möglich, dass Familien mit

				intelligenten Kindern gemobbt würden, weil sie die Gemeindekasse zusätzlich belasten. Ausserdem soll der RR diese Beiträge willkürlich festlegen können. Dies lehnen wir strikte ab.
175	Zweckverband Kreisschule Mittelhörsingen, 4653 Obergörsingen	2	5	Ist durch die Gemeinderäte zu beantworten. Trifft direkt die Gemeindebudgets.
176	Fachgruppe Spanisch, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Die Schülerpauschale kommt einer Kopfsteuer gleich. Gemeinden mit vielen Begabten werden zur Kasse gebeten werden. Führt das dazu, dass Primarlehrer künftig angehalten werden, ihren Schülerinnen von einer Orientierung auf Sek P und MAR-Gymnasium abzurufen, um die Gemeindekasse zu schonen? Die Gemeinden sollen sich im bisherigen Rahmen an einer kantonalisierten progymnasialen Ausbildung beteiligen! Dieser Beitrag muss sich nach der Einwohnerzahl ausrichten, nicht an der Zahl der Schüler, die einen P-Zug besuchen.
177	Fachschaft Spanisch, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	1	Es dürfen keine Schüler und Schülerinnen vom Besuch einer gymnasialen Maturitätsschule abgehalten werden, weil die Wohngemeinde den Betrag einsparen möchte.
178	Fachschaft Französisch, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	1	Sozialer Druck bei kleinen Gemeinden!
179	Fachschaft Altphilologie, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Wie oft bei Reformen: Der eine spart auf Kosten eines andern, hier der Kanton auf Kosten der Gemeinden. Die Gemeinden sollen einen angemessenen finanziellen Beitrag leisten, der sich aber nach der Einwohnerzahl richtet und nicht nach der Anzahl der Schüler, die ein Progymnasium bzw. eine 1. MAR-Klasse besuchen.
180	Fachschaft Geschichte, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	1	Es würde hiermit ein negativer Anreiz geschaffen: Jugendliche könnten durch die Kosten, die sie ihrer Gemeinde verursachen, von einem Eintritt in eine höhere Schule abgehalten werden.
181	Fachschaft Italienisch, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Die Schülerpauschale bestraft die Gemeinden, welche viele Schüler haben, die an eine Mittelschule gehen (würden).
182	Fachschaft Mathematik, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Die Einführung einer Kopfsteuer lehnen wir aus Rücksicht auf unsere Schülerinnen und Schüler ab. In kleineren Gemeinden wird so schnell einmal ein Schüler oder eine Schülerin zu einem einzelnen Budgetposten, über den an der Gemeindeversammlung abgestimmt wird.
183	Fachschaft Mathematik, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	5	Wir haben allergrösste Bedenken zu diesem Artikel, befürchten wir doch, dass in finanzschwächeren Gemeinden SchülerInnen vom Besuch des gymnasialen und progymnasialen Unterrichts abgehalten werden könnten. Damit könnten die Bildungschancen im Kanton ungleich verteilt werden.
184	Fachschaft Russisch, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	3	Für finanzschwache Gemeinden müssten spezielle Regelungen gefunden werden, damit kein „Sündenbock“-Syndrom entsteht.
185	Fachschaft Deutsch, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Aus finanzieller Sicht bedeutet eine Annahme der Reform für die Gemeinden hohe finanzielle Mehrausgaben. Gerade Gemeinden, die viele Kinder an die Sek P oder in eine erste Profil-Klasse schicken können, werden überproportional zur Kasse gebeten.
186	Arbeitsgruppe Untergymnasium, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	5	Genaue Zahlen als Entscheidungsgrundlage fehlen, unklare Auswirkungen. Es dürften keine Schülerinnen oder Schüler vom Besuch einer Maturitätsschule abgehalten werden, weil die Wohngemeinde den Betrag von momentan Fr. 12340.- (abzögl. Subvention vom Kanton) nicht entrichten möchte.
187	Fachschaft BG/Kunstgeschichte/Werken, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	1	(zusammengefasst) Finanzielle Konsequenzen aus § 23 unklar und politisch fragwürdig; wahrscheinlich Widerstand der Gemeinden. Der Gemeindebeitrag soll sich nach der Einwohnerzahl richten.
188	Fachschaft Geographie, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Die vorgeschlagene Pauschale ist nicht akzeptierbar. Wir fordern Chancengleichheit für alle. Gemeinden mit einem hohen Schüleranteil sollen nicht bestraft werden. Eine Willkür besteht darin, dass die Höhe der Pauschale verändert werden kann. Wir fordern die Finanzierung nach Einwohnerzahl.
189	Fachschaften Schulmusik und Instrumentalmusik, KS Olten, 4600 Olten	2	1	(zusammengefasst) Die Neuregelung schafft Ungleichheiten bezüglich unterschiedlich grosser Gemeinden und könnte zu Negativ-Anreizen führen. Die Gemeinden sollen ihren Beitrag auf Grund der Einwohnerzahl an eine kantonal gesteuerte Finanzierung der progymnasialen Ausbildung leisten.

190	Fachschaft Englisch, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Der RR kann die Höhe der Gemeindebeiträge willkürlich festlegen! Seit wann müssen die Gemeinden mehr bezahlen, wenn sie mehr begabte Schüler haben? Die Schülerpauschale ist abzulehnen! Finanzpolitisch falscher Anreiz!
191	Fachschaft BG/Werken, UG und Fachschaft BG/Werken/Kunstgeschichte, MAR, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Die Finanzierung der Sek P, allg. die finanziellen Konsequenzen aus § 23 MSG, sind unklar und politisch fragwürdig. Hier werden sich die Gemeinden gegen eine Neubelastung zur Wehr setzen, denn die Rechnung geht nicht auf. Der Gemeindebeitrag soll sich ausrichten nach der Einwohnerzahl und nicht nach der Anzahl Schüler, die die Gemeinde an eine progymnasiale Schule schickt. Bildung muss für alle möglich sein und darf nicht abhängig gemacht werden von der Finanzkraft der Gemeinden.
192	Fachschaft Geschichte, KS Olten, 4600 Olten	2	1	<i>(zusammengefasst)</i> Gegen Schülerpauschale, da Beeinträchtigung der Chancengleichheit; Beitrag gemessen an der Einwohnerzahl gerechtere Lösung.
193	Fachschaft Psychologie/Pädagogik, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Es macht keinen Sinn, die Gemeindefinanzen zu verschlechtern, indem besonders Gemeinden mit überdurchschnittlich vielen „Begabten“ mehr zur Kasse gebeten werden. Gerechter ist der Gemeindebeitrag, der sich an der Einwohnerzahl orientiert.
194	Fachschaft Religion, KS Olten, 4600 Olten	2	1	Wir sind mit der vorgeschlagenen Neuregelung nicht einverstanden, weil dadurch die Solidarität zwischen Bevölkerungsschichten bzw. Gemeinden gefährdet ist!
195	Fachschaft Alte Sprachen, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	1	<i>(zusammengefasst)</i> Die Führung und Finanzierung des progymnasialen Unterrichts muss eine Kernaufgabe des Kantons bleiben; uneingeschränkter Zugang muss gewahrt werden. Genaue Berechnungen fehlen über finanzielle Konsequenzen. Unklar, nach welchen Gesichtspunkten der RR die Höhe der Gemeindebeiträge bestimmt. Die Neugestaltung der Schulkreise müsste ebenfalls feststehen.
196	Fachschaft Deutsch, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	KA	Keine Stellungnahme.
	<i>Einzelpersonen</i>			
211	Fabia Hartwagner, 3014 Bern	2	5	Keine Bemerkungen.
212	Beatrice Müller, 4600 Olten	2	1	Auch hier kann es zu einer versteckten Zulassungsbeschränkung kommen. Grundsätzlich sollte aber jeder, der die Fähigkeiten hat, auch die Chance bekommen, unabhängig vom Einkommen seiner Eltern die bestmögliche Ausbildung zu bekommen.
213	Claudia Stuber Carcò	2	3	Zu § 23 Abs. 2: „.....regelt die Einzelheiten entsprechend der Finanzkraft der Gemeinden.“ Es dürfen keine Kinder aus finanzpolitischen Gründen am Besuch der Mittelschule gehindert werden. Zudem ist Diskriminierung zu vermeiden.
214	John Lutz, 4600 Olten	2	1	Substantielle Verschlechterung der Gemeindefinanzen. Kopfsteuer: falscher Anreiz (Begabtenmalus). Unklare Situation bei P-Standorten (bis 2015 (!) soll der Bereich erst geklärt sein).
215	Maria Merk-Renggli, 4612 Wangen	2	1	Einige Gemeinden würden dann bestimmen, wie viele Schülerinnen und Schüler die Mittelschule besuchen dürfen. Wie würde die Auswahl erfolgen (nach Titel der Eltern?)? Und was würde passieren, wenn in einer kleinen Gemeinde ein Schüler repetieren müsste? Welche finanziellen Auswirkungen hätte das auf die Gemeinden? Wer würde die Höhe der Rückzahlungen wann bestimmen? Solange der Kanton über die Mittelschulen bestimmt, sollen die Kosten auch von diesem getragen werden.
216	Markus Schor, 4553 Subingen	2	2	Die ganze Maturitätsschule soll vom Kanton finanziert werden (ab 9. Schuljahr). Der Vorschlag führt zur Benachteiligung von Schülern aus kleinen, finanzschwachen Gemeinden.
217	Katharina Rauber, 4600 Olten	2	KA	Keine Bemerkungen.
218	Brigitte Hürzeler, 5013 Niedergösgen	2	1	Keine Bemerkungen.

219	Hugo Merk, 4612 Wangen	2	1	Es kann doch nicht sein, dass begabten SchülerInnen der Zutritt zum gymnasialen bzw. progymnasialen Unterricht verwehrt bleibt, wenn eine Gemeinde es ablehnt, dafür zu bezahlen. Wenn der Kanton die Kosten übernimmt, bleiben die Bildungschancen für alle intakt.
220	Eliane Rüefli-Sulzer, 4600 Olten	2	1	Mehrkosten von 7.2 Mio Franken.
221	Theo Tschopp, 4600 Olten	2	1	Auf keinen Fall eine Kostenbeteiligung pro Kopf einführen. Das führt zu Ungerechtigkeiten.
222	Dr. Peter Heim, 4656 Starrkirch-Wil	2	1	Die geplante Schülerpauschale belastet die Gemeinden und setzt daher falsche Anreize. Statt dessen sollten wir das Potenzial unserer Jugendlichen fördern und ausnützen, statt die Gemeinden mit vielen begabten Kindern zu bestrafen.
223	Prof. Dr. Catherine Trümpy, 4900 Langenthal	2	1	Keine Bemerkungen.
224	Dr. U. von Felten, 5016 Obererlinsbach	2	1	Die Gemeinden werden viel stärker als bisher belastet. Zudem wären die Belastungen der verschiedenen Gemeinden unterschiedlich.
225	Elisabeth Karpf, 4514 Lommiswil	2	4	Die Finanzierung der obligatorischen Schulzeit sollte auf allen Stufen gleich gehandhabt werden.
226	Marta Elgart, 2544 Bettlach	2	1	Ich finde es sehr unsozial. Die Gemeinden mit „begabten“ Kindern werden finanziell bestraft. Die Kinder, die an die Mittelschule gehen wollen, werden seitens der Gemeinden ev. unter Druck gesetzt.
227	Eugen Elgart, 2544 Bettlach	2	KA	Die Ueberwälzung der Kosten des Untergymnasiums an die Gemeinden sowie die weiteren, nicht abschätzbaren Kosten der gesamten Schulreform werden als zusätzliche Steuerlast zur Geltung kommen. Die Kostenabrechnung pro Schüler statt pro Einwohner kann für eine kleine Gemeinde mit mehreren begabten Schülern zu einer gemeindeinternen Zulassungsbeschränkung führen.
228	Paolo Waldegg, 4613 Rickenbach	2	1	(zusammengefasst) Es dürfen keine Schüler vom MAR abgehalten werden, weil die Wohngemeinde nicht bezahlen möchte. Substantielle Verschlechterung der Gemeindefinanzen, starke Belastung der Gemeinden mit vielen Sek P Schülern. Gerechterer Gemeindebeitrag nach Einwohnerzahl.
229	Susanne Geeler Stricker, 4600 Olten	2	1	Diese Neuregelung ist nicht verständlich und ungerecht.
230	Karin Krause-Gautschi, D-79761 Waldshut-Tiengen	2	1	(zusammengefasst) Schülerpauschale falsch, Gemeindebeitrag nach Einwohnerzahl berechnen.
231	Katharina Hürzeler, 5014 Gretzenbach	2	1	(zusammengefasst) Das neue Mittelschulgesetz wird die Gemeindefinanzen wesentlich verschlechtern, kein Anreiz, möglichst viele Jugendliche in das erste MAR zu schicken. Gemeinden ohne progymnasiale Stufe müssen für ihre Kinder in der Sek P bezahlen, ebenfalls Ablehnung. Ungerecht, dass der Kanton Kosten für die Bildung auf die Gemeinden abwälzt.
232	Alfred und Marie-Louise Seiler, 4514 Lommiswil	2	2	Sozialer Druck in kleinen und finanzschwachen Gemeinden ist vorzusehen!
233	Margrit Fritsch, 4533 Riedholz	2	1	Keine Reformexperimente, deren finanzielle Auswirkungen nicht transparent sind! Für die Gemeinden bringt die Reform der Sekundarstufe I eine diffuse Kostensituation (Umverteilung der Kosten vom Kanton auf die Gemeinden, Bau neuer Zentren...?)
234	Prof. Dr. Rudolf Wachter, 4051 Basel	2	1	Letztlich ist dies eine Massnahme, die es den Gemeinden unattraktiv macht, ihrem begabtesten Nachwuchs die von der Bevölkerung als die beste erachtete Ausbildung zukommen zu lassen. Falls die Autoren des Entwurfs diese Konsequenz nicht gesehen haben, so ist Betriebsblindheit oder Absicht zu unterstellen. Die Mittelschule des Kantons Solothurn ist eine der allerbesten in der Schweiz!
235	Edy Bauder, 4612 Wangen bei Olten	2	1	Die Kosten sind zu hoch für die jeweilige Gemeinde. Auch ärmere Gemeinden sollen Schüler ins Gymnasium entsenden können.
236	Martin Sauser, 4656 Starrkirch-Wil	2	1	Keine Verschiebung der Kosten resp. Abwälzung von Kanton zu Gemeinden.
237	Patrizia Sauser, 4656 Starrkirch-Wil	2	1	Keine Verschiebung der Kosten Kanton zu Gemeinden.

238	Dieter Müller, 2545 Selzach	2	5	Keine Bemerkungen.
239	Rösly Bauder-Brotschi, 4612 Wangen bei Olten	2	1	Kein Schüler soll davon abgehalten werden, wegen hohen Kosten, die die Gemeinden bezahlen müssen, das Gymnasium zu besuchen.
240	Markus und Christina von Däniken, 4654 Lostorf	2	1	Massive Verschlechterung der Gemeindefinanzen, Schülerpauschale führt zu Mehrkosten in Millionenhöhe (5-10 Mio. Fr.), finanzpolitisch falscher Anreiz, Gemeinden mit grösserer Schüleranzahl werden viel stärker belastet, RR kann Gemeindebeiträge in eigener Kompetenz festlegen. Begehren: völliger Verzicht auf Schülerpauschale, Gemeinden sollen sich an der progymnasialen Ausbildung im bisher üblichen Rahmen (massvoll) finanziell beteiligen, Gemeindebeitrag soll sich wie bis anhin an der Einwohnerzahl und nicht an der Anzahl Schüler, die eine Gemeinde an eine progymnasiale Schule schickt, richten.
241	Martin Restelli, 4656 Starrkirch-Wil	2	1	<i>(zusammengefasst)</i> Wenn mehr Schüler aus einer förderungsorientierten Gemeinde an das Progym oder Gym überstellt werden, so hätte dies eine Mehrbelastung der Finanzen dieser Gemeinden zur Folge.
242	Nicole Reist, 4600 Olten	2	1	Dies ist ein Versuch, die Kantonsfinanzen zu Lasten der Gemeinden zu sanieren. Gemeinden werden ungleich belastet. Es besteht das Risiko, dass gerade in kleineren Gemeinden Schülern davon abgeraten wird, die Sek P zu besuchen. Sie würden ja die Gemeinde zu viel kosten!
243	Martin Gerosa, 4654 Lostorf	2	1	Schafft Ungerechtigkeiten und verhindert optimale Förderung einzelner. In kleinen Gemeinden wird ein Gymnasiast zu einem Budgetposten. Verteilung der Bildungskosten proportional zur Einwohnerzahl!
244	Eduard Hafner, 4600 Olten	2	1	Läuft auf „Begabtenmalus“ hinaus. Gemeinden mit vielen Absolventen von Sek P oder 1. MAR-Klassen werden finanziell bestraft. Auf eine Schülerpauschale ist zu verzichten. Gemeindebeitrag hat sich – wie in anderen Bereichen auch – an der Einwohnerzahl auszurichten.
245	Samuel und Käthi Frei-Schmid, 4538 Oberbipp	2	1	Die obligatorische Schulzeit ist Angelegenheit von Bund und Kantonen! Der nächste Schritt ist, dass wir Eltern das auch noch aus dem eigenen Sack bezahlen müssen!
246	Angela M. Carlucci, 4600 Olten	2	5	Keine Bemerkungen.
247	Dr. phil. Annemarie Ambühl, 4055 Basel	2	1	Die Einführung der Schülerpauschale führt zu einer Ungleichbehandlung der Solothurner Gemeinden, da Gemeinden, die überdurchschnittlich viele Schüler an die Sek P oder an die 1. MAR-Klasse schicken, finanziell überproportional belastet werden. Der Gemeindebeitrag soll sich wie bis anhin nach der Einwohnerzahl und nicht nach der Schülerzahl bemessen.
248	Dr. Sibylle Wyss-Hug, 4600 Olten	2	1	Mit einer Kopfsteuer werden Jugendliche vielleicht davon abgehalten, eine Mittelschule zu besuchen. Das Gymnasium soll weiterhin allen offen stehen und vom Kanton finanziert werden. Daran muss der Kanton doch interessiert sein!
249	Familie Huber Käch, 4522 Rüttenen	2	5	Theoretisch wäre ein Abhalten von Schülern vom Besuch einer Maturitätsschule möglich, falls die Gemeinde den entsprechenden Betrag nicht entrichten möchte. Genaue Kosten?
250	Raphael Renggli, 4632 Trimbach	2	1	Keine Bemerkungen.
251	Regina Mathys, 4566 Halten	2	5	Was halten die Gemeinden davon?
252	Beatrice Bauder, 4613 Rickenbach	2	1	Eine Gemeinde würde pro Kind, das an eine Maturitätsschule wechseln möchte, Fr. 12340.- bezahlen müssen. Gerade auch in kleineren Gemeinden würde das zu Unmut führen. Die Gemeinden hätten beträchtliche Mehrkosten, ein „Begabtenmalus“ wäre die Folge.
253	Stefan Ruchti, GIBS Solothurn, 4501 Solothurn	2	1	Grundsätzlich bin ich persönlich mit dieser Regelung nicht einverstanden, da sie einseitig die Gemeinden stark belastet. Gleichzeitig kommen weitere Kosten auf die Gemeinden im Bildungsbereich (Sek-Reform I sowie Schulleitung), welche zur Ablehnung der Gesamtvorlage führen könnten, wenn nicht andere Punkte mit den Gemeinden neu geregelt werden können.
254	Hansjörg Bolli, GIBS Grenchen, 2540 Grenchen	2	3	Keine Bemerkungen.

255	Thomas Froidevaux, KBS Solothurn-Grenchen, 4501 Solothurn	2	5	Keine Bemerkungen.
256	Martin von Burg, 4710 Balsthal	2	2	Keine Bemerkungen.

Frage 5

Haben Sie weitere Hinweise oder Bemerkungen zum Gesetzesentwurf?

*Die Nummerierung dient der internen Identifizierung der Originalstellungennahmen und hat weitergehend keine Bedeutung.

Nr.	Vernehmlasser	Eingel. (1) nicht eing. (2)	Bemerkungen
	Parteien		
1	Christlichdemokratische Volkspartei CVP	1	In § 5 ist die Dauer der Mittelschule explizit auf 4 Jahre festzulegen. In § 27 Abs. 2b) soll analog zu § 2 auf die Anerkennungsbestimmungen des Bundes verwiesen werden. Lit. c ist dahingehend zu präzisieren, dass sämtliche an privaten Mittelschulen tätige Lehrpersonen über eine Ausbildung für den Unterricht auf der entsprechenden Stufe verfügen. Andererseits wäre es einer privaten Mittelschule möglich, weitgehend unqualifizierte Lehrpersonen einzustellen (nach der vorliegenden Bestimmung würde ja eine qualifizierte Lehrperson genügen).
2	Freisinnig-demokratische Partei FdP	1	Die Vorlage hat einen engen Bezug zur Reform der Sekundarstufe I. In welcher Reihenfolge werden die Geschäfte behandelt? Dies könnte den Verlauf der politischen Diskussion massgeblich beeinflussen.
3	Sozialdemokratische Partei SP	1	Wir begrüßen die Verankerung der Mitwirkung und der Mitarbeit der verschiedenen beteiligten Parteien im Gesetz. Insbesondere den Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Mitwirkung unter Wahrnehmung von angemessener Mitverantwortung wird von uns begrüsst. Für den in § 14 vorgesehenen Einbezug der Eltern würden wir den Begriff „ausreichend“ statt „angemessen“ bevorzugen.
4	Schweiz. Volkspartei SVP	1	Keine Bemerkungen.
6	Grüne Partei GP	1	In den Uebergangsbestimmungen muss wohl geregelt werden, was passiert, wenn die Revision des Volksschulgesetzes (Reform Sekundarstufe I) scheitert.
12	SP Gretzenbach, 5014 Gretzenbach	2	Wir lehnen das neue Mittelschulgesetz wie auch die Vorlage der Sek-I-Reform ab. Beide führen zu einer Verschlechterung unseres solothurnischen Bildungssystems, zu einer Nivellierung nach unten und belasten die Solothurner Gemeinden unverhältnismässig stark. Die durch die Sek-I-Reform und das neue Mittelschulgesetz drohende Verschlechterung unseres kantonalen Schulsystems wird die Tendenz hin zu Privatschulen vergrössern. Das wollen wir vermeiden und unseren Kindern weiterhin ein starkes, qualitativ gutes Schulsystem bieten, getragen vom Kanton und den Gemeinden.
	Verbände		
22	Bürgergemeinden und Waldeigentümer Kanton Solothurn	1	Verzicht auf Stellungnahme.
26	SIKO Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz	1	Da weder die einzelnen Kirchgemeinden noch die drei Synoden von dieser Vorlage direkt betroffen sind, verzichten wir auf eine detaillierte Stellungnahme und schliessen uns dem Vernehmlassungsentwurf an.
27	Solothurner Handelskammer SOHK	1	Mit dem neuen Mittelschulgesetz, welches einen engen Bezug zur Reform der Sekundarstufe I hat, soll die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten des progymnasialen und des gymnasialen Unterrichts auf eine neue Basis gestellt werden. Die Gemeinden sollen für ihre Schüler an den kantonalen und ausserkantonalen Mittelschulen während der obligatorischen Schulzeit – also bis zum 9. Schuljahr – ein Schulgeld entrichten. Die beträchtliche Mehrbelastung der Gemeinden durch das vorgeschlagene Mittelschulgesetz würde nicht – wie im Vernehmlassungsbericht erwähnt – durch die Realisierung der Sekundarstufenreform reduziert, da in diesem Falle die Mehrheit der Gemeinden Beiträge in mindestens derselben Höhe an Kommunen mit einem progymnasialen Unterricht (Sekundarschule P) zahlen müssten. Eine solch einseitige Lastenverschiebung mit gleichzeitiger Kompetenzbeschneidung der Betroffenen ist politisch und ökonomisch fragwürdig. Sie sollte nochmals gründlich überdacht werden.

30	SYNA Die Gewerkschaft	1	Keine Bemerkungen.
32	Swiss Engineering, Sektionen Solothurn und Olten	1	§ 14: Eltern miteinbeziehen bedeutet auch, dass den Eltern auch bei volljährigen Schülern freie Einsicht in die Schulnoten gewährt wird. § 25: Ein Entscheid des Departementes für Bildung und Kultur soll an eine weitere (neutrale) Instanz weitergezogen werden können.
36	Frauengruppe der FdP des Kantons Solothurn	1	Wir sehen die Einführung des neuen Mittelschulgesetzes und der Sekundarstufen I Reform im Zusammenhang. In welcher Reihenfolge werden die Geschäfte behandelt? Eine klare Auflistung der Kosten beider Vorlagen (Sek I und Mittelschulgesetz) wäre für uns von Vorteil, so könnte eine Opposition von Seiten der Einwohnergemeinden vermieden werden.
39	Staatspersonalverband des Kantons Solothurn	1	In § 27 Abs. 2b) müsste analog zu § 2 auf die Anerkennungsbestimmungen des Bundes verwiesen werden. Insbesondere ist zu präzisieren, dass sämtliche an privaten Mittelschulen tätige Lehrpersonen über eine Ausbildung für den Unterricht auf der entsprechenden Stufe verfügen. Ansonsten wäre es einer privaten Mittelschule möglich, weitgehend unqualifizierte Lehrpersonen einzustellen, was wir strikte ablehnen. Der Solothurnische Staatspersonal-Verband lehnt die vorliegende Strukturreform (Revision Volksschul- und Mittelschulgesetz) in seiner Gesamtheit ab: Stossrichtung und Inhalt sind falsch und zielen an den Problemen vorbei. Eine jetzige separate, „herausgebrochene“ Behandlung der MSG-Revision lehnen wir als überstürzt ab. Wir schlagen vor, die Reform dem Kantonsrat gar nicht erst vorzulegen und eine schlanke und schnelle Reform bezüglich dringlicher inhaltlicher Postulate vorzubereiten.
42	Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn LSO	1	Wir begrüßen die Verankerung des Anspruchs auf Information und Mitwirkung der Lehrpersonen und Schüler/innen im Gesetz.
45	Solothurner Kantonsschullehrerverband SKLV	1	Während früher die Mittelschulen ausschliesslich auf die Hochschulreife vorbereiteten, sind heute mit FMS, Berufsmatur, Fachhochschule andere Wege möglich. Das bedeutet aber, dass früher Selbstverständliches jetzt ausdrücklich genannt werden muss. Wir vermissen im Gesetz generell Hinweise auf die <i>gymnasiale</i> (Allgemein-) Bildung. Nachdem wie in der ganzen Schweiz auch in unserem Kanton die Fachhochschulen massiv gefördert wurden und werden, befürchten wir eine Marginalisierung der wissenschaftlichen Studiengänge. Dies können wir uns aber nicht leisten, die Zugänge zu Spitzenplätzen in der Forschung und Entwicklung müssen auch für Solothurner ohne Umwege offen bleiben. § 5 Dauer der Ausbildungsgänge Hier besteht die Befürchtung, dass der Regierungsrat mit dieser Gesetzesvollmacht eine weitere Sparrunde durchziehen könnte, indem er die Schulzeit an der Mittelschule ein weiteres Mal verkürzt. Es gibt andererseits gute Gründe, die Schuldauer nicht im Gesetz zu fixieren. Wir schlagen vor, einen zweiten Satz anzufügen: „Dabei folgt er den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.“ § 6 Bildungsgänge Bei der vorliegenden Formulierung wird nicht ersichtlich, in welcher Hierarchie die Vorgaben des DBK zu den übergeordneten Vorgaben stehen. Der Begriff „ergänzend“, wie er in den Erläuterungen steht, muss in das Gesetz übernommen werden. § 15 Anstellung Die Befürchtung, dass in Zukunft für die Mittelschullehrpersonen ein Bachelor-Abschluss genügen könnte, wird durch die vorgesehene Kompetenzerteilung an das DBK verstärkt. Wir verlangen mit allem Nachdruck, dass für die Lehrberechtigung an den Mittelschulen ein Master-Abschluss zwingend ist und dies bereits im Gesetz verankert wird. Arbeitszeit: Es ist ein Paragraph über die Arbeitszeit aufzunehmen. Er könnte etwa so lauten: § 15bis Pensum Das Pensum für eine volle Anstellung ist so festzulegen, dass die Jahresarbeitszeit nicht wesentlich über der Arbeitszeit des kantonalen Verwaltungspersonals liegt. § 16 Information, Mitwirkung und Mitverantwortung der Lehrpersonen Abs. 2: Die Lehrpersonen sind verantwortlich, nicht nur „mitverantwortlich“ für den Unterricht. Wir schlagen folgende Formulierung vor: „Die Lehrpersonen sind verantwortlich für die Gestaltung eines geordneten Unterrichts.“

			Abs. 3: Die Mitwirkung muss nicht vom Regierungsrat geregelt werden, sie ist im GAV in Form der Betriebskommission schon vorgesehen. Vorschlag: „Der Regierungsrat bestimmt den Dienstauftrag.“ § 20 Betriebsmittel In Abs. 1 lit. c) ist „und Kursgelder“ zu streichen. Wir wollen verhindern, dass die vom Volk abgelehnten Schulgelder durch diese Hintertüre wieder aufgenommen werden könnten. Der Unterricht inklusive Freikurse muss weiterhin unentgeltlich sein.
46	Solothurner Kantonalverband für Lehrkräfte an Berufsschulen SKLB	1	Keine Bemerkungen.
47	SBVS Schweiz. Berufsverband für Sozialpädagoginnen	1	Verzicht auf Stellungnahme.
49	Verein Pro-Gymnasium	1	Die Reform der Sekundarstufe I verursacht sowohl bei den Gemeinden als auch beim Kanton Mehrausgaben. Um diese in einem vertretbaren Rahmen zu halten, wird die Abschaffung des Untergymnasiums vorgeschlagen. Für den Kanton liegt hierin ein klares Sparpotential. In den Erläuterungen zum Mittelschulgesetz wird auch den Gemeinden die Abschaffung des Untergymnasiums als Sparmöglichkeit angeboten. Wenn das Untergymnasium aufgehoben würde, könnten sie – vgl. Seite 7 des Vernehmlassungsentwurfs – 7.2 Mio. sparen. Wir vermissen den deutlichen Hinweis, dass die Gemeinden – würde die Reform realisiert – Beiträge in derselben Höhe an andere Gemeinden zu entrichten hätten, welche Standort eines Progymnasiums (Sek P) wären. In Tat und Wahrheit hätten die Gemeinden durch die Abschaffung des Untergymnasiums keine Einsparmöglichkeiten. Das sollte auch mit aller Deutlichkeit so kommuniziert werden. Weitere Forderungen: Der Eintritt in den progymnasialen Unterricht muss wie bis anhin flexibel nach dem 5. oder 6. Schuljahr möglich sein. Die Untergymnasien in Olten und Solothurn bleiben als Referenzschulen bestehen. In enger Zusammenarbeit mit den Kantonsschulen werden in den Regionen progymnasiale Züge gebildet.
52	Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu	1	Der Regionalverein OGG steht dem vorgeschlagenen Gesetzestext grundsätzlich skeptisch gegenüber, wenn auch die Neuausrichtung resp. Anpassung an die gelebten Verhältnisse als notwendig erachtet wird. Die einseitige Kostenverlagerung zu Lasten der Gemeinden kann in diesem Umfang und insbesondere mit dem neuen Verteilschlüssel nicht akzeptiert werden. Bevor die Aufgabenreform nicht klar definiert, welche Aufgaben in Zukunft der Kanton und welche die Gemeinden zu übernehmen und zu tragen haben, kann der Regionalverein dem im Mittelschulgesetz vorgeschlagenen Finanzierungsmodell nicht zustimmen.
53	Verein Region Thal	1	Keine weiteren Bemerkungen.
54	Regionalplanungsgruppe im Raum Grenchen + Büren	1	Beide Vorlagen (Sek-I-Ref und MSG) sind sehr eng miteinander verknüpft. Eine transparente Darstellung der gegenseitigen Abhängigkeiten fehlt. Obwohl die Zuständigkeiten aus der Sicht der Verwaltung, AMH einerseits und AVK andererseits, unterschiedlich sind, wäre aus unserer Sicht eine zusammenfassende Darstellung dringend notwendig gewesen. Nur schon deswegen, weil eine Annahme des Mittelschulgesetzes und eine Ablehnung der Reform der Sekundarstufe I gravierende finanzielle Folgen für die Gemeinden haben könnte. Gleich verhält es sich bei der Finanzierungsfrage und den Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen: Einerseits eine Mehrbelastung von 1.9 Mio Fr. mit gleichzeitigem Hinweis auf in ihrer Höhe nicht definierte Mehrkosten bei den künftigen Sekundarschulen P. Nicht zu sprechen von den Folgekosten für die Zentrumsfunktion und Bauten, welche ebenfalls nicht behandelt sind. Wer trägt die Kosten? Eine deutliche Kostenabwälzung vom Kanton auf die Gemeinden erfolgt im Mittelschulbereich. Die Entscheidkompetenz dagegen bleibt ausschliesslich beim Kanton. Eine den Verhältnissen angepasste Delegation der Kompetenz ist anzustreben oder die Finanzierung ist über den Lastenausgleich zu lösen. Im Bereich des Mittelschulgesetzes haben wir, dort wo eine direkte Beeinflussung der Kosten durch die Träger möglich ist, nichts gegen eine kostenorientierte Finanzierung im Sinne des Schulgeldes einzuwenden. Im Bereich der verfassungsmässig verankerten Grundrechte wirkt dieser Ansatz hingegen unsozial. Bei dieser Berechnungsart tritt das Kostendenken derart in den Vordergrund, dass die bisherige, gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden gefährdet wird.

			Im Bereich des Volksschulgesetzes findet unseres Erachtens die Harmonisierung des Uebertritts in die Schulsysteme der angrenzenden Kantone (AG, BL, BE) viel zu wenig Beachtung. Aus unserer Sicht ist ohnehin eine gesamtschweizerische Vereinheitlichung anzustreben. Die Vorlagen sind noch zu wenig ausgereift und deshalb noch nicht spruchreif – wir lehnen sie ab.
57	Solothurnischer Anwaltsverband	1	Verzicht auf Stellungnahme.
58	Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn	1	Keine weiteren Bemerkungen.
59	Forum Regio Plus	1	Keine Bemerkungen.
60	SO-Visionen, 4503 Solothurn	2	SO-Visionen spricht sich klar für ein neues Mittelschulgesetz aus, aber bezogen auf standortqualitätsfördernde Inhalte. Mittelschulgesetz anpassen, zeitlich aber mit sinnvoller Vorbereitungszeit für alle Beteiligten die Inhalte optimieren. Grosse Strukturreform erst, wenn auf schweizerischer Ebene das Schulsystem geklärt ist. Somit bestehende Schulen belassen, aber umbenennen. Bezirksschule wird zur Sekundarschule E (Erhöhte Anforderung), bisherige Sekundarschule zur Sekundarschule B (Basis), die Oberschule bleibt als solche erhalten und wird ev. umbenannt in Sekundarschule F (Förderklasse).
61	Solothurner WerklehrerInnenverein SOWV, 4500 Solothurn	2	Wir lehnen das neue Mittelschulgesetz wie auch die Vorlage der Sek-I-Reform ab. Beide führen zu einer Verschlechterung unseres solothurnischen Bildungssystems, zu einer Nivellierung nach unten und belasten die Solothurner Gemeinden unverhältnismässig stark.
62	Schweizerischer Verband der Akademikerinnen Sektion Solothurn, 4515 Oberdorf	2	Weiterhin soll das Amt für Mittel- und Hochschulen für die P-Züge zuständig bleiben und die Kantonsschulen Olten und Solothurn müssen progymnasiale Züge führen und damit Standorte für diese Ausbildung bleiben.
63	Verein Phönix, 4574 Nennigkofen	2	Es werden Sparmöglichkeiten für die Gemeinden in Aussicht gestellt, die in Wirklichkeit keine sind. Eine offene und ehrliche Kommunikation wäre wünschenswert.
	<i>Konferenzen</i>		
81	Mittelschulkonferenz	1	Mit allem Nachdruck ist darauf hinzuwirken, dass die Kantonsschulen Olten und Solothurn progymnasiale Züge führen und damit Standorte für diese Ausbildung bleiben. Deshalb muss das AMH weiterhin für progymnasiale Züge zuständig sein. § 16 Abs. 3: „Der Regierungsrat erlässt den Dienstauftrag.“ (Rest streichen) Eine abschliessende Beurteilung ist ohne die dazugehörige Verordnung nicht möglich.
82	Schulleitung Kantonsschule Solothurn	1	Mit allem Nachdruck ist darauf hinzuwirken, dass die Kantonsschulen Olten und Solothurn progymnasiale Züge führen und damit Standorte für diese Ausbildung bleiben. Deshalb muss das AMH weiterhin für progymnasiale Züge zuständig sein. § 16 Abs. 3: „Der Regierungsrat erlässt den Dienstauftrag.“ (Rest streichen)
83	Schulleitung Kantonsschule Olten	1	Mit allem Nachdruck ist darauf hinzuweisen, dass die Kantonsschulen Solothurn und Olten (und damit das AMH) progymnasiale Züge führen und damit Standorte für diese Ausbildung bleiben. Eine abschliessende Beurteilung ist ohne die dazugehörige Verordnung nicht möglich. Abschnitt IV gehört von der Systematik her vor Abschnitt III Eltern. § 22: In diesem § ist der Begriffswirrwarr zu klären: Gebühren, Kostenbeitrag, Kursgebühren, Kosten, Gebühren Zum Gesetz insgesamt: Eine so offene Formulierung ist ohne VO nicht beurteilbar und daher nicht akzeptabel.
84	BBZ Olten	1	Keine Bemerkungen.
85	BBZ Solothurn-Grenchen	1	Keine Bemerkungen.
86	Ammännerkonferenz Dorneck, 4143 Dornach	2	Keine Bemerkungen.
87	Abteilungskonferenz W+R und FMS, KS Olten, 4600 Olten	2	Ein Rahmengesetz in der vorgelegten Kürze ist ohne Verordnung nicht akzeptabel (Katze im Sack). Unhaltbar sind die unsorgfältige Systematik und die ungeklärte Begrifflichkeit. Zur Systematik: Buchstabe A S. 13, II/III usw. ab S. 14, wo bleibt Buchstabe B? Zu § 16 Abs. 1 und 3: Als Lehrerinnen und Lehrer mit bildungspolitischem Hintergrund erwarten wir, dass „Mitwirkung“

			durch „Mitbestimmung“ ersetzt wird. In § 22 Begriffsvielfalt: Gebühren, Kostenbeiträge, Kursgebühren, Kosten klären! Zu § 27 Abs. 2b): Ergänzen wie folgt: „...insbesondere den Anerkennungsbestimmungen des Bundes, den Rahmenlehrplänen, ...“. Zur Systematik: Abschnitt IV vor Abschnitt III, weil SchülerInnen und LehrerInnen an Schulen aller Stufen die Grundkombination bilden!
88	Abteilungskonferenz M+N, KS Olten, 4600 Olten	2	Der Entwurf des Gesetzes muss überarbeitet werden; ein VO-Entwurf ist auszuarbeiten und den direkt Betroffenen zur Vernehmlassung zu bringen (siehe auch separate detaillierte Kommentare).
	<i>Kommissionen/Schulräte</i>		
91	Maturitätskommission Solothurn	1	Keine Bemerkungen.
92	Maturitätskommission Olten	1	Das Mittelschulgesetz ist schwer in seiner Gesamtheit zu beurteilen, solange eines der aus unserer Sicht zentralen Probleme, nämlich die vollständige Delegation des progymnasialen Unterrichts an ausschliesslich periphere Sekundarschulzentren, ungelöst bleibt.
99	Regional- Schulkommission Solothurn Lebern	1	Keine Bemerkungen.
101	Regional- Schulkommission Wasseramt Ost	1	Problem Werkklasse ist noch nicht gelöst. Die Verkürzung des progymnasialen Unterrichts wird das Niveau an den Gymnasien weiter senken. Folglich wird auch die Matura weniger wert sein. Wertlosere Maturitäten führen zu Aufnahmeprüfungen an den Universitäten.
102	Regional- Schulkommission Wasseramt West	1	Keine Bemerkungen.
105	Regional- Schulkommission Olten	1	Keine Bemerkungen.
108	Regional- Schulkommission Dorneck	1	Keine Bemerkungen.
109	Regional- Schulkommission Thierstein	1	Eine Unterstellung der beiden Jahrgänge der Sek P unter die Aufsicht des AVK scheint wenig sinnvoll, wichtiger ist eine gute Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Stufen.
110	Verwaltungsinterne Gleichstellungskommission	1	Keine Bemerkungen.
111	Schulkommission Hessigkofen-Tschbeppach, 4577 Hessigkofen	2	Keine Bemerkungen.
112	Schulkommission Bärschwil, 4252 Bärschwil	2	Keine Bemerkungen.
113	RSK Thal, Schulkreis Dünnerntal, 4710 Balsthal	1	Dieses Gesetz ist abhängig von der Annahme der Reform Sekundarstufe I.
114	RSK Thal, Schulkreis Balsthal, 4710 Balsthal	1	Dieses Gesetz ist abhängig von der Annahme der Reform Sekundarstufe I.
115	Schulkommission Primarschule Günsberg, 4524 Günsberg	2	Neuausrichtung des progymnasialen Unterrichts: Besteht Latein weiterhin als Pflichtfach? Bleiben die progymnasialen Züge auch als integrierte Sek-Schulformen an der Kanti Solothurn bestehen? Wenn nein, was passiert mit den Schulräumen?
116	Schulkommission Rickenbach, 4613 Rickenbach	2	Dank für Anfrage.
117	Schulkommission Bettlach, 2544 Bettlach	2	Keine Bemerkungen.
118	Schulkommission Lostorf, 4654 Lostorf	2	Wir verzichten bewusst auf eine Stellungnahme im Rahmen des vorgegebenen Rasters und erlauben uns eine summarische Stellungnahme. Den vorliegenden Entwurf betreffend Aenderung des Volksschulgesetzes erachten wir: als konzeptionell nicht klar, mit experimenteller Grundausrichtung, fehlende Rücksichtnahme auf geografisch gewachsene, bewährte und auch künftig tragfähige regionale Schulstrukturen, unter Zeitdruck entwickelt und daher nicht reif zur Realisierung.

	Gemeinden		
141	Gemeinde Herbetswil, 4715 Herbetswil	2	Wer bezahlt die Desinvestitionen der leerstehenden Gebäude?
142	Gemeinde Rodersdorf, 4118 Rodersdorf	2	Keine Bemerkungen.
143	Einwohnergemeinde Wisen, 4634 Wisen	2	Vorgesehene Einführung viel zu kurzfristig. Keine Mehrkostenübernahme durch die Gemeinden.
144	Einwohnergemeinde Schönenwerd, 5012 Schönenwerd	2	Die vorgesehene sture Selektion nach 8 Schuljahren wird abgelehnt. Das bisherige differenzierte Uebertrittssystem hat sich in der Praxis bewährt. Das Progymnasium soll weitergeführt werden unter Beibehaltung des Uebertritts nach fünf Jahren. Die Regelungen betreffend Progymnasium sind im Rahmen der Mittelschulgesetzgebung zu treffen, die Unterstellung ist beim Amt für Mittel- und Hochschulen zu belassen. Wegen des engen inneren Zusammenhanges zwischen verschiedenen Teilbereichen der Reformvorhaben für Sekundarstufe I und Mittelschule ist eine gemeinsame Behandlung der Vorlagen im Kantonsrat zwingend. Von einer Vorziehung der Behandlung des Mittelschulgesetzes, welche dem Vernehmen nach geplant sein soll, wäre somit abzusehen.
145	Einwohnergemeinde Etziken, 4554 Etziken	2	Keine Bemerkungen.
146	Einwohnergemeinde Rickenbach, 4613 Rickenbach	2	Dank für Anfrage.
147	Einwohnergemeinden Däniken, Eppenberg-Wöschnau, Gretzenbach, Niedergösgen und Schönenwerd (Schönenwerd siehe Nr. 144)	2	Keine Bemerkungen.
	Andere Gruppen		
171	Fachgruppe Französisch, KS Olten, 4600 Olten	2	Wir fordern, dass auf der Gymnasialstufe unterrichtende Lehrkräfte auch an Privatschulen über das Master-Diplom und über das Höhere Lehramt verfügen. Ein neues Mittelschulgesetz sollte die gymnasiale Ausbildung stärken und nicht demontieren. Die Gesetzesvorlage ist stark mittelschulfeindlich.
172	Kreisschule Lüsslingen-Nennigkofen, 4574 Nennigkofen	2	Keine Bemerkungen.
173	Fachschaft Chemie, KS Olten, 4600 Olten	2	Weil durch Annahme dieses Mittelschulgesetzes die Privatschulen gefördert werden, besteht die Gefahr, dass in der Bildung (wieder) ein Zweiklassensystem entstehen wird, wie es schon die USA, Grossbritannien, etc. kennen.
174	Fachschaft Biologie, KS Olten, 4600 Olten	2	Private Mittelschulen haben sich an die eidgenössischen Anerkennungsbestimmungen zu halten. Dies gilt auch für die Anforderungen für die Lehrpersonen an privaten Mittelschulen. Diese Punkte müssen im Gesetz (§ 27) explizit festgeschrieben werden.
175	Zweckverband Kreisschule Mittulgösgen, 4653 Obergösgen	2	Keine Bemerkungen.
176	Fachgruppe Spanisch, KS Olten, 4600 Olten	2	In § 27 Abs. 2b) fordern wir folgende Bemerkung/Präzisierung: schweizerischen Vorgaben, insbesondere den Anerkennungsbestimmungen des Bundes, den Rahmenlehrplänen richtet; In § 27 Abs. 2c) festschreiben, dass ausschliesslich Lehrpersonen beschäftigt werden, die über eine Ausbildung auf der entsprechenden Stufe verfügen.
177	Fachschaft Spanisch, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	Die Kantonsschulen Solothurn und Olten sollen weiterhin ein Untergymnasium (bzw. prog. Züge) führen. Sie bleiben für diese Ausbildung die Referenzschulen, weil somit ein qualitativ hoch stehender und auf die gymn. Maturitätsschulen ausgerichteter Unterricht angeboten werden kann, der effizient und erst noch kostengünstig ist.
178	Fachschaft Französisch, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	§ 16: ist neu zu formulieren. § 25: Beschwerderecht: nicht ein einziger Jurist, sondern eine pädagogische Kommission.

179	Fachschaft Altphilologie, KS Olten, 4600 Olten	2	Bei der drohenden Nivellierung nach unten werden für solvente Einwohner vermehrt Privatschulen interessant werden: Wer die nötigen Mittel hat, wird auch künftig seinen Kindern eine hervorragende Ausbildung ermöglichen – die Zweiklassengesellschaft lässt grüssen. Die Bestimmungen über private Mittelschulen sind im Bereich Ausbildung der Lehrpersonen genauer zu fassen.
180	Fachschaft Geschichte, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	<i>(zusammengefasst)</i> Die Reform schlägt grundsätzlich eine falsche Richtung ein, nämlich die hin zur Einheitsschule (Verwässerung der Typengliederung auf der Sekundarstufe I). Befürchtung, dass die Sek-I-Ref im Kanton Solothurn nicht die angestrebte Verbesserung der Qualität bringt, sondern deren Verschlechterung. Statt dem Prinzip der Gleichheit zu huldigen und Gleichmacherei zu betreiben, möchten wir die Prinzipien Differenz und Chancengleichheit hochhalten; sie scheinen uns die zukunftstauglicheren zu sein. Die jetzige komplizierte Struktur der Sekundarstufe I hat auch Stärken, nämlich Elastizität und Flexibilität (Uebertritt nach dem 5., 6., 8. oder 9. SJ). Behauptung: Am besten sind Schüler in einem spezifisch für sie konzipierten Schultyp aufgehoben.
181	Fachschaft Italienisch, KS Olten, 4600 Olten	2	Mit diesem Gesetz wird eine 2-Klassengesellschaft gefördert.
182	Fachschaft Mathematik, KS Olten, 4600 Olten	2	§ 5 muss ergänzt werden: Die Maturitätslehrgänge dauern mindestens vier Jahre. § 8: Es muss sowohl Recht als auch Pflicht auf Weiterbildung erwähnt werden.
183	Fachschaft Mathematik, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	Keine Bemerkungen.
184	Fachschaft Russisch, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	Die Abschaffung des UG wird den Gemeinden als Sparpotential angeboten. Ueber die Beiträge der Gemeinden an den Standort eines Schulortes mit progymnasialer Ausbildung wird jedoch geschwiegen. Warum? Reformieren, wo nötig und sinnvoll und erst dann, wenn Gedanken und Vorlagen ausgereift sind. Vorschlag: Sek-I-Ref (ohne progymnasiale Ausbildung) an einigen Standorten mit Versuchsmodell starten und erproben.
185	Fachschaft Deutsch, KS Olten, 4600 Olten	2	Aus fachlicher Sicht ist die zu vage Formulierung § 27 Abs. 2c) zu monieren.
186	Arbeitsgruppe Untergymnasium, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	§ 5: streichen. § 8.2: streichen. § 16.1 neu: „Die Lehrpersonen haben Anspruch auf Information über die Belange der Schule und wirken in der Schulentwicklung mit.“ § 16.2 neu: „Die Lehrpersonen sind verantwortlich für die Gestaltung eines geordneten Unterrichts.“ § 16.3 neu: „Der Regierungsrat bestimmt den Dienstauftrag.“ § 17.2: überarbeiten, da in der Aussage nicht klar (Verschärfung der geltenden Kündigungsnormen oder Entgegenkommen des Arbeitgebers in Härtefällen?).
187	Fachschaft BG/Kunstgeschichte/Werken, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	Wir lehnen das neue Mittelschulgesetz wie auch die Vorlage der Sek-I-Ref ab. Beide führen zu einer Verschlechterung unseres solothurnischen Bildungssystems, zu einer Nivellierung nach unten und belasten die Solothurner Gemeinden unverhältnismässig stark.
188	Fachschaft Geographie, KS Olten, 4600 Olten	2	Das Gesetz ist zu schwammig. Ohne Verordnungen ist der Inhalt nicht zu beurteilen. Wir lehnen den Entwurf deshalb ab. Wir befürchten, dass der Kanton Solothurn durch ein solches Gesetz an Attraktivität verliert. Es wird ein Chaos im schulischen Umfeld heraufbeschworen. Wir fordern eine Reform bzw. ein Gesetz mit klaren Aussagen, in denen die Kantonsschulen mit ihrem Auftrag klar erwähnt werden.
189	Fachschaften Schulmusik und Instrumentalmusik, KS Olten, 4600 Olten	2	<i>(zusammengefasst)</i> Das Mittelschulgesetz muss auch verbindlich Bezug nehmen auf die Qualifikation der Lehrpersonen (entsprechende Ausbildung für entsprechende Stufe). Mit den vorliegenden Vernehmlassungsentwürfen (MSG und Sek-I-Ref) wird die Qualität der gymnasialen Ausbildung demontiert.
190	Fachschaft Englisch, KS Olten, 4600 Olten	2	Eine undurchdachte Variante; lückenhaft und unprofessionell. Entweder ist dieser Vorschlag naiv oder berechnend. Beide Varianten sind bedenklich in Bezug auf die Wichtigkeit!
191	Fachschaft BG/Werken, UG und Fachschaft BG/Werken/Kunstgeschichte, MAR, KS Olten, 4600	2	Wir lehnen das neue MSG wie auch die Sek-I-Reform ab. Beide führen zu einer Verschlechterung unseres solothurnischen Bildungssystems, zu einer Nivellierung nach unten und belasten die Solothurner Gemeinden unverhältnismässig stark.

	Olten		
192	Fachschaft Geschichte, KS Olten, 4600 Olten	2	§ 16 Abs. 1 und 3: Der Begriff „Mitwirkung“ ist durch „Mitbestimmung“ zu ersetzen. § 27 Abs. 2b) ergänzen: ... insbesondere den Anerkennungsbestimmungen des Bundes, den Rahmenlehrplänen ... Bedenklich erscheint uns die unsorgfältige Systematik und teilweise auch Begrifflichkeit. Wir lehnen sowohl den Vernehmlassungsentwurf des MSG als auch die Reform der Sekundarstufe I ab.
193	Fachschaft Psychologie/Pädagogik, KS Olten, 4600 Olten	2	Dieser Gesetzesentwurf kann nur von denjenigen gutgeheissen werden, die die gymnasiale Bildung demontieren wollen bzw. die die Vorteile einer gymnasialen Bildung nicht erkannt haben oder ausser Acht lassen (dies betrifft die Ausbildungsdauer am Gymnasium wie auch die Qualifikation der Lehrkräfte).
194	Fachschaft Religion, KS Olten, 4600 Olten	2	Wir lehnen die Vorlagen MSG und Sek-I-Ref ab, weil sie ein Schulchaos schaffen; organisch Gewachsenes wird zerstört.
195	Fachschaft Alte Sprachen, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	(zusammengefasst) Den Gemeinden muss kommuniziert werden, dass durch die Reform eine deutliche Mehrbelastung auf sie zukommt. Der Kanton Solothurn als ein nicht-universitärer Kanton muss besonders Sorge um die gymnasiale Bildung tragen, will er bildungspolitisch und wirtschaftlich nicht ins Abseits geraten. § 5: ersatzlos streichen oder neu formulieren (vgl. Frage 1). § 16: streichen oder neu formulieren (im Gesetzestext oder Inhalt eines Leitbildes?). § 17.2: klarer formulieren (Verschärfung oder Entgegenkommen?). Kernforderung: In einem neuen Mittelschulgesetz muss das Langzeitgymnasium als ein möglicher Ausbildungsweg festgeschrieben sein.
196	Fachschaft Deutsch, KS Solothurn, 4502 Solothurn	2	(zusammengefasst) Das UG oder Progym muss dem AMH unterstellt bleiben und die Kantonsschulen in Solothurn und Olten sollen Standort- bzw. Referenzschulen sein. Der progymnasiale Unterricht erfordert das Gymnasiallehrer- oder Bezirkslehrerpatent. Der Begriff „Gymnasium bzw. gymnasialer Unterricht“ kommt im Vernehmlassungstext nicht vor. Die Mittelschulen werden damit dem Gymnasium stillschweigend gleichgesetzt. Die verschiedenen Typen müssen aber differenziert und inhaltlich voneinander abgegrenzt werden. Das Gymnasium ist die Vorbereitung auf ein Universitätsstudium. Der Begriff „Bildung“ kommt nicht oder missverständlich vor. Er ist ersetzt durch Ausbildung.
	<i>Einzelpersonen</i>		
211	Fabia Hartwagner, 3014 Bern	2	Keine Bemerkungen.
212	Beatrice Müller, 4600 Olten	2	Zu unklar und zu viele Formulierungen, die es hinterher erlauben, das Gesetz so auszulegen, wie es der politischen/finanziellen Lage jeweils passt.
213	Claudia Stuber Carcò	2	Die Kantonsschulen Olten und Solothurn müssen progymnasialen Unterricht führen und Standorte für diese Ausbildung bleiben. Deshalb muss das AMH weiterhin für progymnasiale Klassen zuständig sein. § 5 streichen. § 16 streichen. § 25 : „.....endgültig, durch eine Kommission, bestehend aus 3-5 Personen mit mehrheitlich pädagogischer Ausbildung (anstatt durch eine einzelne Person).“
214	John Lutz, 4600 Olten	2	Staatliche und private Mittelschulen sind gesetzlich absolut gleichzustellen: Alle Lehrpersonen, die an einer privaten Mittelschule unterrichten, müssen über eine Ausbildung für den Unterricht auf (Sek-I und) Sek-II-Stufe verfügen!
215	Maria Merk-Renggli, 4612 Wangen	2	§ 5: Die Dauer der Ausbildung muss nicht erwähnt werden – sie ist eidgenössisch geregelt; Hinweis auf eidg. Vorschriften. Auf „A Allgemeine Bestimmungen“ folgt „II Schüler und Schülerinnen“. § 20: Was ist mit „Kursgelder“ gemeint? § 16: Ist zu schwammig und unklar formuliert. „Die Lehrpersonen werden über Belange der Schule informiert. Die Lehrpersonen und die Schulleitung sind mitverantwortlich für einen geordneten Unterricht.“

216	Markus Schor, 4553 Subingen	2	§ 5: unnötig; eidgenössisch geregelt.
217	Katharina Rauber, 4600 Olten	2	Keine Bemerkungen.
218	Brigitte Hürzeler, 5013 Niedergösgen	2	Keine Bemerkungen.
219	Hugo Merk, 4612 Wangen	2	Keine Bemerkungen.
220	Eliane Rüefli-Sulzer, 4600 Olten	2	Master-Diplom und HLA müssen Voraussetzung für Lehrkräfte auf der Gymnasialstufe sein. Das Gesetz ist mittelschulfeindlich.
221	Theo Tschopp, 4600 Olten	2	Lehrkräfte, die auf der Sekundarstufe II unterrichten, sollten über das Master-Diplom und das HLA verfügen. Persönlich bin ich der Meinung, dass HarmoS mittelfristig auch auf die Sekundarstufe II ausgeweitet werden sollte. Im sprachlichen Bereich bahnt sich die Verwendung des Europ. Sprachenportfolios an (ESP), welches genau auf dieser Linie liegt.
222	Dr. Peter Heim, 4656 Starrkirch-Wil	2	Die Bestimmungen betreffend Anerkennung sollten präzisiert werden, im Interesse der Qualitätssicherung des Unterrichts und der Lehrkräfte-Ausbildung. Die Qualität unserer Mittelschulen muss gefördert, nicht in Frage gestellt werden!
223	Prof. Dr. Catherine Trümpy, 4900 Langenthal	2	Keine Bemerkungen.
224	Dr. U. von Felten, 5016 Obererlinsbach	2	Weil durch die Annahme dieses Gesetzes Privatschulen gefördert werden. Dadurch werden die öffentlichen Schulen geschwächt, was zur Folge hätte, dass die Vermögenden ihre Kinder besser ausbilden lassen könnten.
225	Elisabeth Karpf, 4514 Lommiswil	2	Keine Bemerkungen.
226	Marta Elgart, 2544 Bettlach	2	Die Vorlage ist gesetzesredaktionell ungenügend. Für die Lehrerschaft an den Mittelschulen muss Master-Abschluss zwingend sein. Begriffe wie gymnasiale Bildung, gymnasiale Maturität wären angebracht. Ist der Begriff Gymnasium unerwünscht?
227	Eugen Elgart, 2544 Bettlach	2	Die organisatorische und finanzielle Verknüpfung von Volks- und Mittelschulgesetz lässt eine getrennte Genehmigung nicht zu. Die historisch verankerte Bezeichnung Gymnasium (MAR-Gymnasium) soll weiterhin ihren Platz unter den Maturitätsschulen haben.
228	Paolo Waldegg, 4613 Rickenbach	2	<i>(zusammengefasst)</i> Keine Bevorteilung der Privatschulen, deshalb: § 27 Abs. 2b): „... sich nach schweizerischen Vorgaben, insbesondere den Anerkennungsbestimmungen des Bundes, der Rahmenlehrpläne der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und den Vorgaben des Departementes für Bildung und Kultur richtet.“ § 27 Abs. 2c): „ausschliesslich Lehrpersonen beschäftigt, die über eine Ausbildung für den Unterricht auf der entsprechenden Stufe verfügen.“ § 16 Abs. 1: „Die Lehrpersonen haben Anspruch auf Information über die Belange der Schule und wirken in der Schulentwicklung mit.“ § 16 Abs. 2: „Die Lehrpersonen sind verantwortlich für die Gestaltung eines geordneten Unterrichts.“
229	Susanne Geeler Stricker, 4600 Olten	2	Chancengerechtigkeit für möglichst alle ist ein anzustrebendes Ziel. Diese Bestrebungen jedoch müssten schon auf der Grundstufe ansetzen, damit möglichst wenige durch die Maschen fallen. Diese letzteren dann auf der Sek-I-Stufe mittels dieser Reform wieder abzuholen, ist meiner Ansicht nach eine Illusion. Zu viel ist schon passiert und vorgespurt. Mit dieser Reform wird jedoch auch denjenigen, die bis jetzt das Progym besuchten und auch zukünftigen Progym-SchülerInnen nicht gerecht. Diese leistungsstarken und leistungswilligen SchülerInnen müssen und wollen gefördert und gefördert werden. Im Berufsleben braucht es Menschen, die Verantwortung übernehmen können.
230	Karin Krause-Gautschi, D-79761 Waldshut-Tiengen	2	§ 27 Abs. 2c): Es muss klar festgehalten werden, dass ausschliesslich Lehrpersonen, die über eine Ausbildung auf der entsprechenden Stufe verfügen, angestellt werden.
231	Katharina Hürzeler, 5014 Gretzenbach	2	<i>(zusammengefasst)</i> Ablehnung von MSG und Sek-I-Ref, Verschlechterung des solothurnischen Bildungswesens, Vergrösserung der Tendenz hin zu Privatschulen. Bildungssystem muss vom Kanton und den Gemeinden gemeinsam getragen werden.
232	Alfred und Marie-Louise Seiler, 4514 Lommiswil	2	Keine Bemerkungen.

233	Margrit Fritsch, 4533 Riedholz	2	Erste Priorität sollte die immer lauter werdende Forderung zur gesamtschweizerischen Synchronisation der Schulsysteme haben! Uebereilige lokale Reformen, die kleine Mängel durch neue Unsicherheiten ablösen, sind ihren Preis nicht wert! (siehe gescheiterte Reformen in den Kantonen BS, BE oder VD). Der Kanton Solothurn hat eine Standesinitiative zur Ueberwindung des kantonalen Schul föderalismus eingereicht!
234	Prof. Dr. Rudolf Wachter, 4051 Basel	2	(zusammengefasst) Sek-I-Ref und Mittelschulgesetz zeugen von einer seit 20 Jahren überholten Nivellierungstendenz in der Schule. Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers, die Ausbildung unserer jungen Leute entsprechend ihrem Potenzial optimal zu garantieren.
235	Edy Bauder, 4612 Wangen bei Olten	2	Im Gesetz muss angeführt werden, dass das Gymnasium (MAR) 4 Jahre dauert. Die Kantonsschulen sollen den progymnasialen Unterricht führen.
236	Martin Sauser, 4656 Starrkirch-Wil	2	Keine Bemerkungen.
237	Patrizia Sauser, 4656 Starrkirch-Wil	2	Keine Bemerkungen.
238	Dieter Müller, 2545 Selzach	2	Keine Bemerkungen.
239	Rösly Bauder-Brotschi, 4612 Wangen bei Olten	2	In das Gesetz ist aufzunehmen: Die Kantonsschulen führen ein Progymnasium oder Untergymnasium.
240	Markus und Christina von Däniken, 4654 Lostorf	2	Mögliche Bevorteilung privater Mittelschulen gegenüber staatlichen. Einheitliche Ausbildung aller Lehrpersonen, die an privaten Mittelschulen unterrichten. Mit der Beseitigung des Progymnasiums wird der ganz natürliche Bedarf vieler junger Leute an vertiefter Ausbildung unterdrückt. Einmal mehr wird den Gemeinden die finanzielle Hauptlast übertragen.
241	Martin Restelli, 4656 Starrkirch-Wil	2	Integration, individuelle Förderung und Analyse der Kinder sollten primär im Vorschulalter und in den ersten Jahren der Primarschule erfolgen, nachher viel schwieriger.
242	Nicole Reist, 4600 Olten	2	Keine Bemerkungen.
243	Martin Gerosa, 4654 Lostorf	2	Keine Bemerkungen.
244	Eduard Hafner, 4600 Olten	2	Weg wird frei für Bevorteilung privater Mittelschulen. Die Reform – wie sie heute entworfen ist – führt ins Schulchaos, die gymnasiale Bildung wird demontiert. Lösung: Zurück an den Absender und Neu-Ansatz.
245	Samuel und Käthi Frei-Schmid, 4538 Oberbipp	2	Keine Bemerkungen.
246	Angela M. Carlucci, 4600 Olten	2	Keine Bemerkungen.
247	Dr. phil. Annemarie Ambühl, 4055 Basel	2	Aus § 27 Abs. 2c) geht nicht eindeutig hervor, dass alle Lehrpersonen, die an privaten Mittelschulen unterrichten, über eine Ausbildung für den Unterricht auf der Sek-I- und Sek-II-Stufe verfügen müssen.
248	Dr. Sibylle Wyss-Hug, 4600 Olten	2	Das Gesetz ist in dieser Form ungenügend. Wozu ein Gesetz, wenn alles Wesentliche in einer Verordnung geregelt und festgehalten werden muss?
249	Familie Huber Käch, 4522 Rüttenen	2	Die Reform Sek I verursacht Mehrkosten in noch unbestimmter Höhe für Kanton und Gemeinden. Wir bezweifeln, dass die Reform Sek I den Schülern Positives bringen würde.
250	Raphael Renggli, 4632 Trimbach	2	Die Kantonsschulen sind verantwortlich für das Untergymnasium.
251	Regina Mathys, 4566 Halten	2	Die Kantonsschulen Olten und Solothurn sollen progymnasiale Züge führen. Das Amt für Mittelschulen soll weiterhin für alle proymnasialen Züge die Verantwortung tragen. Ein Uebergang an die progymnasialen Züge schon ab der 5. Klasse sollte weiterhin möglich sein. Die verschiedenen Uebergangsmöglichkeiten (nach der 5. Klasse, nach der 6. Klasse, nach der 2. Bez und nach der 3. Bez waren sehr kindgerecht!).
252	Beatrice Bauder, 4613 Rickenbach	2	Auf der Gymnasialstufe müssen Lehrkräfte unterrichten, welche das Master-Diplom und das HLA besitzen. Ein neues Mittelschulgesetz muss die gymnasiale Ausbildung stärken.
253	Stefan Ruchti, GIBS Solothurn, 4501 Solothurn	2	Keine Bemerkungen.
254	Hansjörg Bolli, GIBS Grenchen, 2540 Grenchen	2	Keine Bemerkungen.
255	Thomas Froidevaux, KBS Solothurn-Grenchen, 4501 Solothurn	2	§ 11 Abs. 2: Weshalb ist das Absenzen- und Disziplinarwesen auf Stufe Schule? Absenzen- und Disziplinarwesen könnte für alle kantonalen Schulen in einer Vf des Departementes geregelt werden.

			§ 17: weglassen, da im GAV geregelt.
256	Martin von Burg, 4710 Balsthal	2	Niveauunterricht sollte möglich sein.

4. Fragebogen Vernehmlassung Mittelschulgesetz



**Departement für Bildung
und Kultur**
Mittelschulgesetz

Adresse (bitte unbedingt ausfüllen!):

.....
.....
.....
.....
.....

Vernehmlassung Mittelschulgesetz

Vielen Dank, dass Sie sich Zeit nehmen und Ihre Meinung zum Mittelschulgesetz des Kantons Solothurn äussern.

Um uns eine systematische Auswertung Ihrer Antworten zu erleichtern, bitten wir Sie, die Form Ihrer Stellungnahme nach dem folgenden Fragebogen zu richten.

Bitte Entsprechendes ankreuzen

Gar nicht einver- standen 1	Eher nicht einversta- nden 2	Eher einversta- nden 3	Voll- ständig einver- standen 4	Weiss nicht 5
---	--	---------------------------------	---	---------------------

1. **Sind Sie grundsätzlich mit dem Entwurf zum Mittelschulgesetz einverstanden?**

☐	☐	☐	☐	☐
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Bemerkungen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

	Gar nicht einver- standen 1	Eher nicht einverst- anden 2	Eher einver- stande- n 3	Voll- ständig einver- standen 4	Weiss nicht 5
4. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Neuregelung der Mitfinanzierung des in die obligatorische Schulzeit fallenden gymnasialen und progymnasialen Unterrichts an den Mittelschulen durch die Gemeinden einverstanden (§ 23)?	☐	☐	☐	☐	☐

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

5. 4.1 Haben Sie weitere Hinweise oder Bemerkungen zum Gesetzesentwurf?

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Bitte retournieren an:

Amt für Mittel- und Hochschulen
Barfüssergasse 28
4509 Solothurn

Fax: 032 627 27 54
Email: liliane.buchmeier@dbk.so.ch